



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 3. Januar 1966

Nr. 1

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Republik Sudan, Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir	1	16
Der Hessische Minister des Innern		
Sozialer Wohnungsbau; Vergleichsmiete	1	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ehringshausen, Landkreis Alsfeld	2	
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Januar 1966	2	
Vollzug der Polizeiverordnung über Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen	2	
Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren	4	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen	13	
Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete	16	
Der Hessische Kultusminister		
Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen	16	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Anerkennung als Lehrtierarzt		16
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Verwaltungsanordnung über die Eingliederung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in die Landwirtschaft nach dem Flüchtlingshilfegesetz und die Anerkennung solcher Maßnahmen als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes		17
Personalnachrichten		
B. Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten		17
C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern		17
Buchbesprechungen		18
Öffentlicher Anzeiger		21
Satzung des Wasserverbandes Zimmersrode und Umgebung		25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Hochtaunus		25

1

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Republik Sudan, Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir

Bezug: Mein Schreiben vom 29. 9. 1965 II/3 — 2e 10/03

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Sudan in Bonn ernannten Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir am 30. November 1965 das Exequatur erteilt. Das Exequatur ist auf sechs Monate befristet.

Wiesbaden, 15. 12. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II 3 — 2e 10/03

StAnz. 1/1966 S. 1

2

Der Hessische Minister des Innern

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An die
Magistrate der kreisfreien Städte

An die
Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Magistrate der Städte
Eschwege, Bad Hersfeld, Oberursel,
Bad Homburg v. d. H., Wetzlar

Sozialer Wohnungsbau; Vergleichsmiete

Bezug: Erlaß vom 3. November 1965 betr. Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.)

hier: Nr. 27 Vergleichsmiete

Bei Familienheimen ist die öffentliche Förderung unter Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder im sogenannten vereinfachten Verfahren möglich. Der Bauherr hat

grundsätzlich die Wahl, ob er die Förderung mit Wirtschaftlichkeitsberechnung oder im vereinfachten Verfahren beantragen will.

Die Wahl des Verfahrens ist insofern von erheblicher Bedeutung, als bei Vermietung einer Wohnung im Familienheim für die Mietberechnung nach dem Verfahren mit Wirtschaftlichkeitsberechnung die Vorschriften über die Kostenmiete gelten, während im sogenannten vereinfachten Verfahren die „Vergleichsmiete“ erhoben werden darf. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des WoBindG 1965 kann die zuständige Stelle genehmigen, daß der Verfügungsberechtigte von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete übergeht. Die bisherigen Erfahrungen bei einem Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete haben gezeigt, daß sich vielfach Mieterhöhungen ergeben, die es nicht angebracht erscheinen lassen, nachträglich Kostenmieten zuzulassen. In Zukunft sollen deshalb derartige Genehmigungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Die Stellen, welche die Förderungsanträge annehmen, sollen die Bauherren bei Annahme der Anträge darauf hinweisen, daß ein späterer Antrag auf Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete keine Aussicht auf Genehmigung haben wird, wenn die öffentlichen Mittel im vereinfachten Verfahren bewilligt worden sind. Die mit der Antragstellung gewählte Verfahrensart kann nicht mehr geändert werden.

Für die Bauherren in den jetzigen „weißen Gemeinden“, deren Familienheime in der Vergangenheit gefördert worden sind, bestand in ausreichendem Maß Gelegenheit, nach § 3 WoBindG 1960 von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete überzugehen. Es besteht deshalb keine Veranlassung, in derartigen Fällen noch Genehmigungen zu erteilen.

Wiesbaden, 14. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62c 44 — 500/65
StAnz. 1/1966 S. 1

3

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ehringshausen, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ehringshausen im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Über schwarzem, mit einem silbernen Weberschiffchen belegten Schildfuß in dem von Rot und Gold gespaltenen Schild rechts ein halber, rotbezungter goldener Doppeladler mit silbernem Nimbus, links zwei rote Balken“.

Wiesbaden, 16. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/65
StAnz. 1/1966 S. 2

4

Die Kriminalpolizei rät PANZERSCHRANK AUF RÄDERN?

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Januar 1966

- Mehr als 100 000 Diebstähle aus Kraftfahrzeugen werden jährlich bekannt.
- Autoknacker sind ständig unterwegs. Schon morgen können auch Sie ihr Opfer sein.
- Diebe scheuen das Licht. Bedenken Sie das bei Ihrer Parkplatzwahl!
- Wertgegenstände und Ausweise gehören nicht in das geparkte Auto.
- Ihr Radio, Ihre Kamera, Ihr Pelzmantel... sollen sie Beute der Automarder werden?
- Deshalb: Sichern Sie Ihren Wagen, schließen Sie Fenster, Verdecke und Türen!

Wiesbaden, 2. 12. 1965

Hessisches Landeskriminalamt
VI/3a — 5 e 10 03
StAnz. 1/1966 S. 2

5

Vollzug der Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schusswaffen

Bei dem Vollzug der Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schusswaffen (Schießstandverordnung) vom 15. 9. 1965 (GVBl. I S. 211) ist folgendes zu beachten:

1. Sachlicher Geltungsbereich

Die Schießstandverordnung gilt nur für private Schießstandanlagen für Schusswaffen, nicht aber für Schießstandanlagen der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Bundeszollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundespost und der Polizei. Wegen des Schusswaffenbegriffs wird auf § 1 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) verwiesen.

Unter § 1 Abs. 1 der Schießstandverordnung fallen alle privaten Schießstandanlagen für Schusswaffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu Sport-, Übungs-, Preisschießen oder zu sonstigen Schießen benutzt werden.

Erlaubnispflichtig ist nicht nur die Errichtung, sondern auch die wesentliche Änderung einer privaten Schießstandanlage. Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Schießstandverordnung liegt dann vor, wenn sie in sicherheitsmäßiger Hinsicht für die Schießstandanlage von Bedeutung ist.

2. Richtlinien für die Prüfung der Sicherheit

Bei der Prüfung von Schießstandanlagen sind — unbeschadet baurechtlicher Vorschriften — die in den vom Deutschen Schützenbund e. V., Wiesbaden, herausgegebenen „Richtlinien für die Errichtung und Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schießen“, dritte geänderte und ergänzte Auflage, enthaltenen Sicherheitsgrundsätze mit folgenden Änderungen und Zusätzen zugrunde zu legen:

Zu S. 18 Nr. 3.8.2. (Zusatz):

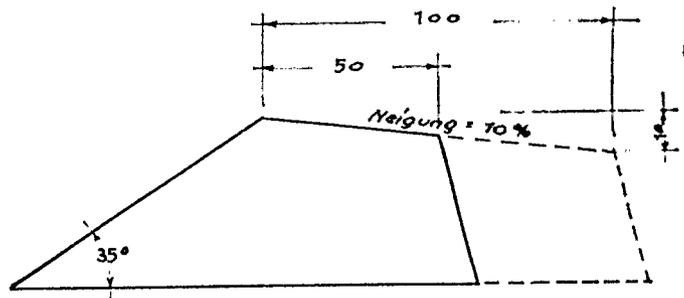
Der Geschosfang muß die Oberkante der größten Schießscheibe um mindestens 100 cm überragen.

Zu S. 18 Nr. 3.9.2. Abs. 2 Satz 2 (Änderung):

Die Anschüttung muß in Höhe der Decke der Anzeigerdeckung noch mindestens 50 cm dick sein.

Zu S. 19 — Schnitt durch eine Anzeigerdeckung — (Änderung):

Die Bodentraverse muß eine nach hinten geringfügig abfallende Krone von 50 bzw. 100 cm Breite und daher im Querschnitt die Form eines Trapezes haben, dessen obere Begrenzungslinie entgegengesetzt zur Schußrichtung etwa 10% geneigt ist (vergl. nachstehend dargestellte Querschnittsskizze).



Zu S. 21 Nr. 3.11.4. Satz 1 (Änderung):

In dichtbesiedelten oder verkehrsreichen Gegenden muß über dem Geschosfang ein Fangdach angebracht werden, das alle im Geschosfang entstehenden Aufsetzer bzw. Geschossplitter sicher auffängt. Das Fangdach muß aus Holz oder einem gleichwertigen anderen Baustoff mit einer Auflage aus Dachpappe bestehen. Auf KK-Schießständen muß das Fangdach aus mindestens 2,4 cm dickem Holz gefertigt sein. Auf Ständen für größeres Kaliber ist das Fangdach aus entsprechend dickerem Holz oder einem gleichwertigen anderen Baustoff zu erstellen.

Zu S. 22 Nr. 4.3.1.2. Abs. 3 (Änderung):

Die Geschosfangkästen müssen so bemessen sein, daß ihr Gleitblech allseitig mindestens 2 cm über den Durchbruch hinausreicht.

Zu S. 43 Nr. 9.3. Abs. 1 Satz 3 (Änderung):

Ihre Hohlräume sind mit Beton zu füllen. Die Erlaubnisbehörden haben die „Richtlinien“ in ihren Sicherheitsgrundsätzen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuwenden. Sie können Erleichterungen zulassen, sofern die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, oder Anforderungen stellen, die über diese Sicherheitsgrundsätze hinausgehen, wenn es die Umstände des Einzelfalles zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordern.

3. Schießstandsachverständige der Polizei und sonstige Gutachter

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben die Erlaubnisbehörden Schießstandsachverständige der Polizei zu beteiligen. Die Erlaubnisbehörden können sich — soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist — auch sonstiger anerkannter Sachverständiger als Gutachter bedienen, die über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Ballistik und der Bautechnik verfügen. In der Regel wird jedoch die Beteiligung von Schießstandsachverständigen der Polizei ausreichen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Schießstandsachverständigen der Polizei und den von der Erlaubnisbehörde bestellten sonstigen Gutachtern ist die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Schießstandanlagen und Munitionsniederlagen beim Hessischen Minister des Innern (Schießstandskommission) herbeizuführen. Der Bestellung eines Obergutachters bedarf es nicht.

Der Schießstandsachverständige der Polizei erhält lediglich Reisekosten nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Die Reisekosten sind von der Erlaubnisbehörde zu erstatten.

Bei der Entschädigung eines sonstigen Gutachters sind die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 902) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Gutachter ist vor Erteilung des Auftrages auf den Gebührenrahmen hinzuweisen.

4. Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung von Schießstandanlagen oder zur Verwendung von Waffen oder Munition, die bisher für die Schießstandanlage nicht zugelassen sind, soll mit den für die Prüfung und Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bei der Erlaubnisbehörde eingereicht werden.

In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind der Name und die Anschrift des Antragstellers, der Ort, an dem die Schießstandanlage errichtet werden soll, und die Waffen und Munition, die auf der Schießstandanlage verwendet werden sollen, anzugeben.

Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- eine Beschreibung der Schießstandanlage und der Baustoffe, die verwendet werden sollen,
- ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000, aus dem die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung, zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen zu erkennen und in dem die Schießstandgezeichnet und in dem die Schußrichtung erkennbar ist,
- ein Blattausschnitt der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 10 000, in dem der Schießstand nach dem neuesten Bebauungsstand des betreffenden Geländes eingezeichnet und in dem die Schußrichtung erkennbar ist,
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte und Ansichten) der Schießstandanlage im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 200.

Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall auf einzelne Angaben und Unterlagen verzichten, wenn die ordnungsmäßige Prüfung des Antrages gewährleistet ist. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schießstandverordnung wird regelmäßig auf die Beibringung von Unterlagen verzichtet werden können.

5. Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnisbehörde führt die Stellungnahme eines Schießstandsachverständigen der Polizei herbei. Falls sie einen sonstigen Gutachter bestellt, übersendet sie diesem eine Ausfertigung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen zur Erstellung eines Gutachtens. Sind keine Gründe ersichtlich, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, veranlaßt sie eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde. Hierzu leitet sie alle drei Ausfertigungen und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Stellungnahme (das Gutachten) der Bauaufsichtsbehörde zu. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung der Anlage erforderlich, so leitet die Bauaufsichtsbehörde das Baugenehmigungsverfahren ein. Diese fertigt, sofern die Genehmigung nicht versagt werden muß, den Bauschein aus und verbindet mit ihm die zugehörigen Bauvorlagen. Die Bauaufsichtsbehörde behält eine Ausfertigung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen bei ihren Akten. Die übrigen zwei Ausfertigungen sowie die Stellungnahme (das Gutachten) sendet sie an die Erlaubnisbehörde unter Beifügung des Bauscheins zurück. Die Erlaubnisbehörde händigt dem Antragsteller zusammen mit der Erlaubnisurkunde, sofern sie die Erlaubnis erteilt, den Bauschein mit der zugehörigen Ausfertigung der Bauvorlagen aus. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung der Anlage nicht erforderlich, so reicht die Bauaufsichtsbehörde die ihr überlassenen Anträge und Unterlagen der Erlaubnisbehörde mit ihrer Stellungnahme zurück. Die Erlaubnisbehörde erteilt, falls die Erlaubnis nicht versagt werden muß, die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 der Schießstandverordnung.

Ist der Landrat als Kreispolizeibehörde Erlaubnisbehörde, so ist vor der Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde und des Schießstandsachverständigen der Polizei (des Gutachters) die Gemeinde, in deren Gebiet die Anlage errichtet werden soll, zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Von der Erteilung der Erlaubnis ist der Gemeindevorstand zu unterrichten.

6. Erlaubnis

Die Erlaubnis soll schriftlich für die Dauer von fünf Jahren unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. In der

Erlaubnisurkunde sind die Waffen und die Munition aufzuführen, die auf der Schießstandanlage verwendet werden dürfen. In der Erlaubnisurkunde ist ferner zum Ausdruck zu bringen, daß für den Fall der Freigabe der Schießstandanlage nach § 4 der Schießstandverordnung die Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB erteilt wird.

Die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Polizeiverordnung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Zumindest sind folgende Auflagen in die Erlaubnisurkunde — Muster Nr. 1 — aufzunehmen:

- Die der Sicherheit dienenden baulichen Anlagen (Sicherheitsbauten) der Schießstandanlage sind in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.
- Als Richtlinien für das sicherheitsmäßige Verhalten während des Schießens sind die einschlägigen Bestimmungen der Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. zu beachten, die in einem Sonderdruck — zu beziehen durch den Deutschen Schützenbund e. V., Wiesbaden-Klarenthal, Klarenthaler Straße — erschienen sind.
Ein Exemplar der Schießstandordnung ist während des Schießbetriebs an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- Auf der Schießstandanlage sind durch einen deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Anschlag bekanntzumachen:
 - der Name des verantwortlichen Schießleiters,
 - die Waffen und die Munition, die auf der Schießstandanlage verwendet werden dürfen,
 - die bei dem Schießbetrieb zu beachtenden besonderen Sicherheitsbestimmungen,
 - inwieweit Personen unter sechzehn Jahren das Schießen auf der Schießstandanlage gestattet ist.
- Durch eine Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht sind etwaige Schäden, die durch den Schießbetrieb den Beteiligten oder Dritten entstehen, zu decken.

Die Mindestsumme muß betragen:

1. für Personenschäden	DM 500 000,—
2. für Sachschäden	DM 25 000,—
3. für Vermögensschäden	DM 10 000,—

- Unfälle, die sich während des Schießbetriebs ereignen, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

In Fällen, in denen die Erlaubnis zur Änderung einer Schießstandanlage erteilt wird, kann auf die Aufnahme der unter a bis e genannten Auflagen in die Erlaubnisurkunde verzichtet werden, wenn sie bereits in der Erlaubnis zur Errichtung der Schießstandanlage enthalten waren. Das gleiche gilt in Fällen der Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung von Waffen und Munition, die bisher für die Schießstandanlagen nicht zugelassen waren.

Antragsteller, die nachweisen, daß sie Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. sind, brauchen den Nachweis über den Abschluß einer Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht nicht zu erbringen.

7. Abnahme

Die Schießstandanlage ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Schießstandverordnung vor Inbetriebnahme durch die Erlaubnisbehörde abzunehmen. Ist auch eine bauaufsichtliche Abnahme erforderlich, so erfolgt die Abnahme gemeinsam durch die Bauaufsichtsbehörde und die Erlaubnisbehörde. Der Schießstandsachverständige der Polizei und der Gutachter, sofern ein solcher bestellt ist, sind bei der Abnahme zu beteiligen. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Abnahme anwesend zu sein. Über die Abnahmebesichtigung ist eine Niederschrift in vierfacher bzw. fünffacher Ausfertigung zu fertigen, in der die festgestellten Mängel, deren Beseitigung noch für erforderlich gehalten wird, aufzunehmen sind. Je eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die Erlaubnisbehörde, die Bauaufsichtsbehörde, der Schießstandsachverständige der Polizei, der Gutachter, sofern ein solcher bei der Abnahme beteiligt ist, und der Antragsteller. Der Abnahmeschein wird von der Bauaufsichtsbehörde erst ausgestellt und der Erlaubnisbehörde zugeleitet, wenn die in der Niederschrift aufgeführten Mängel beseitigt sind. Diese händigt dem Antragsteller den Abnahmeschein gleichzeitig mit dem von ihr zu erteilenden Freigabeschein — Muster Nr. 2 — aus.

8. Überwachung

Die Erlaubnisbehörden haben die Schießstandanlagen, soweit es sich um ständige Anlagen handelt, mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Bei der Überprüfung sind die Bauaufsichtsbehörde und ein Schießstandsachverständiger der Polizei zu beteiligen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schieß-

standanlage oder der Umgebung befürchten lassen, so hat die Erlaubnisbehörde auf die Behebung der Mängel hinzuwirken. Hierzu hat sie eine angemessene Frist zu gewähren; sind die festgestellten Mängel erheblich, so ist die weitere Benutzung der Schießstandanlage bis zur Behebung der Mängel zu untersagen.

Außer den regelmäßigen Überprüfungen sind die Schießstandanlagen und der Schießbetrieb auf ihnen laufend durch Polizeivollzugsbeamte zu überwachen.

9. Gebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung einer Schießstandanlage einschließlich der Abnahme, der Erlaubnis zur Verwendung von Waffen und Munition, die bisher für die Schießstandanlage nicht zugelassen waren, sowie für die Verlängerung der Erlaubnis ist eine Gebühr nach Nr. 30 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz (HVGebG) zu erheben. Bei der Bemessung der Gebühr ist der Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

Die Kosten für den Schießstandsachverständigen der Polizei und die Kosten für sonstige Gutachter sind bare Auslagen im Sinne des § 12 HVGebG

Für die Genehmigung baulicher Anlagen erhebt die Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz.

10. Übergangsbestimmungen

Bereits erteilte Erlaubnisse (Genehmigungen) bleiben unberührt; sie können nachträglich befristet werden. Die nachträgliche Anordnung von Auflagen ist gestattet.

11. Aufhebung von Erlassen

Meine Erlasse vom 17. Januar 1957 — III b — 7 t — Vc — 64 a — (StAnz. S. 93), betreffend Genehmigung, Abnahme und Überwachung von privaten Schießstandanlagen, vom 25. Juli 1957 — III b — 7 t — (n. v.), betreffend Luftgewehr-Schießanlagen, vom 24. Oktober 1959 — III b — 7 t — (StAnz. S. 1263), betreffend Genehmigung, Abnahme und Überwachung von privaten Schießstandanlagen, und vom 12. Juni 1961 — III b — 7 t — (StAnz. S. 721), betreffend polizeiliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme von privaten Schießstandanlagen, hebe ich auf.

Wiesbaden, 6. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 7 t — V A 1 — 64 c 32
StAnz. 1/1966 S. 2

Muster Nr. 1

(Behörde) (Ort) (Datum)

An

in

Betr: Erlaubnis nach § 2 der Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schusswaffen (Schießstandverordnung) und § 367 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs

Bezug: Ihr Antrag vom

Auf Ihren Antrag vom wird Ihnen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schusswaffen (Schießstandverordnung) vom 15. 9. 1965 (GVBl. I S. 211) unter folgenden Bedingungen bzw. mit folgenden Auflagen die widerrufliche Erlaubnis erteilt, eine Schießstandanlage für Schusswaffen nach den geprüften Bauvorlagen in Flur, Flurstück(e), zu errichten:

Diese Erlaubnis gilt bis zum

Auf Ihren Antrag vom wird Ihnen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schusswaffen (Schießstandverordnung) vom 15. 9. 1965 (GVBl. I S. 211) unter folgenden Bedingungen bzw. mit folgenden Auflagen die widerrufliche¹⁾ Erlaubnis erteilt, die in, Flur, Flurstück(e), errichtete Schießstandanlage für Schusswaffen nach den geprüften Bauvorlagen zu ändern:

Diese Erlaubnis gilt bis zum²⁾

Auf Ihren Antrag vom wird Ihnen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schusswaffen (Schießstandverordnung) vom 15. 9. 1965 (GVBl. I S. 211) die Erlaubnis zur Verwendung der nachstehend aufgeführten, auf der Schießstandanlage in, Flur, Flurstück(e), bisher nicht zugelassenen Schusswaffen und Munition

unter folgenden Bedingungen bzw. mit folgenden Auflagen erteilt:

Diese Erlaubnis gilt bis zum

Auf der Schießstandanlage dürfen nur folgende Waffen und Munition verwendet werden³⁾

Die Schießstandanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie abgenommen und für die Benutzung freigegeben worden ist.⁴⁾

Im Rahmen der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 der Polizeiverordnung wird zugleich die Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs erteilt (unter der Bedingung, daß die Schießstandanlage für die Benutzung freigegeben wird).⁵⁾

Muster Nr. 2

(Behörde) (Ort) (Datum)

An

in

Betr: Freigabe der Schießstandanlage in nach § 4 der Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schusswaffen (Schießstandverordnung)

Bezug: Ihr Antrag vom

Die Schießstandanlage in, deren Errichtung/Änderung mit Bescheid vom erlaubt worden ist, wird nach § 4 der Polizeiverordnung über die Errichtung, Änderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schusswaffen (Schießstandverordnung) vom 15. 9. 1965 (GVBl. I S. 211) zur Benutzung freigegeben.

¹⁾ Von dem Vorbehalt des Widerrufs ist abzusehen, wenn die vor Inkrafttreten der Polizeiverordnung erteilte Erlaubnis (Genehmigung) zur Errichtung der Schießstandanlage keinen Widerrufsvorbehalt enthält.

²⁾ Die Geltungsdauer der Erlaubnis zur Änderung der Schießstandanlage ist auf die Geltungsdauer der Erlaubnis zur Errichtung der Schießstandanlage zu beschränken.

³⁾, ⁴⁾, ⁵⁾ Entfällt bei der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Polizeiverordnung zu erteilenden Erlaubnis.

6

Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren

Die nachstehend bekanntgemachten Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren dienen der Vermeidung von Unfällen im Brandschutzdienst. Sie sind daher unbedingt zu beachten.

Mein Erlaß vom 6. August 1962 — Az. 65b/10-01 — betreffend Atemschutz-Lehrgang an der Landesfeuerweherschule — wird aufgehoben, soweit nachstehende Vorschriften entgegenstehen.

Wiesbaden, 1. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 — 65a/06

StAnz. 1/1966 S. 4

Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren

Inhaltsübersicht		
1	Bedeutung des Atemschutzes	
2	Anforderungen an die Träger von Atemschutzgeräten	
3	Leiter des Atemschutzdienstes, Ausbilder im Atemschutz	
3.1	Leiter des Atemschutzdienstes	
3.2	Ausbilder im Atemschutzdienst	
4	Ausbildung im Atemschutz	
4.1	Unterricht	
4.2	Praktische Ausbildung	
5	Durchführung der praktischen Ausbildung an Atemschutzgeräten	
5.1	Atemschutzmasken	
5.1.1	Tragweise	
5.1.2	Verpassen der Atemschutzmaske	
5.1.3	Prüfen der Atemschutzmaske auf Dichtigkeit	
5.1.4	Auf- und Absetzen der Atemschutzmaske	
5.1.5	Wartung und Pflege der Atemschutzmaske	
5.2	Filtergeräte	
5.2.1	Tragweise des Filters	
5.2.2	Gebrauchsfertigmachen des Filters	
5.2.3	Grundausbildung mit Filtergeräten	
5.2.4	Laufende Ausbildung mit Filtergeräten	
5.3	Schlauchgeräte	
5.3.1	Gerätearten	
5.3.2	An- und Ablegen des Schlauchgerätes	
5.3.3	Übungen mit Schlauchgeräten	
5.4	Preßluftatmer	
5.4.1	Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Preßluftatmers	
5.4.2	Grundausbildung mit Preßluftatmern	
5.4.3	Laufende Ausbildung mit Preßluftatmern	
5.5	Sauerstoffschutzgeräte	
5.5.1	Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Sauerstoffschutzgerätes	
5.5.2	Grundausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten	
5.5.3	Laufende Ausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten	
5.6	Übungsstrecken	
5.7	Überwachung der Atemschutzübungen	
5.8	Nachweis für Übungs- und Einsatzfähigkeit	
5.9	Unterweisungen im Atemschutzdienst	
6	Einsatz der Atemschutzgeräte	
6.1	Einsatzgrundsätze	
6.2	Filtergeräte	
6.3	Schlauchgeräte	
6.4	Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte	
7	Pflege und Instandhaltung sowie Lagerung und Verwaltung der Atemschutzgeräte	
7.1	Aufgabenverteilung	
7.1.1	Aufgaben des Geräteträgers	
7.1.2	Aufgaben des Atemschutzgerätewartes	
7.1.3	Aufgaben der Atemschutzwerkstatt	
7.1.4	Aufgaben des Leiters der Atemschutzwerkstatt	
7.2	Ausrüstung der Atemschutzwerkstatt	
7.3	Lagern und Verwalten der Atemschutzgeräte	
7.3.1	Lagern der Atemschutzgeräte	
7.3.2	Reservebestände und Ersatzteile	
7.3.3	Verwalten der Atemschutzgeräte	

1 Bedeutung des Atemschutzes. Schutz gegen Atemgifte im Feuerwehrdienst gewähren die Atemschutzgeräte. Fehler an den Geräten oder in der Anwendung der Geräte gefährden Gesundheit und Leben der Geräteträger sowie den Erfolg im Einsatz.

Der Atemschutz macht daher bei den Feuerwehren eine gründliche Ausbildung sowie sorgfältige Gerätepflege notwendig.

2 Anforderungen an die Träger von Atemschutzgeräten.

Das Sachgebiet Atemschutz stellt über den normalen Rahmen des Brandabwehrendienstes hinaus erhöhte Anforderungen an körperliche Leistungsfähigkeit und charakterliche Eigenschaften der Geräteträger. Besonnenheit, Kameradschaftlichkeit und Disziplin sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Atemschutz.

Angehörige von Feuerwehren, die für den Einsatz unter Atemschutzgeräten vorgesehen sind, müssen dafür geeignet und ausgebildet sein. Sie sollen nach Möglichkeit nicht unter 18 und nicht über 50 Jahre alt sein. Träger von Geräten des Schweren Atemschutzes sind nach besonderen Gesichtspunkten auszuwählen. Hagere, sehnige Männer sind vornehmlich geeignet. Kurzatmige oder stark übergewichtige Männer eignen sich für den Schweren Atemschutz ebensowenig wie solche, die zur Tollkühnheit oder zum übermäßigen Alkoholgenuß neigen.

Im Schweren Atemschutz dürfen Feuerwehrangehörige nur eingesetzt werden, wenn sie dafür auf Grund einer ärztlichen Untersuchung für tauglich befunden worden sind. Bei Angehörigen von Berufsfeuerwehren muß die amtsärztliche Einstellungsuntersuchung die Tauglichkeit für den Schweren Atemschutz ergeben. Die Angehörigen von freiwilligen Feuerwehren (einschl. hauptamtlicher Kräfte) sind vor Beginn der Ausbildung an Geräten des Schweren Atemschutzes durch einen Arzt auf ihre Eignung für diesen Sonderdienst zu untersuchen. Bei Angehörigen von Berufsfeuerwehren sollte für die Erstuntersuchung der als Anlage 1 beigefügte „Untersuchungsbogen für die Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr“ verwandt werden. Bei der Untersuchung für die Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst im Schweren Atemschutz bei der freiwilligen Feuerwehr ist der Untersuchungsbogen gemäß Anlage 2 zu verwenden. Diese Vordrucke gelten auch für die laufenden Untersuchungen der Geräteträger des Schweren Atemschutzes. Laufende Untersuchungen sind mindestens alle 5 Jahre durchzuführen. Ist der Geräteträger älter als 50 Jahre, ist die Untersuchung alle 3 Jahre zu wiederholen. Im Zweifelsfalle sind Zwischenuntersuchungen durchzuführen.

Der Untersuchungsbogen für die Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst im Schweren Atemschutz bei der freiwilligen Feuerwehr (Anlage 2) besitzt einen abtrennbaren Teil für die ärztliche Beurteilung. Der Arzt bescheinigt hierauf die Eignung oder Nichteignung zum Geräteträger und händigt das Zeugnis dem Untersuchten aus.

Den Werkfeuerwehren wird empfohlen, die Tauglichkeit von Werkfeuerwehrmännern für den Dienst im Schweren Atemschutz durch werkärztliche Untersuchungen zu prüfen und diesen Untersuchungen die entsprechenden Untersuchungsbogen zugrunde zu legen.

3 Leiter des Atemschutzdienstes, Ausbilder im Atemschutzdienst

3.1 Leiter des Atemschutzdienstes. Der Leiter des Atemschutzdienstes muß ein Feuerwehrangehöriger mit hohem Verantwortungsbewußtsein, gutem Fachwissen und mit überdurchschnittlichen technischen, taktischen und organisatorischen Fähigkeiten sein. Er soll langjährige Einsatzerfahrungen besitzen und mit Erfolg an einem Atemschutzlehrgang einer Landesfeuerwehrschule, einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte teilgenommen haben.

Er hat im Auftrage des Leiters der Feuerwehr den gesamten Atemschutzdienst zu überwachen und sich laufend mit den neuen Bestimmungen, Entwicklungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Atemschutzes vertraut zu machen. Er ist für den reibungslosen Ablauf des Atemschutzdienstes verantwortlich.

3.2 Ausbilder im Atemschutzdienst. Als Ausbilder im Atemschutzdienst dürfen nur Geräteträger mit mindestens fünfjähriger Einsatzerfahrung verwendet werden. Ihre Sachkenntnis ist durch das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Atemschutzlehrgang einer Landesfeuerwehrschule, einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Dem Ausbilder im Atemschutzdienst obliegt die Leitung des Atemschutzdienstes, soweit sie nicht der Leiter des Atemschutzdienstes übernimmt.

4 Ausbildung im Atemschutz.

4.1 Unterricht. Am Anfang der Atemschutzausbildung steht die Unterrichtung der Geräteträger über den Atemvorgang sowie über die Arten der Atemgifte und ihre physikalischen Eigenschaften und physiologischen Wirkungen. Sodann sind die verschiedenen Atemschutzgeräte, und zwar die Filtergeräte („Leichter Atemschutz“) Schlauchgeräte („Schwerer Atemschutz“) Preßluftatmer Sauerstoffschutzgeräte und ihre Schutzwirkung zu behandeln. Dabei ist besonderer Wert auf die Unterrichtung an den vorhandenen Atemschutzgeräten zu legen.

4.2 Praktische Ausbildung. Die praktische Ausbildung im Atemschutz beginnt mit dem Verpassen einer Atemschutzmaske als persönliches Ausrüstungsstück jedes Geräteträgers. Sie dient als Anschlußstück für ein Filter oder ein Gerät des Schweren Atemschutzes.

Durch häufige Übungen muß sich der Geräteträger an die erschwerten Einsatzbedingungen unter Atemschutz gewöhnen. So werden Überanstrengungen und Schädigungen vermieden; eine zweckmäßige Atemtechnik wird erlernt. Der Geräteträger lernt auch in gefährlichen Lagen Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Er wird im Gebrauch der Geräte sicher.

Die Ausbildung an Atemschutzgeräten ist beendet, wenn der Geräteträger nach dem Urteil des Ausbilders im Atemschutz die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

5 Durchführung der praktischen Ausbildung an Atemschutzgeräten.

5.1 Atemschutzmasken.

5.11 Tragweise. Die Atemschutzmaske wird in einer Tragbüchse bzw. Tragtasche mitgeführt. Diese wird über der linken Schulter am Traggurt getragen. Die Länge des Traggurtes ist verstellbar. Das Knopfband am unteren Ende der Tragbüchse wird von innen am Hakengurt bzw. Leibriemen eingehakt, damit die Tragbüchse waagrecht hängt. Das Schulterband wird nicht unter den Hakengurt bzw. Leibriemen geschnallt.

5.12 Verpassen der Atemschutzmaske. Die Atemschutzmaske gewährt nur dann Schutz, wenn sie sorgfältig verpaßt und auf dichten Sitz geprüft ist. Der Atemschutzgerätewart hat die für den Gerätträger passende Größe auszuwählen und die Kopfbänder so zu verstellen, daß sie unter dem Brandschutzhelm auch bei längerem Gebrauch keinen lästigen Druck ausüben. Bei hohlen Schläfen ist das mittlere Stirnband besonders kurz zu stellen. Die Kinnstütze ist so einzuknöpfen, daß der Raum zwischen Gesicht und Maske möglichst klein ist, Nase und Kehlkopf jedoch nicht gedrückt werden. Ist nach der obigen Verpassung ein dichter Satz nicht zu erreichen, muß u. U. der Dichtrahmen ausgepolstert werden. Die Maske sitzt richtig, wenn

1. der Dichtrahmen an der Dichtungslinie (Stirn, Schläfen, Wangen, Kinn) dicht und geschmeidig anliegt,
2. Bei Zweifensmasken die Fenster so vor den Augen stehen, daß die Augenmitte in Fenstermitte oder ein wenig darüber liegt,
3. die Kopfbänder den Kopf genügend fest umspannen,
4. das Nackenband mäßig gestrafft ist, so daß der Nacken beim Drehen des Kopfes unter dem Nackenband gerade noch gleiten kann.

Brillenträger haben besondere Maskenbrillen mit doppelarmigen Bügeln und Brandschlingen sowie Klarsichtmittel für die Brille mitzuführen. Das Verpassen muß mit aufgesetzter Maskenbrille durchgeführt werden, damit der Sitz der Brille unter der Maske und der gasdichte Abschluß des Dichtrahmens überprüft werden können.

5.13 Prüfen der Atemschutzmaske auf Dichtigkeit. Nach dem Verpassen der Maske verschließt der Gerätträger zur Prüfung das Anschlußstück mit dem Handballen und atmet ein. Wird der Maskenkörper dabei angesaugt, so schließt die Maske gasdicht ab. Die Prüfung auf Dichtigkeit ist auch mit Reizgas, z. B. mit Bn-Stoff durchzuführen. Der Brandschutzhelm ist bei der Dichtigkeitsprüfung zu tragen.

Die Begasung des Raumes darf nur unter einem Atemschutzgerät durchgeführt werden.

Die Dauer des Aufenthaltes im Gasraum soll mindestens 5 min betragen. Hierbei sind Freiübungen zu machen, besonders Rumpf- und Kopfbeugen. Erst bei diesen Bewegungen kann der einwandfreie Sitz der Maske festgestellt werden. Nach dem Verlassen des Gasraumes hat der Atemschutzgerätewart jeden Maskenträger auf etwaige durch die Bänderung oder den Dichtrahmen verursachte Druckstellen sowie auf Reizung der Schleimhäute zu untersuchen. Nach abgeschlossenem Verpassen ist die Maske für den Gerätträger zu kennzeichnen (Namen und Nummer am Tragband anbringen).

5.14 Auf- und Absetzen der Atemschutzmaske.

5.141 Aufsetzen:

1. Tragband der Maske um den Hals legen,
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
3. mit beiden Händen von oben in die Kopfbänder greifen,
4. Kinn gegen Kinnstütze schieben,
5. mit kräftigem Zug die Kopfbänder straff über den Kopf nach hinten ziehen,
6. Kopfbänder glatt legen und Sitz durch Zurechtschieben der Maske verbessern,
7. Nackenband, soweit vorhanden, einhaken,
8. Dichtprobe mit Handballen durchführen,
9. Brandschutzhelm aufsetzen.

5.142 Absetzen:

1. Bei beschleunigter Atmung bzw. bei Erhitzung des Körpers Atmung unter der Maske ruhig werden und Atemgase aus Kleidern entweichen lassen, dann Atemschutzmaske — nach Möglichkeit im geschlossenen Raum — wie folgt absetzen:
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,

3. Nackenband, soweit vorhanden, aushaken.

4. Maske am Anschlußstück fassen und nach oben abziehen,
5. Brandschutzhelm aufsetzen.

5.15 Wartung und Pflege der Atemschutzmaske

Nach dem Absetzen wird mit einem weichen Lappen die Feuchtigkeit aus der Maske entfernt. Dabei dürfen die Klarscheiben nicht berührt werden. Nicht einwandfreie Klarscheiben sind zu ersetzen. Filter und Maske werden so in die Tragbüchse gesteckt, daß die Klarscheiben nicht beschädigt werden können. Nach Rückkehr in die Unterkunft wird die Maske gereinigt und gepflegt. Sie darf erst dann endgültig in der Tragbüchse verpackt werden, wenn sie völlig trocken ist (vgl. Nr. 7.111).

5.2 Filtergeräte. Filtergeräte sind Atemschutzgeräte, in denen die vom Gerätträger angesaugte Luft von Atemgiften befreit „gefiltert“ wird.

Im allgemeinen werden bei den Feuerwehren die Filter mit den Bezeichnungen F St (rot mit weißem Kennring) oder B St (grau mit weißem Kennring) verwendet.

5.21 Tragweise des Filters

Das Filter wird in der Tragbüchse bzw. Tragtasche der Atemschutzmaske mitgeführt.

5.22 Gebrauchsfertigmachen des Filters

Fabrikneue Filter sind auf der Luftpfeintrittsseite mit einem Ölpapier oder mit einem Deckel mit Verschußstopfen, am Gewindeteil mit einer Verschußkappe versehen. Beide Verschlüsse sind vor Gebrauch des Filters zu beseitigen.

5.23 Grundausbildung mit Filtergeräten

Nachdem der Gerätträger zunächst die Atemschutzmaske ohne Filter getragen hat, muß er sich an das Atmen mit eingeschaubtem Filter gewöhnen. Er erreicht dies durch regelmäßiges, tiefes Atmen. Es folgen sodann die Einsatzübungen. Sie beginnen mit Sprechen und Rufen unter der Maske. Bei den anschließenden Bewegungsübungen soll in 15 min etwa 1 km zurückgelegt werden. Dabei ist tief ein- und auszuatmen. Weiter sind Sprech- und Verständigungsübungen abzuhalten, z. B. im Weitergeben von Befehlen bei 15 m Abstand. Die Leistungen sind sodann durch Ballspiele und Freiübungen, Tragen von Lasten, Überwinden von Hindernissen und Tauziehen oder dergleichen zu steigern. Es sollen auch Fahrübungen sowie Lese- und Schreibübungen unter dem Filtergerät durchgeführt werden. Nach Möglichkeit ist mindestens eine der Gewöhnungsübungen im Gasraum unter Reizgas durchzuführen. Hierbei soll auch das Auswechseln des Filters geübt werden.

Die Grundausbildung mit Filtergeräten endet mit Rettungs- und Suchübungen in dunklen Räumen unter unbekanntem Bedingungen.

Die Dauer der Grundausbildung beträgt 6 bis 8 Stunden. In dieser Zeit sind die Gerätträger auch in der von ihnen durchzuführenden Wartung und Pflege der Geräte auszubilden.

5.24 Laufende Ausbildung mit Filtergeräten

Der Gerätträger soll nach abgeschlossener Grundausbildung sein Filtergerät mindestens einmal jährlich bei einer Einsatzübung benutzen. Übungen im Schweren Atemschutz ersetzen Übungen mit Filtergeräten.

5.3 Schlauchgeräte. Schlauchgeräte sind Atemschutzgeräte, bei denen die Atemluft dem Gerätträger über eine Schlauchleitung zugeführt wird.

5.31 Gerätearten

5.311 Frischluft-Schlauchgeräte

5.311.1 Frischluft-Saugschlauchgeräte (bis 20 m Schlauchlänge). Der Gerätträger saugt sich die benötigte Luft selbst an.

5.311.2 Frischluft-Druckschlauchgerät (je nach Geräteart 50 bis 100 m Schlauchlänge). Die Atemluft wird dem Gerätträger mit Hilfe eines Blasebalges oder eines Gebläses oder als Preßluft aus einer Stahlflasche oder Preßluftleitung über einen Injektor zugeführt.

5.312 Druckluft-Schlauchgerät (bis 200 m Schlauchlänge). Der Gerätträger erhält die gesamte Atemluft aus einer Preßluftflasche oder Preßluftleitung über eine lungenautomatische Dosierung oder über ein Regelventil.

5.32 An- und Ablegen des Schlauchgeräts

5.321 Anlegen

1. Atemschutzmaske vorschriftsmäßig aufsetzen und Dichtprüfung von Hand vornehmen,
2. Schlauchgerät anlegen und Hüftriemen festschnallen,
3. Atemschlauch mit der Maske verbinden,

4. Dichtprobe durch Zuhalten des Luftzuführungsschlauches durchführen (gilt nicht für Druckluft-Schlauchgeräte),
5. das Arbeiten der Ventile durch stoßweises Atmen prüfen
6. Brandschutzhelm aufsetzen.
Es ist darauf zu achten, daß bei Frischluft-Druckschlauchgeräten die Luftzufuhr vor dem Anschluß einsetzen muß.

5.322 Ablegen

1. Bei beschleunigter Atmung bzw. Erhitzung des Körpers Atmung unter der Maske ruhig werden und Atemgifte aus Kleidern entweichen lassen, dann Atemschutzmaske — nach Möglichkeit im geschlossenen Raum — wie folgt absetzen:
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
3. Nackenband aushaken und Maske nach oben abziehen,
4. Atemschlauch von der Maske abschrauben, Hüftriemen öffnen und Schlauchgerät ablegen,
5. Brandschutzhelm aufsetzen.

5.33 Übungen mit Schlauchgeräten

Die Übungen sind entsprechend den Vorschriften für die Ausbildung mit Filtergeräten durchzuführen.

5.4 Preßluftatmer. Preßluftatmer sind auf dem Rücken tragbare Atemschutzgeräte, in denen dem Gerätträger verdichtete Luft natürlicher Zusammensetzung aus Stahlflaschen zugeführt wird.

5.41 Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Preßluftatmers

5.411 Anlegen

1. Tragband der Atemschutzmaske um den Hals legen und prüfen, ob Atemschutzmaske auf Zweiwegatmung eingestellt ist,
2. Preßluftatmer auf den Rücken nehmen,
3. Sitz des Gerätes überprüfen,
4. Hüftriemen festschnallen.

Bei richtigem Sitz des Preßluftatmers liegt die gepolsterte Auflage auf den Schulterblättern und der Hüftriemen in Hüfthöhe.

5.412 Betriebsfertigmachen

1. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
2. Atemschutzmaske aufsetzen, Dichtprüfung durchführen,
3. Brandschutzhelm aufsetzen,
4. beide Flaschenventile bis zum Anschlag öffnen, dann einen halben Gang zurückdrehen und Druckmesser ablesen,
5. Gerät mit Maskenanschluß fest verschrauben,
6. durch mindestens zwei Atemzüge das Anspringen des Lungenautomaten überprüfen.

5.413 Ablegen

1. Bei beschleunigter Atmung bzw. Erhitzung des Körpers Atmung unter der Maske ruhig werden und Atemgifte aus Kleidern entweichen lassen,
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
3. Atemschutzmaske — nach Möglichkeit im geschlossenen Raum — absetzen,
4. Gerät von der Maske abschrauben,
5. Hüftriemen lösen, Gerät ablegen,
6. Flaschenventil schließen,
7. Gerät drucklos machen,
8. Geräterschluß verschließen,
9. Brandschutzhelm aufsetzen.

5.42 Grundausbildung mit Preßluftatmern

Werden Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Preßluftatmers beherrscht, sind Gewöhnungsübungen, sodann Einsatzübungen im Suchen und Erkunden und im Befahren von Tanks und Schächten sowie schwierigere Rettungs- und Aufräumungsarbeiten durchzuführen.

Die Dauer der Grundausbildung beträgt 10 bis 12 Stunden. In dieser Zeit sind die Gerätträger auch in der Pflege und Wartung der Geräte zu unterrichten.

5.43 Laufende Ausbildung mit Preßluftatmern

Der Gerätträger soll mindestens einmal jährlich ein Gerät unter Ausnutzung der vollen Gebrauchsdauer tragen und dabei Marsch- und Steigübungen durchführen.

Die jährlich durchgeführte laufende Ausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten kann auf die Ausbildung mit Preßluftatmern im gleichen Übungsjahr angerechnet werden.

5.5 Sauerstoffschutzgeräte. Sauerstoffschutzgeräte sind Atemschutzgeräte, in denen der notwendige Sauerstoff dem Gerät-

träger aus einer Stahlflasche zugeführt und das ausgeatmete Kohlendioxyd und ein Teil des Wasserdampfes in der Regenerationspatrone zurückgehalten werden. (Im Übungsdienst können auch Kalkpatronen verwendet werden.)

5.51 Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Sauerstoffschutzgerätes.

5.511 Anlegen

1. Tragband der Atemschutzmaske um den Hals legen,
 2. Sauerstoffschutzgerät auf den Rücken nehmen,
 3. Sitz des Gerätes überprüfen,
 4. Hüftriemen festschnallen.
- Bei richtigem Sitz des Gerätes liegt die untere Wölbung etwa in Hüfthöhe.

5.512 Betriebsfertigmachen

5.512.1 Bei Benutzung einer ventillosen Atemschutzmaske:

1. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
2. Atemschutzmaske aufsetzen, Dichtprüfung durchführen,
3. Flaschenventil bis zum Anschlag öffnen, dann einen halben Gang zurückdrehen und Druckmesser ablesen,
4. Brandschutzhelm aufsetzen,
5. Atemschläuche an die Maske anschrauben,
6. Hände lose um die Atemschläuche legen und tief einatmen,
7. beide Atemschläuche zusammendrücken und ausatmen; Luft muß fühlbar am Dichtrahmen der Maske entweichen,
8. Vorgang wiederholen, bis Lungenautomat hörbar anspricht,
9. durch stoßweises Atmen das Arbeiten der Ventile im Ventilkasten prüfen,
10. Druckmesser nochmals ablesen.

Die Punkte 6, 7 und 8 entfallen für Geräte mit Vorspülung. Wird das Gerät durch Betätigen des Handzusatzknopfes gespült, kann auf die Punkte 6 bis 8 verzichtet werden.

5.512.2 Bei Verwendung von Atemschutzmasken mit Ventilen:

1. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
2. Einatemventil und, wenn vorhanden, Schutzsieb der Maske entfernen und verwahren,
3. Verschlußdeckel der Atemschläuche abschrauben und Ausatemventil der Maske dichtsetzen,
4. Atemschutzmaske aufsetzen und Dichtprüfung durchführen,
5. Flaschenventil bis zum Anschlag öffnen, dann einen halben Gang zurückdrehen und Druckmesser ablesen,
6. Brandschutzhelm aufsetzen,
7. Atemschläuche an die Maske anschrauben,
8. Hände lose um die Atemschläuche legen und tief einatmen,
9. beide Atemschläuche zusammendrücken und ausatmen; Luft muß fühlbar am Dichtrahmen der Maske entweichen,
10. Vorgang wiederholen, bis Lungenautomat hörbar anspricht,
11. durch stoßweises Atmen das Arbeiten der Ventile im Ventilkasten prüfen,
12. Druckmesser nochmals ablesen.

Die Punkte 8, 9 und 10 entfallen für Geräte mit Vorspülung. Wird das Gerät durch Betätigen des Handzusatzknopfes gespült, kann auf die Punkte 8 bis 10 verzichtet werden.

Sind die Atemschläuche mit einer Verschlußkappe versehen, muß ein einschraubbarer Verschlußdeckel für das Ausatemventil der Maske zur Verfügung stehen.

5.513 Ablegen

5.513.1 Bei Vorhandensein einer ventillosen Atemschutzmaske:

1. Bei beschleunigter Atmung bzw. Erhitzung des Körpers Atmung unter Maske ruhig werden und Atemgifte aus Kleidern entweichen lassen,
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
3. Atemschutzmaske — nach Möglichkeit im geschlossenen Raum — absetzen,
4. Flaschenventil schließen,
5. Atemschläuche von der Maske abschrauben,
6. Hüftriemen öffnen,
7. Schultergurt aushaken und Gerät ablegen,
8. Brandschutzhelm aufsetzen.

5.513.2 Bei Benutzung einer Atemschutzmaske mit Ventilen:

1. Bei beschleunigter Atmung bzw. Erhitzung des Körpers Atmung unter der Maske ruhig werden und Atemgifte aus Kleidern entweichen lassen,
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,

3. Atemschutzmaske -- nach Möglichkeit im geschlossenen Raum -- absetzen,
4. Flaschenventile schließen,
5. Maske vom Gerät lösen,
6. Schultergurt aushaken und Gerät ablegen,
7. Ausatemventil der Maske freimachen und, wenn erforderlich, Schutzsieb wieder einschrauben,
8. Einatemventil wieder einsetzen,
9. Brandschutzhelm aufsetzen.

5.52 Grundausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten

Werden Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Gerätes beherrscht, sind Gewöhnungsübungen und danach Einsatzübungen wie mit Filtergeräten durchzuführen. Dazu gehören auch Übungen im Erkunden und Absuchen von Räumen unter ernstfallmäßigen Erschwernissen, im Befahren von Behältern und Schächten sowie schwierigere Rettungs- und Aufräumungsarbeiten.

Die Dauer der Grundausbildung beträgt im allgemeinen 16 bis 20 Stunden. Während dieser Zeit sind die Gerätträger auch in der Pflege und Wartung der Geräte zu unterrichten.

5.53 Laufende Ausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten

Der Gerätträger soll mindestens jährlich eine einstündige Übung ableisten. Diese Übungen sind so anzulegen, daß sie einen besonderen Leistungsaufwand erfordern und dem Ernstfall möglichst nahe kommen.

Die laufende Ausbildung mit Preßluftatmern kann nur insofern auf die laufende Ausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten angerechnet werden, als wenigstens alle zwei Jahre eine einstündige Übung mit Sauerstoffschutzgeräten abgeleistet werden muß.

5.6 Übungsstrecken. Für die vielseitige Ausbildung und die laufenden praktischen Übungen werden zweckmäßigerweise Übungsstrecken benutzt.

Übungsstrecken sollen den Einsatzerfordernissen des Feuerwehrdienstes angepaßt und wenigstens teilweise begast werden können. Außerdem ist es zweckmäßig, die Übungsstrecke zu verdunkeln. Durch Umbauten soll die Strecke so verändert werden können, daß die Gerätträger bei jeder Übung vor neue Aufgaben gestellt werden. Die Anlage darf jedoch keine Schwierigkeiten enthalten, die zu Unfällen führen können. Dem Ausbilder im Atemschutzdienst muß es möglich sein, die Gerätträger in der Übungsstrecke zu beobachten und notfalls einzugreifen. In der Grundausbildung dürfen Männer die Übungsstrecke nur unter Führung erfahrener Truppführer begehen.

5.7 Überwachung der Atemschutzübungen. Die Atemschutzübungen sind vom Leiter des Atemschutzdienstes oder vom Ausbilder im Atemschutzdienst und von anderen zuverlässigen und erfahrenen Unterführern dauernd zu überwachen. Bei schwierigen Einsatzübungen im Freien muß für je zehn Übende, in der Übungsstrecke für je fünf Übende eine Überwachungsperson zur Verfügung stehen.

5.8 Nachweis für Übungs- und Einsatzfähigkeit. Die Übungs- und Einsatzfähigkeit im Atemschutz ist für jeden Gerätträger nach folgendem Vordruck (Kopfbeschriftung des Karteiblattes) nachzuweisen:

Nachweis über Übungs- und Einsatzfähigkeit im Atemschutz

Name	(Vorname)	(Geburtsdatum)			
Datum	Geräteart	Art und Dauer	Flaschen- oder Flaschen- druck vor und nach der Tätigkeit	Bemerkungen	Sichtvermerk des Leiters des Atemschutzdienstes

5.9 Unterweisungen im Atemschutzdienst. Um die Gerätträger auf dem laufenden zu halten, sind im Ausbildungsplan jeder Feuerwehr in regelmäßigen Zeitabständen sowie nach Bedarf Unterweisungen im Atemschutz anzusetzen.

6 Einsatz der Atemschutzgeräte

6.1 Einsatzgrundsätze. Voraussetzungen für den unfallsicheren Einsatz von Atemschutzgeräten sind:

1. die Kenntnis der Geräte und ihrer Wirkungsweise,
2. die Kenntnis der Grenzen ihrer Schutzwirkung,
3. die gewissenhafte Wartung und Pflege der Geräte und
4. der Einsatz nur voll ausgebildeter Gerätträger.

Von entscheidender Bedeutung ist die Wahl der richtigen Geräteart. Der Einsatz der Atemschutzgeräte wird unter ausdrücklicher Benennung der Geräteart befohlen.

Unter Atemschutzgeräten ist truppweise (1 Führer und 2 Mann) vorzugehen. In besonderen Fällen kann der Einsatztrupp aus einem Führer und einem Mann bestehen, wobei aber ein zweiter Mann einsatzbereit mit Gerät bereitstehen muß. Bei unübersichtlichen Einsatzstellen ist für jeden eingesetzten Trupp ein Ersatztrupp zum sofortigen Einsatz bereitzustellen. Der Trupp bleibt im Einsatz beisammen und tritt auch gemeinsam den Rückweg an.

Hat der Trupp kein Rohr mitgenommen, so muß sein Rückweg durch Auslegen einer Fangleine gesichert werden. Notfalls müssen Verbindungsmänner aufgestellt werden. Bei Funk- oder Fernsprechverbindungen sind Signalleine und Verbindungsmänner in der Regel nicht erforderlich.

Nur in Behälter, enge Schächte oder Kanäle darf ein einzelner Mann unter Schwerem Atemschutz einsteigen. Auch in diesem Fall muß außerhalb ein zweiter Mann einsatzbereit zur Verfügung stehen.

Eingestiegene Einzelkräfte sind durch Fangleinen zu sichern. Diese Sicherungsleine ist so anzulegen (unter den Achseln), daß es notfalls möglich ist, den Eingestiegenen durch das Mannloch oder die Schachtoffnung herauszuziehen. Die Fangleine dient auch als Signalleine.

Industriebetriebe, bei denen Behälter, Schächte usw. durch Mannlöcher befahren werden, müssen zur Sicherung der einsteigenden Personen die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen „Sicherheitsleinen“ und „Rettungsgurte“ bereithalten. Dort zum Einsatz kommende Feuerwehren sollten sich beim Einsteigen in Behälter ebenfalls dieser Spezialgeräte bedienen.

Gelingt die Bergung einer Person durch Herausziehen mit der Sicherungsleine nicht, müssen zwei Retter unter Anwendung der gebotenen Sicherungsmaßnahmen einsteigen, um die Bergung von unten zu unterstützen.

Außerhalb der Einsatzteile müssen erfahrene, verantwortungsbewußte Männer den Einsatz steuern. Die Einheitsführer haben die rechtzeitige Rückkehr der Trupps zu überwachen.

Dauert der Einsatz voraussichtlich längere Zeit, so sind rechtzeitig Kräfte zur Ablösung bereitzustellen. Bei unübersichtlichen Räumen oder bei besonders schwierigen Aufgaben müssen von vornherein Einsatzreserven bereitgestellt werden. Bei wiederholt erforderlichen Einsätzen des gleichen Trupps sind angemessene Ruhepausen einzulegen.

Gegen Hautgifte ist zusätzlich Schutzkleidung anzulegen.

6.2 Filtergeräte. Filtergeräte dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden, wenn vermutet wird, daß

1. der Luftsauerstoff ganz oder in erheblichem Maße durch Atemgifte verdrängt ist, wie z. B. in Brunnenschächten, Silos, Kellern, Kanälen u. dgl.;
2. die Atemgiftkonzentration zu hoch ist, z. B. in unmittelbarer Nähe einer Chlorausströmung;
3. Kohlenmonoxyd (CO) in der Atemluft enthalten ist, z. B. Bränden in geschlossenen Räumen, Dachstühlen, Kühlhäusern, Silos u. ä. sowie bei Ausströmungen CO-haltiger Gase;
4. starke Flocken- oder Staubbildung entsteht, z. B. bei Bränden gewisser Kunststoffe und anderer Kohlenwasserstoffe.

In Zweifelsfällen sind stets Geräte des Schweren Atemschutzes einzusetzen.

6.3 Schlauchgeräte. Schlauchgeräte sind in gewissen Fällen, z. B. beim Befahren von Tanks, mit Vorteil zu gebrauchen. Sie eignen sich jedoch nicht als Einsatzgeräte auf Brandstellen. Der Luftzuführungsschlauch muß so verlegt werden, daß er durch herabfallende Gegenstände, ausfließende Säuren und dgl. weder beschädigt noch zusammengedrückt oder geknickt werden kann. Durch Befestigen des Staubfilters ist sicherzustellen, daß der Gerätträger den Schlauch nicht versehentlich aus der Frischluftzone herauszieht.

Schlauchgeräte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn der Rückzug gefährdet ist.

6.4 Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte. Der Trupführer hat vor dem Einsatz den Flaschendruck aller Geräte des Trupps festzustellen. Auch an der Einsatzstelle stellt er von Zeit zu Zeit den noch vorhandenen Flaschendruck fest und ordnet rechtzeitig den Rückzug an. Die Dauer des Einsatzes eines Trupps richtet sich nach dem niedrigsten Flaschendruck. Sie ist nötigenfalls entsprechend zu beschränken.

7 Pflege und Instandhaltung sowie Lagerung und Verwaltung der Atemschutzgeräte

7.1 Aufgabenverteilung. Atemschutzgeräte müssen pfleglich behandelt, sorgfältig gewartet und regelmäßig geprüft werden.

Diese Arbeiten obliegen dem Gerätträger, dem Atemschutzgerätewart und dem Leiter der Atemschutzwerkstatt.

Ein Atemschutzgerätewart muß für jede Feuerwehrtätigkeit zur Verfügung stehen. In Feuerwachen und Feuerwehrgeschäften, in denen sich eine Atemschutzwerkstatt befindet, kann der Atemschutzgerätewart zum Personal der Atemschutzwerkstatt gehören.

Steht der Feuerwehrtätigkeit eine eigene Atemschutzwerkstatt nicht zur Verfügung, so muß eine benachbarte in Anspruch genommen werden. In besonderen Fällen sind die Geräte zur Wiederherstellung dem Herstellerwerk zu übergeben.

Das Personal der Atemschutzwerkstatt bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben einer eingehenden Ausbildung, die durch erfolgreiche Teilnahme an einem Atemschutzgerätewart-Lehrgang einer Landesfeuerweherschule, einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte nachgewiesen werden muß.

7.11 Aufgaben des Gerätträgers. Mängel jeglicher Art an Atemschutzgeräten meldet der Gerätträger dem Atemschutzgerätewart. Im übrigen hat der Gerätträger folgende Aufgaben:

7.11.1 Atemschutzmasken. Der Gerätträger hat die Atemschutzmaske nach jedem Gebrauch mit einem weichen Lappen trocken auszuwischen. Hierbei dürfen die Klarscheiben der Maske nicht berührt werden. Nach dem Auswischen ist die Atemschutzmaske an der Luft (nicht an der Sonne und nicht an einem Heizkörper!) zu trocknen und erst dann wieder in die Tragbüchse zu legen. Unbrauchbare Klarscheiben sind zu erneuern.

7.11.2 Filter. Im Einsatz gebrauchte Filter müssen grundsätzlich durch neue ersetzt werden; sie sind an den Atemschutzgerätewart abzugeben. Filter, die bei der normalen Brandbekämpfung benutzt worden sind, können weiterverwendet werden, wenn der Atemwiderstand unter dem zulässigen Höchstwert liegt. Im Zweifelsfalle muß der Atemwiderstand vom Atemschutzgerätewart in der Atemschutzwerkstatt geprüft werden. Übungsfilter sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

Die zulässige Lagerzeit fabrikmäßig verschlossener Filter ist auf der Verschlussbänderole vermerkt. Sie verringert sich bei geöffnetem Filter auf 6 Monate. Ist die zulässige Lagerzeit überschritten, dürfen die Filter nur noch zu Übungszwecken verwendet werden.

7.11.3 Schlauchgeräte, Preßluftatmer und Sauerstoffgeräte. Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch baldmöglichst dem Atemschutzgerätewart zu übergeben.

7.12 Aufgaben des Atemschutzgerätewartes.

7.12.1 Laufende Arbeiten. Der Atemschutzgerätewart überwacht das Reinigen und Trocknen der Atemschutzgeräte nach jedem Gebrauch.

7.12.1.1 Atemschutzmasken. Ergibt sich ausnahmsweise die Notwendigkeit, einem Gerätträger eine Maske zur Verfügung zu stellen, die nicht zu seiner persönlichen Ausrüstung gehört, so ist ihm diese vor dem Einsatz sorgfältig zu verpassen.

7.12.1.2 Filter. Im Zweifelsfalle hat der Atemschutzgerätewart den Atemwiderstand des Filters zu messen. Steht ihm ein Atemwiderstandsmesser nicht zur Verfügung, gibt er das Filter zur Prüfung an die Atemschutzwerkstatt ab.

7.12.1.3 Schlauchgeräte, Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte. Die benutzten Geräte sind baldmöglichst der Atemschutzwerkstatt zu übergeben.

Ist auf einer Einsatzstelle für einen nochmaligen Einsatz eines Sauerstoffschutzgerätes die Auswechslung der Sauerstoffflasche und der Regenerationspatrone notwendig, muß der Atemschutzgerätewart das Gerät mit folgenden Handgriffen auf Dichtigkeit prüfen:

1. Atemschläuche mit Verschlussdeckel verschließen,
2. Überdruckventil mit Prüfring außer Betrieb setzen,
3. Atembeutel mit Sauerstoff mäßig füllen,
4. mit flacher Hand leicht auf den Atembeutel drücken; Druck im Atembeutel darf nicht nachlassen.

7.12.2 Monatlich durchzuführende Arbeiten.

7.12.2.1 Preßluftatmer. Die auf dem Fahrzeug befindlichen sowie sonstige für den Einsatz bereitliegende Geräte sind monatlich auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Hierbei ist besonders zu überwachen, daß die Preßluftflaschen einschließlich der Ersatzflaschen den vorgeschriebenen Fülldruck aufweisen. Ohne Berücksichtigung der bei wiederholten Prüfungen sowie durch Temperatureinflüsse entstehenden Druckänderungen darf der Druck in den Flaschen nicht unter 180 kp/cm² sinken.

7.12.2.2 Sauerstoffschutzgeräte. Die auf dem Fahrzeug befindlichen sowie sonstige für den Einsatz bereitliegenden Geräte sind monatlich auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Hierbei ist besonders zu überwachen, daß die Sauerstoffflaschen einschließlich der Ersatzflaschen den vorgeschriebenen Fülldruck aufweisen.

Ohne Berücksichtigung der bei wiederholten Prüfungen sowie durch Temperatureinflüsse entstehenden Druckänderungen darf der Druck in den Flaschen nicht unter 140 kp/cm² sinken.

Die Anschlüsse der Atemschläuche und der Regenerationspatrone sind, wenn sie sich gelockert haben, festzuziehen.

7.12.3 Vierteljährlich durchzuführende Arbeiten.

7.12.3.1 Atemschutzmasken. Die Vollzähligkeit und Sauberkeit aller Atemschutzmasken ist zu überprüfen. Hierbei ist besonders auf die Durchsichtigkeit der Augenfenster und Klarscheiben zu achten.

7.12.3.2 Schlauchgeräte, Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte. Sämtliche Geräte sind der Atemschutzwerkstatt zur Überprüfung zu übergeben.

7.13 Aufgaben der Atemschutzwerkstatt.

7.13.1 Laufende Arbeiten

7.13.1.1 Atemschutzmasken. Atemschutzmasken, die nicht zur persönlichen Ausrüstung gehören (s. Nr. 7.12.1.1), sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Zu diesem Zweck wird nach Entfernen der Klarscheiben die Maske in einen Desinfektionsschrank gelegt oder in einer geeigneten Desinfektionslösung mit einem Lappen gründlich abgewaschen. Als Desinfektionsmittel kommen z. B. in Frage:

Chinosol, Delelol, Formalin, Lysolin und Tego.

Die Angaben der Herstellerfirmen über Konzentration der Lösung und Desinfektionszeit sind zu beachten. Nach der Desinfektion sind die Masken vom Desinfektionsmittel zu befreien und zu trocknen.

Verschmutzte Ausatemventile werden in lauwarmem Wasser gereinigt oder durch neue ersetzt. Undichte Ausatemventile sind gegen gebrauchsfähige auszutauschen. Die Ventile werden mit dem Ventilprüfer geprüft.

7.13.1.2 Filter. Im Zweifelsfalle ist der Atemwiderstand des Filters zu prüfen. Neu ausgegebene Filter sind mit dem Ausgabedatum zu versehen.

7.13.1.3 Schlauchgeräte, Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte. Sämtliche Geräte sind nach dem Einsatz oder der Übung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren, von den Resten des Desinfektionsmittels zu befreien und, wenn erforderlich, sachgemäß zu trocknen. Danach werden die Geräte zusammengebaut und auf Funktionsfähigkeit überprüft.

7.13.2 Vierteljährlich durchzuführende Arbeiten.

7.13.2.1 Preßluftatmer. Sämtliche für den Einsatz bestimmten Geräte sind wie folgt zu überprüfen:

1. Der zulässige Flaschenfülldruck muß vorhanden sein. Wenn erforderlich, sind die Preßluftflaschen nachzufüllen.
2. Der vorgeschriebene Einatemwiderstand des Lungenautomaten darf nicht überschritten werden.
3. Der Ansprechdruck des Rückzugsignals muß bei 40 ± 5 atü liegen.
4. Das Gerät ist auf Dichtigkeit zu prüfen.

7.13.2.2 Sauerstoffschutzgeräte. Sämtliche Geräte, die für den Einsatz bestimmt sind, müssen wie folgt überprüft werden:

1. Der zulässige Fülldruck der Sauerstoffflaschen muß vorhanden sein. Wenn erforderlich, sind sie nachzufüllen.
2. Die vorgeschriebenen Prüfwerte für Lungenautomat, Überdruckventil und Dosierungsdüse müssen erreicht werden.
3. Die Regenerationspatrone ist auf Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.
4. Das einsatzbereite Gerät ist auf Dichtigkeit zu überprüfen.

5. Der Zeiger des Druckmessers muß gleichmäßig von 150 bis 0 kp/cm² abfallen.

7.133 Jährlich durchzuführende Arbeiten.

7.133.1 Atemschutzmasken. Der Gerätträger prüft seine Maske mit angeschlossenem Atemschutzgerät unter Beobachtung durch den Atemschutzgerätewart in einem mit Reizstoff begasten Raum auf dichten Sitz. Bei undichter Maske ist die Ursache festzustellen und zu beseitigen. Wenn erforderlich, ist die Maske gegen eine einwandfreie einzutauschen.

7.133.2 Filter. Das Ausgabedatum ist zu kontrollieren. Die zulässige Lagerzeit darf nicht überschritten werden.

7.133.3 Schlauchgeräte, Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte. Sämtliche Geräte sind zu reinigen und zu desinfizieren, nach der Desinfektion vom Desinfektionsmittel zu befreien, wenn erforderlich, sachgemäß zu trocknen und auf Einsatzfähigkeit zu überprüfen.

Regenerationspatronen sind durch Wiegen zu prüfen. Die von den Herstellerwerken vorgeschriebenen Überprüfungen der Lungenautomaten und Druckminderer von Preßluftatmern sowie der Sauerstoffverteiler von Sauerstoffschutzgeräten sind durchzuführen. Wenn erforderlich, sind diese Teile dem Herstellerwerk zur Überprüfung zu übergeben.

7.14 Aufgaben des Leiters der Atemschutzwerkstatt. Der Leiter der Atemschutzwerkstatt überwacht die Tätigkeit der Atemschutzgerätewart. Er bestimmt, ob die Reparaturen an Atemschutzgeräten in der Atemschutzwerkstatt oder beim Herstellerwerk durchgeführt werden, und ist für die Durchführung nachstehender Arbeiten verantwortlich:

7.141 Atemschutzmasken und Filter. Alle Atemanschlüsse sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Vor der Reinigung sind Klarscheiben sowie Ein- und Ausatemventile zu entfernen. Die Maske wird dann in lauwarmem Wasser eingeweicht und in milder Seifenlösung (die Seife darf keine freie Soda enthalten) ausgebürstet. Dies gilt insbesondere für die Dichtrahmen der Masken, wobei die Innenseite des Dichtrahmens bis zur Verbindungsstelle mit dem Maskenstoff zu beachten ist. Nach dem Waschen sind die Atemschutzmasken in reinem Wasser gründlich nachzuspülen, bis sie von allen Seifenresten frei sind.

Ein- und Ausatemventile sind in lauwarmem Wasser zu reinigen. Bei stark verschmutzten Ausatemventilen werden Ventilsitz und Glimmerplättchen mit einem geeigneten Gerät wie Pfeifenreiniger oder Haarpinsel gereinigt. Nach der Reinigung wird das Ausatemventil mit einem Ventilprüfgerät auf Dichtigkeit geprüft. Ausatemventile müssen so dicht sein, daß ein Unterdruck von 105 mm WS innerhalb von 15 s höchstens auf 25 mm WS absinkt. Ausatemventile, bei denen sich keine Dichtigkeit erzielen läßt, sind durch neue zu ersetzen. Masken, die als undicht an die Atemschutzwerkstatt eingeliefert worden sind, werden mit dem Maskendichtprüfgerät geprüft. Hierbei festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Gegebenenfalls ist die Maske auszumustern.

Beschädigte oder undurchsichtige Augenfenster werden ausgewechselt. Filter werden auf ihren Atemwiderstand geprüft. Filter mit höherem Atemwiderstand als 30 mm bei 30 l Luft je Minute sind auszuschneiden. Für Übungszwecke noch brauchbare Filter müssen als solche gekennzeichnet sein.

7.142 Schlauchgeräte. Schlauchgeräte, die in die Atemschutzwerkstatt eingeliefert werden, sind gründlich zu reinigen. Die Atemschläuche sind zu desinfizieren, mit klarem lauwarmem Wasser durchzuspülen und zu trocknen. Atemschläuche, Atembeutel und Luftzuführungsschläuche sind einzeln auf Dichtigkeit zu prüfen. Bei 70 mm WS Über- und Unterdruck darf innerhalb von 1 min höchstens eine Druckänderung um 10 mm WS eintreten. Beschädigte Schläuche sind zu ersetzen. Die Kupplungen sind auf Gangbarkeit und Dichtigkeit zu prüfen. Atemventile sind zu reinigen und auf Dichtigkeit und Ansprechen zu prüfen. Sie müssen so dicht sein, daß ein Unterdruck von 105 mm WS innerhalb von 15 s höchstens auf 15 mm WS absinkt. Der Öffnungsdruck des Ausatemventils darf nicht über 20 mm WS liegen.

7.143 Preßluftatmer. Die Teile des Preßluftatmers sind gründlich zu reinigen. Lungenautomat und Atemanschluß müssen desinfiziert werden. Beschädigte oder nicht einwandfreie Teile sind zu ersetzen. Die Gummimembran des Lungenautomaten ist alle 2 Jahre auszubauen, gründlich zu überprüfen und spätestens nach 5 Jahren durch eine neue zu ersetzen. Der Druckminderer muß alle 5 Jahre beim Herstellerwerk überprüft werden.

Die weitere Prüfung der gebrauchsfertig hergerichteten Geräte erstreckt sich auf:

1. Hochdruck-Dichtprüfung

Das Ventil einer der beiden angeschlossenen Preßluftflaschen ist kurzzeitig zu öffnen. Der Druck ist am Druckmesser abzulesen. Nach dem Schließen des Flaschenventils darf der angezeigte Druck innerhalb einer Minute nicht feststellbar sinken.

2. Niederdruck-Dichtprüfung

Das Gerät wird im gebrauchsfertigen Zustand bei geöffneten Flaschenventilen mit dem Atemschlauch oder Lungenautomaten an ein Dichtprüfgerät angeschlossen. Hiernach wird im Gerät ein Überdruck von 70 mm WS erzeugt. Nach einer Minute muß der Überdruck noch mindestens 60 mm WS betragen. Bei Geräten mit Ausatemventil ist dieses dicht zu setzen. Die Dichtigkeit des Ausatemventiles ist anschließend nach Pkt. 7.142 zu prüfen.

3. Prüfung des Anspruchdruckes des Lungenautomaten

Ein Flaschenventil wird geöffnet. Der Preßluftatmer wird an das Prüfgerät angeschlossen. Der Lungenautomat muß bei einem Unterdruck von weniger als 20 mm WS hörbar ansprechen.

4. Prüfung des Rückzugsignals

An das zu prüfende Gerät sind Preßluftflaschen mit mindestens 100 atü anzuschließen. Ein Flaschenventil ist zu öffnen und wieder zu schließen. Beim vorsichtigen Ansaugen ist der Druckmesser zu beobachten. Das Rückzugsignal muß bei 40 ± 5 atü wirksam werden.

5. Füllen von Preßluftflaschen

Preßluftflaschen sind der vorgeschriebenen amtlichen Prüfung zu unterziehen. Sie dürfen keine Wasserreste enthalten. Es darf nur trockene, öl- und staubfreie sowie geruch- und geschmacklose Preßluft zum Füllen verwendet werden. Preßluftflaschen dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Prüfung 5 Jahre verstrichen sind. Der zulässige Fülldruck der Preßluftflaschen in kaltem Zustande darf nicht überschritten werden. Mit Rücksicht auf die Erwärmung und die damit verbundene Druckerhöhung während des Füllens ist nötigenfalls der Druck etwa 20 atü über den zulässigen Fülldruck zu erhöhen. Gefüllte Flaschen sind unter Wasser auf Dichtigkeit zu prüfen, und zwar

bei geöffnetem Ventil

mit Verschußschraube im Anschlußgewinde der Flasche, bei geschlossenem Ventil

ohne Verschußschraube. Danach ist das Wasser sorgfältig aus dem Ventil zu entfernen. Flaschen gelten als dicht, wenn sich nach einer Minute keine Blasen zeigen. Der Fülldruck der Preßluftflasche ist nach Erkalten nachzuprüfen und wenn nötig auf Nennhöhe zu bringen. Nach der Dichtprüfung können die Preßluftflaschen verplombt werden. Aus dem Gerät ausgebaute Preßluftflaschen müssen stets mit einer Verschußklappe versehen werden.

Kompressoren sind entsprechend den Betriebsvorschriften des Herstellerwerkes zu bedienen.

7.144 Sauerstoffschutzgeräte.

7.144.1 Eingangsprüfung. Eingelieferte Sauerstoffschutzgeräte sind zunächst einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Diese Eingangsprüfung erstreckt sich auf

1. Feststellung des äußeren Zustandes (Verschmutzung, Beschädigung),

2. Feststellung und Prüfung der bei der Abgabe des Gerätes gemeldeten Mängel.

Der Befund sowie der Einlieferungszustand sind in einer Kartei oder in einem Prüfbuch festzuhalten.

Nach der Eingangsprüfung sind die Geräte soweit zu zerlegen, daß sie gründlich gereinigt und desinfiziert werden können.

Ist ein Desinfektionsschrank vorhanden, wird das Gerät ohne Sauerstoffflasche und Regenerationspatrone desinfiziert. Nach der Desinfektion wird das Gerät zusammengebaut und geprüft.

Festgestellte Mängel sind in der Atemschutzwerkstatt zu beseitigen. Fehlerhafte Teile sind gegen einwandfreie Ersatzteile auszuwechseln.

7.144.2 Abschlußprüfung. Nach dem Zusammenbau ist das Gerät einer abschließenden Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung erstreckt sich auf:

1. Prüfung des Warnsignals

Das Warnsignal muß bei geschlossener Sauerstoffflasche ertönen, wenn im Gerät — je nach Geräteart — Unter-

bzw. Überdruck herrscht. Bei geöffneter Sauerstoffflasche darf es nicht ertönen.

2. Dichtigkeitsprüfung

Dichtigkeit bei Überdruck

Das Gerät wird mit einem Überdruck von 70 mm WS geprüft. Dieser Überdruck darf in einer Minute höchstens um 10 mm WS fallen.

Dichtigkeit bei Unterdruck

Das Gerät wird bei 70 mm WS Unterdruck geprüft. Der Unterdruck muß nach einer Minute mindestens noch 60 mm WS betragen.

3. Prüfung der Sauerstoffdosierung

Der Nennwert der konstanten Dosierung beträgt 1,5 bzw. 0,6 l/min. Erlaubt sind Abweichungen von $\pm 10\%$.

4. Prüfung des Überdruckventils

Das Überdruckventil soll bei 25 ± 10 mm WS Überdruck ansprechen.

5. Prüfung des Lungenautomaten

Für das lungenautomatische Ventil ist ein Ansprechdruck von 10 bis 35 mm WS Unterdruck vorgeschrieben.

6. Prüfung des Druckmessers

Der Druckmesser ist mittels eines Prüfgerätes durch Vergleich zu prüfen. Für die Anzeigegenauigkeit gelten folgende Toleranzen:

bei 40 kp/cm ²	— 3 kp/cm ²
bei 100 kp/cm ²	± 6 kp/cm ²
bei 200 kp/cm ²	± 8 kp/cm ²

Die Ergebnisse der Abschlußprüfung sind in die Karteikarte oder das Prüfbuch einzutragen. Auch die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten sowie der Verbrauch von Ersatzteilen sind zu vermerken.

Vom Herstellerwerk verplombte Teile dürfen nicht geöffnet werden. Sie sind alle 5 Jahre zur Überprüfung dorthin zurückzusenden.

7.145 Füllen von Sauerstoffflaschen. Für das Füllen von Sauerstoffflaschen (Fülldruck 150 atü) ist zu beachten:

1. In Sauerstoffflaschen dürfen sich keine Wasserreste befinden.
2. Es darf nur Sauerstoff mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99% verwendet werden.
3. Sauerstoffflaschen sind der vorgeschriebenen amtlichen Prüfung zu unterziehen. Sie dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tag der letzten Prüfung 5 Jahre verstrichen sind (Prüfstempel kontrollieren).
4. Der zulässige Fülldruck der Sauerstoffflaschen in kaltem Zustande darf nicht überschritten werden. Wegen der Erwärmung und der damit verbundenen Druckerhöhung während des Füllens ist erforderlichenfalls der Druck etwa 20 atü über den zulässigen Fülldruck zu erhöhen.
5. Aus leeren Sauerstoffflaschen ist vor dem Füllen die Luft durch Spülen mit Sauerstoff zu entfernen.
6. Verdichteter Sauerstoff darf mit Öl oder Fett nicht in Berührung kommen (Explosionsgefahr).
7. Gefüllte Sauerstoffflaschen sind unter Wasser auf Dichtigkeit zu prüfen, und zwar bei geöffnetem Ventil mit Verschlußmutter im Anschlußgewinde der Flasche und bei geschlossenem Ventil ohne Verschlußmutter. Das Wasser ist anschließend sorgfältig zu entfernen.
8. Die Umfüllpumpen sind entsprechend den Betriebsvorschriften des Herstellerwerkes zu bedienen. Sauerstoffflaschen gelten als dicht, wenn sich nach einer Minute keine Blasen zeigen. Der Fülldruck der Sauerstoffflasche ist nach Erkalten nachzuprüfen und wenn nötig auf Nennhöhe zu bringen. Nach der Dichtigkeitsprüfung können die Sauerstoffflaschen verplombt werden. Aus den Geräten ausgebaute Sauerstoffflaschen müssen stets mit einer Verschlußmutter versehen sein.

7.146 Einsetzen von Regenerationspatronen. Für den Einsatz bestimmte Regenerationspatronen müssen fabrikneu, d. h. plombiert sein; das aufgestempelte Lagerdatum und das Gewicht dürfen nicht überschritten sein.

Regenerationspatronen von Sauerstoffschutzgeräten, die auf Fahrzeugen oder als Reservegeräte für den Einsatz bereitliegen und deren Dichtung einwandfreie Dichtheit des Gerätes ergeben hat, können fabrikneuen Patronen gleich erachtet werden.

7.2 Ausrüstung der Atemschutzwerkstatt

Zur Durchführung der Arbeiten muß die Atemschutzwerkstatt mindestens mit folgenden Prüfgeräten ausgestattet sein:

1. Gerät zum Prüfen der Atemschutzmasken auf Dichtigkeit (Maskendichtprüfgerät),
2. Gerät zum Messen des Atemwiderstandes von Filtereinheiten (Atemwiderstandsmesser),
3. Gerät zur Prüfung von Ausatemventilen auf Dichtigkeit (Ventilprüfer),
4. Kontrolldruckmesser (Anzeigebereich von 0... 300 atü),
5. Gerät zur Durchführung sämtlicher Prüfungen an Sauerstoffschutzgeräten und Preßluftatmern,
6. Einrichtungen zum Desinfizieren von Atemschutzgeräten. Neben den Prüfgeräten müssen das notwendige Werkzeug zum Auseinandernehmen und Instandsetzen von Atemschutzgeräten sowie fließendes warmes und kaltes Wasser vorhanden sein.

7.3 Lagern und Verwalten der Atemschutzgeräte

7.31 Lagern der Atemschutzgeräte. Sowohl eingelagerte als auch auf den Löschfahrzeugen untergebrachte Atemschutzgeräte sind vor Nässe, Einwirkung von Sonnenstrahlen oder Wärme und vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Die eingelagerten Geräte sind in Regalen oder in gut lüftbaren Schränken, in kühlen, trockenen Räumen (etwa 10° C) zu lagern. Die Fenster sind gegen einfallende Sonnenstrahlen durch blauen Anstrich zu schützen.

Einsatzfertige und nicht einsatzfertige Geräte sind voneinander so zu trennen, daß Verwechslungen nicht möglich sind. Die Geräte sind daher entweder in getrennten Schränken oder Regalen aufzubewahren oder durch entsprechende Beschilderung zu kennzeichnen.

Masken sind mit Maskenspannern zu versehen.

Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte, die für den Einsatz bereitliegen, sind mit Preßluftflaschen bzw. Regenerationspatronen und Sauerstoffflaschen zu versehen. Die Lungenautomaten und die Atemschläuche sind verschlossen zu halten.

7.32 Reservebestände und Ersatzteile. Für die Bemessung der Reservebestände an Verbrauchs- und Ersatzteilen ist der Gesamtbestand der Atemschutzgeräte im Zuständigkeitsbereich jeder Atemschutzwerkstatt maßgebend.

Hierfür gelten folgende Zahlen als Mindestwerte:

7.321 Atemschutzwerkstatt

1. Atemschutzmasken:
 - bei einem Bestand
 - bis 20 Stück etwa 20%
 - mindestens jedoch 3 Stück;
 - bis 100 Stück etwa 10%,
 - mindestens jedoch 6 Stück;
 - über 200 Stück etwa 5%;
 - mindestens jedoch 20 Stück.
2. Filter:
 - bei einem Bestand
 - bis 100 Stück etwa 50%,
 - mindestens jedoch 10 Stück;
 - bis 500 Stück etwa 30%;
 - über 500 Stück etwa 20%.
3. Klarscheiben:
 - außer den Klarscheiben in den Masken und den Reserve-scheiben in den Tragebüchsendeckeln ist ein Bestand von 100% vorrätig zu halten.
4. Schlauchgeräte:
 - bei einem Bestand von 3 bis 9 Geräten 1, von 10 Geräten an mindestens 2.
5. Preßluftatmer:
 - Bei einem Bestand bis zu 9 Geräten 3, für je weitere 9 Geräte 2.
6. Preßluftflaschen:
 - bei Vorhandensein eines Kompressors: außer den Reserveflaschen auf den Fahrzeugen bei einem Bestand von 3 bis 9 Preßluftatmern mindestens 9 Flaschen, für je weitere 9 Geräte 6 Flaschen;
 - bei Nichtvorhandensein eines Kompressors: mindestens die doppelte Anzahl der bei Vorhandensein eines Kompressors notwendigen Flaschen.
7. Sauerstoffschutzgeräte:
 - bei einem Bestand bis zu 9 Geräten mindestens 3, für jede weitere 9 Geräte 2.
8. Sauerstoffflaschen:
 - bei Vorhandensein einer Sauerstoffumfüllpumpe: außer den Reserveflaschen auf den Fahrzeugen bei einem

Bestand bis zu 9 Geräten mindestens 9, für je weitere 9 Geräte 6 Flaschen. bei Nichtvorhandensein einer Sauerstoffumfüllpumpe: mindestens die doppelte Anzahl der bei Vorhandensein einer Sauerstoffumfüllpumpe notwendigen Flaschen.

9. Regenerationspatrone: bei einem Bestand bis zu 10 Sauerstoffschutzgeräten 400%, bis zu 25 Geräten 300%, mindestens jedoch 40 Stück; über 25 Geräte etwa 250%, mindestens jedoch 75 Stück.

10. Ersatzteile aller Art sind in angemessener Menge vorrätig zu halten.

7.322 Fahrzeuge. In den Einsatzfahrzeugen sind folgende Reserventeile mitzuführen:

- 1. für jeden Preßluftatmer zwei Reserve-Preßluftflaschen,
2. für jedes Sauerstoffschutzgerät eine Reserve-Regenerationspatrone und eine Reserve-Sauerstoffflasche,
3. für jedes Sauerstoffschutzgerät ein Reserveverschlußdeckel zum Verschließen des Ausatemventils der Atemschutzmaske,

4. Reservefilter, ggf. Spezialfilter je nach den örtlichen Verhältnissen in angemessener Zahl.

7.33 Verwalten der Atemschutzgeräte. Der Atemschutzwerkstatt obliegt die Verwaltung aller Atemschutzgeräte ihres Bereiches. Sie führt einen Bestands- und Prüfnachweis (Prüfbücher und Karteien).

Der Bestandsnachweis gibt über den jeweiligen Verbleib eines Gerätes Auskunft. In die Prüfnachweise sind die Prüfvermerke und alle wesentliche Reparaturen einzutragen.

Die Atemschutzwerkstatt kann auch die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte von Feuerwehren außerhalb ihres Bereiches übernehmen. Für diese Geräte sind ebenfalls Prüfnachweise zu führen.

Anlage 1

Untersuchungsbogen

für die Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr (Erst-, Nach-Untersuchung*)

Familienname: Erlerner Beruf:
Vorname: Zuletzt ausgeübte Tätigkeit:
Geburtsdatum und -ort:
Wohnungsanschrift:

A. Erklärung des Bewerbers (zu unterzeichnen vor Beginn der Erstuntersuchung)

- 1. Ich bin belehrt worden, daß eine bewusste Verheimlichung wesentlicher Krankheiten, namentlich auch von Geschlechtskrankheiten, einen Entlassungsgrund abgeben kann.
2. Ich verpflichte mich, meine schadhafte Zähne vor Einstellung in die Feuerwehr völlig instandsetzen zu lassen.

den 19. (Unterschrift des Bewerbers)

B. Vorbemerkung zur Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst im Schweren Atemschutz. Voraussetzungen für uneingeschränkte Tauglichkeit sind Gesundheit aller Atemorgane, des Herzens und des Kreislaufes, insbesondere ein Lungenfassungsvermögen von mindestens 3000 ccm, anpassungsfähige Atemtechnik, normaler Blutdruck; außerdem kein Epileptiker, kein Alkoholiker, nicht geschlechtskrank, keine Hautkrankheiten, kein defektes Trommelfell, nicht schwerhörig, ungestörtes Nervensystem. Untauglichkeit ist in jedem Fall gegeben, wenn

- 1. das Fassungsvermögen der Lunge 3000 ccm nicht erreicht,
2. der Bewerber übermäßig fettleibig, kurzatmig oder mit Zwerchfellhochstand belastet ist.

Bei Trägern von herausnehmbaren Zahnprothesen oder von Augengläsern wegen Kurzsichtigkeit ist die Tauglichkeit besonders zu prüfen.

C. Familien- und Eigenanamnese (nach Angabe des zu Untersuchenden)

1. Krankheiten in der Familie (nur bei Erstuntersuchung auszufüllen)

(Es ist anzugeben, ob Eltern oder Geschwister z. B. die folgenden Krankheiten hatten oder haben: Geisteskrankheit, Krampfleiden, Mißbildungen, Krebs, Tuberkulose, Asthma, Haut-, Blut-, Stoffwechsel-, Zuckerkrankheit u. ä.):

2. Eigene frühere Krankheiten (nur bei Erstuntersuchung auszufüllen) (z. B. Diphtherie, andere Infektionskrankheiten, Knochenbrüche, Operationen, Unfallfolgen, Kriegseinwirkungen, Gesundheitsschäden durch Gift, Rauch, Strahlen, Klima; Lungen-, Magen-, Nieren-, Geschlechtskrankheiten; ferner Krankheiten wie zu Ziffer 1; Zeitangaben zu den einzelnen Krankheiten. Bestehen noch Restzustände oder Folgeerscheinungen?):

3. Letzte Tauglichkeitsuntersuchung am (Nur bei Nachuntersuchung auszufüllen) Beurteilung:

4. Erkrankungen seit der letzten Tauglichkeitsuntersuchung:

5. Wird oder wurde eine Sportart ausgeübt? Welche? Warum nicht mehr?

D. Befund der ärztlichen Untersuchung am 19.
Allgemeiner Körperzustand; Körperbauform
Größe (ohne Schuhe); cm; Gewicht (unbekleidet); kg
Haut und sichtbare Schleimhäute:
Kopf:
Augen: Sehvermögen re.;
Augengläser-nicht-notwendig Sehvermögen li.;
(siehe Vorbemerk.)
Farbsinn: Bindehäute:
Ohren: Hörvermögen re.; m, li.; m
Gehörgänge: Trommelfelle:
Nase: Nebenhöhlen; NAP:
Rachen: Gaumenmandeln:
Gebiß: R 87654321 12345678 I. X fehlend, / Wurzel, " gefüllt
O kariös, K Krone, St Stütz Zahn
87654321 12345678 I. B Brückenglied
E herausnehmbarer Zahnersatz

Schilddrüse: Halsumfang: cm
Lymphknoten:
Brustkorb:
Herz- und Kreislauf (Grenzen, Spitzenstoß, Töne, regelmäßige Schlagfolge):

Beschaffenheit des Pulsschlages:
(Zählung von 15 zu 15 Sekunden)
Krampfadern:
Funktionsprüfung (Belastung = 30 tiefe Kniebeugen in etwa 30 Sekunden)

Table with columns: In Ruhe, RR, Puls, Lungen (Grenzen und Ver-schieblichkeit), Klopfbefund, Horchbefund, Vitalkapazität, Brustumfang (ein- und ausgeatmet)

Kurzatmigkeit nach Belastung?
Bauch: Leber:
Nieren: Milz:
Bruchpforten:
(Haemorrhoiden, Wasserbruch, Krampfadernbruch)
Hämorrhoiden: Geschlechtsorgane:
Harnbefund: E. Z. Ubg. Sed.
(nur bei positivem Eiweißbefund oder anamnest. Hinweis)
Wirbelsäule, Deformitäten:
Klopf-, Druck-, Stauchempfindlichkeit:
Gliedmaßen, Beweglichkeit:
Deformitäten (auch Hammerzehen, Hallux valgus):
Gelenke:
Nervensystem. Welchen psychischen Gesamteindruck macht der Bewerber? (Gesteigerte Erregbarkeit, Störungen der Aufmerksamkeit, der Auffassung, des Vorstellungsaufbaus)

Motorik: Sensibilität:
Physiologische Reflexe:
Pathologische Reflexe: Tremor:
Romberg'scher Versuch: Gang:
Zeichen früherer Verletzungen oder Kriegsdienstbeschädigungen:

Operationen:
(Beschaffenheit der Narben)
Brauchbarkeit des geschädigten Körperteils erhalten?
Besondere Untersuchungsbefunde:

* Nichtzutreffendes streichen

Ärztliche Beurteilung

Der Untersuchte ist

- 1. für den Dienst in der Feuerwehr — nicht*) — geeignet
- 2. erhöhten körperlichen Belastungen unter Geräten des Schwere Atemschutzes (Sauerstoffschutzgeräten, Preßluftatmern) — nicht*) — gewachsen.

....., den 19.....
 (Unterschrift des Arztes)

 (Amtsbezeichnung)

Verbleibt beim Arzt Anlage 2

Untersuchungsbogen

für die Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst im Schwere Atemschutz bei der freiwilligen Feuerwehr
 (Erst-, Nach-Untersuchung*)

Familienname: Vorname:
 Beruf:
 Geburtsdatum und -ort:
 Wohnungsanschrift:

A. Vorbemerkung zur Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst im Schwere Atemschutz

Voraussetzung für uneingeschränkte Tauglichkeit sind Gesundheit aller Atemorgane, des Herzens und des Kreislaufes, insbesondere ein Lungenfassungsvermögen von mindestens 3000 ccm, anpassungsfähige Atemtechnik, normaler Blutdruck; außerdem kein Epileptiker, kein Alkoholiker, nicht geschlechtskrank, keine Hautkrankheiten, kein defektes Trommelfell, nicht schwerhörig, ungestörtes Nervensystem.

Untauglichkeit ist in jedem Fall gegeben, wenn

- 1. das Fassungsvermögen der Lunge 3000 ccm nicht erreicht,
- 2. der Bewerber übermäßig fettleibig, kurzatmig oder mit Zwerchfellhochstand belastet ist.

Bei Trägern von herausnehmbaren Zahnprothesen oder von Augengläsern wegen Kurzsichtigkeit ist die Tauglichkeit besonders zu prüfen.

B. Eigenanamnese (nach Angaben des zu Untersuchenden)

- 1. Frühere Krankheiten (nur bei Erstuntersuchung auszufüllen) (z. B. Diphtherie, andere Infektionskrankheiten, Knochenbrüche, Operationen, Unfallfolgen, Kriegseinwirkungen, Gesundheitsschäden durch Gift, Rauch, Strahlen, Klima; Lungen-, Magen-, Nieren-, ansteckungsfähige Geschlechts-, Haut-Krankheiten, Tuberkulose, Asthma, Krampfleiden, Zuckerkrankheit; (Zeitangaben zu den einzelnen Krankheiten. Bestehen noch Restzustände oder Folgeerscheinungen?):

- 2. Letzte Tauglichkeitsuntersuchung am Beurteilung: (Nur bei Nachuntersuchung auszufüllen)

- 3. Erkrankungen seit der letzten Tauglichkeitsuntersuchung

- 4. Wird oder wurde eine Sportart ausgeübt? Welche? Warum nicht mehr?

C. Befund der ärztlichen Untersuchung am 19.....
 Allgemeiner Körperzustand: Körperbauform:
 Größe (ohne Schuhe): cm Gewicht (unbekleidet): kg
 Haut und sichtbare Schleimhäute:
 Kopf:
 Augen: Sehvermögen re.:
 Sehvermögen li.:
 Augengläser-nicht-notwendig Bindehäute:
 (siehe Vorbem.)
 Ohren: Hörvermögen re: m, li: m
 Gehörgänge: Trommelfelle:
 Nase: Nebenhöhlen: NAP:
 Rachen: Gaumenmandeln:
 Gebiß:
 Schilddrüse: Halsumfang: cm
 Lymphknoten:
 Brustkorb:
 Herz- und Kreislauf: (Grenzen, Spitzenstoß, Töne, regelmäßige Schlagfolge)

Beschaffenheit des Pulsschlages:
 (Zählung von 15 zu 15 Sekunden)
 Krampfadern:
 Funktionsprüfung (Belastung = 30 tiefe Kniebeugen in etwa 30 Sekunden)

in Ruhe	RR	Puls	Lungen: (Grenzen und Ver-schieblichkeit)
sofort nach Belastung			Klopfbefund: = Horchbefund: Vitalkapazität: ccm Brustumfang: cm (ein- und ausgeatmet)
nach 1 Min.			
nach 2 Min.			
nach 3 Min.			
Zeit bis Rückkehr zum Ruhewert Min.			
Kurzatmigkeit nach Belastung?			
Bauch:		Leber:	
Nieren:		Milz:	
Bruchpforten:			
(Leistenbruch, Wasserbruch, Krampfaderbruch)			
Wirbelsäule, Deformitäten:			
Klopf-, Druck-, Stauchempfindlichkeit:			
Gliedmaßen, Beweglichkeit:			
Deformitäten:			
Gelenke:			
Nervensystem. Welchen psychischen Gesamteindruck macht der Bewerber?			

Besondere Untersuchungsbefunde:
 Hier abtrennen
 Familienname: Vorname: geb. am:
 Wohnungsanschrift:

Ärztliche Beurteilung

Der Untersuchte ist erhöhten körperlichen Belastungen unter Geräten des Schwere Atemschutzes (Sauerstoffschutzgeräte, Preßluftatmer) — nicht*) — gewachsen.
, den 19.....
 (Unterschrift u. Stempel d. Arztes)

7

Der Hessische Minister der Finanzen

Richtlinien

für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen vom 17. Dezember 1965

Für die Kantinen bei den Dienststellen des Landes erlasse ich im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen die nachstehenden Richtlinien:

I. Einrichtung und Betrieb von Kantinen

1. Bei den Dienststellen des Landes können Kantinen eingerichtet werden, wenn besondere dienstliche oder örtliche Verhältnisse dies bedingen und der Fachminister im Benehmen mit dem Finanzminister die Notwendigkeit für die Einrichtung anerkannt hat. Die Personalvertretungen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

2. Grundsätzlich kommt die Einrichtung von Kantinen nur an größeren Orten in Betracht. Voraussetzung ist ferner, daß nach dem Aufgabenumfang ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb — mindestens 200 Essenteilnehmer — gewährleistet ist. Die Einrichtung ist im allgemeinen dann nicht vertretbar, wenn den Bediensteten Gelegenheit gegeben ist, die Kantine einer benachbarten Dienststelle zu benutzen.

3. Die Kantinen können entweder als landeseigene Einrichtung nach § 15 der Reichshaushaltsordnung geführt oder

einem Pächter übertragen werden. Pachtverträge bedürfen der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

Das Muster eines Vertrages mit einem Pächter kann bei Bedarf bei der Landesbeschaffungsstelle angefordert werden.

4. Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Einrichtung einer Kantine und die regelmäßige Benutzung der Kantine einer benachbarten Dienststelle nicht möglich, so kann ausnahmsweise mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde eine der Nr. 11 dieser Richtlinien entsprechende Beköstigung der Bediensteten durch Verträge mit Gaststätten, Kantinen anderer Träger (z. B. Bund, Gemeinden usw.) oder Großküchen, die eine fertige Hauptmahlzeit (Nr. 11) an Dienststellen liefern, sichergestellt werden. Die Auswahl der Verpflegungseinrichtung trifft, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, der Dienststellenleiter im Benehmen mit dem Personalrat. Verträge mit den genannten Verpflegungseinrichtungen bedürfen der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

Das Muster eines Vertrages mit einer Gaststätte kann bei Bedarf bei der Landesbeschaffungsstelle angefordert werden.

5. Die bauliche Gestaltung der Kantine (Raumplanung, Be- und Entlüftung, Beleuchtung, Beheizung usw.) muß den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Die Küche soll rationell und einwandfrei ausgestattet sein.

6. Die Kosten der erstmaligen Einrichtung der Kantine einschließlich der Beschaffung des Koch- und Eßgeschirrs sowie der Eßbestecke und die Kosten einer durch die Ausdehnung des Kantinenbetriebes bedingten Anschaffung weiterer Einrichtungsgegenstände können in angemessenen Grenzen auf den Landeshaushalt übernommen werden. Die notwendigen Ausgaben sind aus den für diese Zwecke besonders bereitzustellenden Mitteln — siehe Eingliederungsplan — zu bestreiten (Veranschlagung der erstmaligen Einrichtung bei Tit. 870 — 889, Veranschlagung der Kosten für Ergänzung, soweit die einzelne Maßnahme die Kostengrenze von 5 000,— DM nicht überschreitet, bei Tit. 201). Die Einrichtung bleibt in diesem Falle des Landes auch dann, wenn die Kantine durch einen Pächter geführt wird.

Die Kosten der Unterhaltung und des Ersatzes der erstmaligen Einrichtung gehen grundsätzlich zu Lasten der Kantine oder des Pächters. Der Pächter hat das Eigentum an den Ergänzungsstücken dem Land zu übertragen. Der Bestand an Koch- und Eßgeschirr, Eßbestecken und Wäsche, der aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Landes beschafft worden ist, ist auf jeden Fall zu halten.

Einrichtungsgegenstände usw. mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 300,— DM sowie die in den Räumen eingebauten und fest verankerten Einrichtungen sind zu Lasten des Landeshaushalts zu erhalten und zu ersetzen.

7. Bei Verträgen mit Großküchen, die fertige Hauptmahlzeiten an die Dienststellen liefern (Nr. 4), können die Ausgaben für die erstmalige Ausstattung mit dem notwendigen Eßgeschirr und Eßbestecken sowie für den Ersatz und die Ergänzung aus Landesmitteln geleistet werden, wenn die Übernahme dieser Kosten durch die Großküchen nicht erreichbar ist.

8. Die Kantinenräume sind Diensträume. Von der Erhebung eines Mietzinses sowie einer Vergütung für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung dieser Räume kann abgesehen werden; dies gilt jedoch nicht für Räume, die einem Pächter für Wohnzwecke überlassen sind. Die Reinigung der Küche, Verkaufs- und Vorratsräume obliegen dem Pächter.

Feuerungsmaterial, Gas, elektrischer Strom und Wasser können für die Bereitung der Speisen und Getränke unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei verpachteten Kantinen ist der Verpächter gehalten, die Kontrolle über die Angemessenheit des Stromverbrauchs in geeigneter Weise sicherzustellen.

Der Ersatz von Fernsprechkosten durch die Kantine kann — mit Ausnahme der Gebühren für Ferngespräche im Fernverkehr — unterbleiben. Die Benutzung der Dienstkraftwagen für Zwecke der Kantine ist grundsätzlich nur gegen Entgelt statthaft.

Die hierdurch erzielten Ersparnisse haben der Verbilligung der Speisen zu dienen; sie sind bei der Festsetzung des Essenspreises zu berücksichtigen.

9. Die haushaltsrechtlich wie Betriebe nach § 15 RHO zu behandelnden landeseigenen Kantinen sind ein Bestandteil der Verwaltung, bei der sie eingerichtet sind. Die Verwaltungsgeschäfte (Leitung des Betriebs, laufende Führung der Geschäfte einschließlich Kasse und Buchhaltung) werden als Dienstaufgabe von den durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmten Beamten oder Angestellten miterledigt (Verwaltungspersonal). Dagegen haben die Kantinen die Personalkosten des Küchen-, Bedienungs- und Verkaufspersonals selbst aufzubringen (Betriebspersonal). Auf die arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Betriebspersonals finden die Bestimmungen Anwendung, die für das Personal der Verwaltung gelten.

Die Zahlung einer Umsatzvergütung an das Verkaufspersonal sowie von Nebenvergütungen an die mit Verwaltungsaufgaben der Kantinen beauftragten Beamten und Angestellten ist nicht statthaft.

10. Personen, die für den Kantindienst eingestellt werden, haben vorher durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß gegen ihre Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Zeugnis darf nicht älter als einen Monat sein. Sofern nicht nach besonderen gesundheitlichen Vorschriften Gesundheitsuntersuchungen öfter durchzuführen sind, ist die Untersuchung jährlich zu wiederholen. Werden für die Untersuchung Gebühren erhoben, so sind die Kosten bei landeseigenen Kantinen von der Dienststelle (Tit. 299) zu übernehmen.

II. Aufgaben der Kantinen

11. Die Kantinen haben die Aufgabe, den Bediensteten die Einnahme einer Hauptmahlzeit zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, daß den Bediensteten ein schmackhaftes, aus-

reichendes und bekömmliches Mittagessen verabreicht wird, das in der Regel aus Suppe und einem Hauptgang, und zwar aus Fleisch mit Gemüse und Kartoffeln oder aus gleichwertigen Speisen bestehen soll.

Die Mahlzeiten sollen nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. in Frankfurt am Main, Börsenplatz 1, zubereitet sein. Der für den Beratungsdienst dieser Gesellschaft anfallende Unkostenbetrag geht zu Lasten des Küchenbetriebs.

12. In den Kantinen dürfen nur solche Waren verkauft werden, die nach Art und Menge für einen alsbaldigen Verzehr und Verbrauch durch Bedienstete bestimmt sind.

13. Kantinenwaren dürfen nur gegen sofortige Bezahlung abgegeben werden.

III. Benutzung der Kantinen

14. Die Benutzung der Kantinen ist grundsätzlich nur den Bediensteten der Dienststellen gestattet, für die die Kantine eingerichtet ist. Wenn besondere örtliche Verhältnisse es notwendig machen (z. B. wenn bei kleineren Dienststellen die Einrichtung einer besonderen Kantine nicht vertretbar ist), kann ausnahmsweise den Bediensteten einer anderen Dienststelle die Benutzung dieser Einrichtung gestattet werden. Die Mitbenutzung der Kantine ist ferner solchen Personen gestattet, die sich zu dienstlichen Verrichtungen bei der Dienststelle aufhalten. Anderen Personen, insbesondere Privatpersonen ist die Benutzung der Kantine nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Dienststellenleiters.

IV. Preise für die Hauptmahlzeit

15. Den Essenspreis setzt der Dienststellenleiter im Benehmen mit dem Personalrat fest, bei verpachteten Kantinen durch Vereinbarung mit dem Pächter; der Preis ist so zu bemessen, daß er sämtliche Unkosten der Kantine unter Berücksichtigung des Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung umfaßt, im übrigen aber möglichst niedrig zu halten.

V. Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung

16. Den voll beschäftigten Landesbediensteten (nicht den Halbtagskräften) kann zur Teilnahme an einer von ihrer Dienststelle eingerichteten Gemeinschaftsverpflegung und damit zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit aus Haushaltsmitteln ein Zuschuß zu den Kosten einer Hauptmahlzeit in Höhe von 0,60 DM für jeden Arbeitstag gewährt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen nicht in der Lage sind, das Mittagessen zu Hause einzunehmen (Einhaltung der festgesetzten Mittagspause).

17. Essenszuschüsse werden nicht gewährt an:

- Bedienstete, die schon durch Trennungentschädigung, Beschäftigungsvergütung, Verpflegungszuschuß oder Zehrkosten für Außendienst besonders entschädigt werden;
- Bedienstete, die an einer aus öffentlichen Mitteln verbilligten Gemeinschaftsverpflegung auf Grund gemeinsamer Unterkunft teilnehmen (z. B. bei der Bereitschaftspolizei);
- Bedienstete, die an Mittagmahlzeiten teilnehmen, die bereits durch sonstige Zuschüsse des Landes subventioniert und demgemäß verbilligt abgegeben werden (z. B. Universitätsklinken, Mensen der Studentenwerke, Lehrküchen, Küchen der Vollzugsanstalten);
- Bedienstete, auf deren Bezüge nach den Vorschriften eines Tarifvertrags oder Manteltarifvertrags eine ihnen gewährte Verpflegung mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgestellten Sachbezugswerte anzurechnen ist;
- Bedienstete, die keinen Dienst verrichten (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, Dienstbefreiung) oder auf Dienstreise sind.

18. Die Dienststelle gewährt den Zuschuß nach Nr. 16 in der Regel durch Ausgabe von Eßmarken, die auf den Nennwert einer Hauptmahlzeit lauten. Bei Empfang der Marken ist der Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert und Essenszuschuß zuzuzahlen. Im übrigen ist das Verfahren im Benehmen mit der Personalvertretung zu regeln.

Jeder Berechtigte darf nur eine Eßmarke für den vollen Arbeitstag erhalten und für eine Hauptmahlzeit in der Mittagszeit verwenden. Die Eßmarken sind nicht übertragbar.

19. Wird von der Dienststelle ausnahmsweise der Zuschuß durch unentgeltliche Ausgabe einer Marke im Werte des Essenszuschusses gewährt oder sonst ein anderes Verfahren der Zuschußgewährung als das der Ausgabe von Eßmarken gewährt, so ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sicherzustellen. Die Auszahlung des Zuschusses an die einzelnen Bediensteten in bar ist unzulässig.

20. Einer mißbräuchlichen Verwendung der Eßmarken durch Weitergabe an Nichtberechtigte, durch Abgabe an die Verpflegungseinrichtung ohne Gegenleistung oder ohne Lieferung der in Nr. 11 genannten Hauptmahlzeit, die Hingabe von mehreren Eßmarken für ein Essen usw., ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (Tagesstempel, Unterschrift, o. ä.).

21. Die Essenszuschüsse sind von der Behörde zu zahlen, welcher der Bedienstete angehört. Die Abrechnung erfolgt zwischen dieser Behörde und der Verpflegungseinrichtung. In welchen Zeitabschnitten zwischen der Dienststelle und der Verpflegungseinrichtung abzurechnen ist, muß nach Erfordernissen der Zweckmäßigkeit im Einzelfall vereinbart werden. Der Verpflegungseinrichtung kann im Bedarfsfalle zu Beginn des Abrechnungszeitraums ein Vorschuß in angemessenen Grenzen gegeben werden.

Sofern über den Zuschuß nach Nr. 16 hinaus von der Dienststelle Wertmarken gegen Bezahlung ausgegeben werden (einschließlich der Eßmarken hinsichtlich des Unterschiedsbetrags zwischen Essenszuschuß und Nennwert einer Hauptmahlzeit), ist die Weiterleitung dieser Verkaufserlöse an die Verpflegungseinrichtung Aufgabe derjenigen Stelle, die diese Marken ausgibt. Landeskassen dürfen hiermit nicht beauftragt werden, sie zahlen nur den aus Haushaltsmitteln zu leistenden Betrag auf Anordnung der Verwaltung an die Verpflegungseinrichtung unmittelbar oder, falls das in Ausnahmefällen aus abrechnungstechnischen Gründen nicht möglich ist, an die Behörde zur Weiterleitung an die Verpflegungseinrichtung.

22. Die abgerechneten Eßmarken sind nach Prüfung der Abrechnung durch die anweisende Stelle und nach Ausführung der Auszahlungsanordnung in einer Form zu vernichten, die jegliche Wiederverwendung mit Sicherheit ausschließt. Die ordnungsmäßige Vernichtung ist auf der Abrechnung oder in einer besonderen, der Auszahlungsanordnung beizufügenden Niederschrift zu bescheinigen. In der Bescheinigung sind die Stückzahl und der Gesamtwert der vernichteten Marken sowie die Art der Vernichtung anzugeben.

Jede Bescheinigung ist von zwei zur rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen befugten Bediensteten der Behörde abzugeben, von denen einer weder mit der Verwaltung der Eßmarken noch mit der Anweisung der entsprechenden Beträge betraut sein darf.

Die Listen über die Eßmarkeneinnahme und -ausgabe sind als Sammelbelege (§ 64 Abs. 2 RRO) zu behandeln.

VI. Verschiedenes

23. Durch den Kantinenbetrieb soll kein Verlust entstehen, aber auch kein Gewinn für den Landeshaushalt erzielt werden. Neben dem Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung darf einbarer Zuschuß an die Kantine nicht gewährt werden. Bei Bewirtschaftung durch einen Pächter sind unangemessene Gewinne des Pächters zu unterbinden.

Auf jeden Fall muß durch dauernde Überwachung verhütet werden, daß die Kantinen Einnahmen erzielen, die zu den gebotenen Leistungen im Mißverhältnis stehen und bei Verpachtung über einen angemessenen Verdienst hinausgehen. Auch die Ansammlung größerer Waren- und Vermögensbestände durch die Kantinen ist, soweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen (z. B. Rücklagen für Ersatzbeschaffungen), nicht statthaft.

Der Pächter ist verpflichtet, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seinen Jahresabschluß dem Dienststellenleiter vorzulegen. Dem Dienststellenleiter oder seinem Beauftragten steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung zu nehmen.

24. Der Dienststellenleiter bestimmt unter Mitwirkung des Personalrats Art und Menge der Kantinenwaren, die für den alsbaldigen Verzehr und Verbrauch an Ort und Stelle durch Bedienstete in Betracht kommen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß andere Kantinenwaren nicht abgegeben werden.

25. Für die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Kassen- und Bestandsprüfungen der wie Betriebe nach § 15 RHO geführten Kantinen gilt die als Anlage beigefügte Geschäftsanweisung.

26. Die Bereitung von Speisen in den Amtsräumen (z. B. auf Kochern unter Entnahme von Gas oder elektrischem Strom aus den Behördenleitungen) ist nicht statthaft. Lediglich die Bereitung von heißem Wasser zur Herstellung von Getränken und zum Aufwärmen der mitgebrachten Speisen

im Wasserbad ist gestattet, soweit dadurch die Leistungsfähigkeit der Gas- und elektrischen Leitung zu dienstlichen Zwecken nicht beeinträchtigt wird.

VII. Inkrafttreten

27. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1966 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 12. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
I c 21

4/1000/65-III A1 - StAnz. 1/1966 S. 13

Anlage

Geschäftsanweisung über das Kassen- und Rechnungswesen der landeseigenen Kantinen

Auf Grund des § 74 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden, der §§ 100 und 102 der Reichskassenordnung und des § 117 der Rechnungslegungsordnung für das Reich wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen über das Kassen- und Rechnungswesen der bei den Dienststellen des Landes eingerichteten Kantinen folgendes bestimmt:

Nr. 1 Betriebsform, Geschäftsjahr

(1) Die landeseigenen Kantinen sind wie Betriebe nach § 15 RHO zu behandeln; sie werden als solche im Haushaltsplan des zuständigen Fachressorts geführt. Das gemäß § 6 Abs. 11 RWB in den Haushaltsplan einzustellende voraussichtliche Endergebnis ist nach einem Erfolgsplan und Finanzplan zu ermitteln, der dem Haushaltsvoranschlag beizufügen ist.

(2) Die Aufsicht über die landeseigenen Kantinen übt der Leiter der Dienststelle aus, bei der sie eingerichtet sind.

Die Betriebe führen im Geschäftsverkehr die Bezeichnung:

„Kantine der“
(Dienststelle)

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nr. 2 Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte

(1) Das Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für Betriebe nach § 15 RHO geltenden Sonderbestimmungen der Reichshaushaltsordnung, der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden, der Reichskassenordnung und der Rechnungslegungsordnung für das Reich, soweit nicht in dieser Geschäftsanweisung Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Kantinen unterhalten eigene Kassen- und Buchhaltungseinrichtungen.

(3) Die Buchführung richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 85 Abs. 1 RHO). Der Leiter der Dienststelle bestimmt die Form der Buchführung.

(4) Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Girokonto bei einer öffentlichen Sparkasse einzurichten.

Der Bargeldbestand ist laufend niedrig zu halten; er soll den Betrag, der als Wechselgeld erforderlich ist, nicht übersteigen. Die übrigen Kassenbestände sind auf dem Girokonto zu halten.

(5) Der Leiter der Dienststelle bestimmt diejenigen Bediensteten, die zur Vollziehung von Schecks und Überweisungsaufträgen befugt sind. Die Verfügungsberechtigung muß stets von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen werden.

Nr. 3 Mindestanforderungen der Buchführung

(1) Der Kontenplan hat mindestens folgende Konten vorzusehen:

Einrichtungskonto,
Kassenkonto,
Bankkonto,
Wareneinkaufskonto,
Unkostenkonto,
Steuerkonto,
Warenerlöskonto.

Für die Abschlüsse sind ferner erforderlich:

Konto: Posten der Rechnungsabgrenzung,
Vermögens- (Kapital-) Konto,
Bilanzkonto,
Gewinn- und Verlustkonto.

(2) Über die Warenbestände sind besondere Nachweisungen zu führen, die eine ordnungsmäßige Überwachung gewährleisten (Küchenwirtschaftsbücher, Bestandsnachweisungen). Bei Betriebskantinen genügen Bestandsnachweisungen nach Warengruppen (z. B. Tabakwaren usw.). Zugänge sind wertmäßig mit den Einkaufspreisen einzutragen.

Nr. 4 Preisgestaltung

Die Preise sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu ermitteln; sie sind so zu bemessen, daß die Selbstkosten gedeckt werden.

Nr. 5 Abschlüsse

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres sind eine Vermögensrechnung (Bilanz) sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung nach beiliegendem Muster aufzustellen. Am Bilanzstichtage vorhandene Verbindlichkeiten und Forderungen sind besonders zu erfassen. Die Bestände sind durch Inventur zu ermitteln. Die Bewertung richtet sich nach steuerlichen Grundsätzen.

Nr. 6 Kassen- und Bestandsprüfungen

(1) Der Dienststellenleiter oder ein von ihm hierzu besonders Beauftragter hat halbjährlich einmal eine unvermutete Aufnahme des Kassen- und Warenbestandes vorzunehmen.

(2) Die zuständige Vorprüfungsstelle nimmt einmal jährlich eine außerordentliche Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung vor. Sie prüft außerdem laufend die Belege nach der VPOH vor.

(3) Über die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 Satz 1 sind Niederschriften anzufertigen und dem Dienststellenleiter vorzulegen, soweit dieser die Prüfungen nach Abs. 1 nicht selbst vorgenommen hat.

(4) Werden vom Rechnungshof des Landes Hessen Kassen- und Bestandsprüfungen vorgenommen, so bestimmt er ihre Art und Durchführung.

Nr. 7 Rechnungslegung

(1) Die Kantinen haben für jedes Geschäftsjahr Rechnung zu legen.

(2) Als Prüfungsunterlagen sind vom Dienststellenleiter vorzulegen:

- a) Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
- b) kurz gefaßter Geschäftsbericht,
- c) die abgeschlossenen Bücher,
- d) Belege,
- e) Nachweisung über die am Bilanzstichtag vorhandenen Warenbestände,
- f) Nachweisung über die am Bilanzstichtag vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Die Rechnung ist binnen 2 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der zuständigen Vorprüfungsstelle vorzulegen.

Nr. 8 Schlußbestimmungen

Zum Zeitpunkt der Einrichtung der Buchführung ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

8**Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete**

hier: 1. Wohnungsfürsorge im Rahmen der Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen

2. Richtlinien über die Gewährung eines Beitrages zur Wohnungsbeschaffung

3. Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965)

1. Mein Erlaß betr. Wohnungsfürsorge im Rahmen der Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 3. 5. 1965 — O 6000 5a — allg. — III 8 — StAnz S. 592 — wird wie folgt geändert:

„4. Gewährung eines Wohnungsbeschaffungsbeitrags nach den Richtlinien vom 27. Oktober 1965 (StAnz S. 1362) bzw. nach den jeweils im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtlinien, wenn die nach Ziff. 3 gewährte Beihilfe nicht ausreicht, Anträge sind entsprechend den Richtlinien auf dem Dienstwege vorzulegen. Eine Bescheinigung des Landeswohlfahrtsverbandes über die vorgeschlagene Höhe der Beihilfe im Sinne der Ziff. 3 ist dem Antrag beizufügen.“

2. Die Richtlinien über die Gewährung eines Beitrags zur Wohnungsbeschaffung vom 27. Oktober 1965 — O 6000 5b — III A 32 — StAnz S. 1362 — werden wie folgt ergänzt:

In Ziff. 2, Abs. 4 ist nach der Klammer (StAnz S. 592) einzufügen: „mit Ergänzung vom 15. 12. 1965“.

3. Die Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965) vom 25. August 1965 — O 6000/5a — III 8 — V B 3 — 62 c 44 43 — 1390 65 — StAnz S. 1279 — werden wie folgt ergänzt:

In Abschn. A Ziff. 2 Abs. 6 ist nach der Klammer (StAnz S. 592) einzufügen: „mit Ergänzung vom 15. Dezember 1965“.

Wiesbaden, 15. 12. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000.5a 5b — allg. — III A 32
StAnz. 1/1966 S. 16

9**Der Hessische Kultusminister**

An die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung — Darmstadt
Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. 12. 1965 — Az.: 075—01

Gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) genehmige ich den Beschluß der Dritten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 9. Dezember 1965 über die Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Kirchensteuerordnung.

Auf Grund dieses Beschlusses wird die Geltungsdauer der vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1960 vom 13. April 1950 (StAnz. S. 284) i.d.F. des Abänderungsgesetzes vom 24. März 1955 (StAnz. S. 528) und vom 20. April 1956 (StAnz. S. 578) auf das Rechnungsjahr 1966 (1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966) erstreckt.

Wiesbaden, 17. 12. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 873 5 — 21
StAnz. 1/1966 S. 16

10**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****Anerkennung als Lehtierarzt**

Herr Dr. Toni Scholl, praktischer Tierarzt, 6392 Anspach (Taunus), Am Stabelstein 3, erhält auf Vorschlag der Landestierärztekammer Hessen in Wiesbaden, Bahnhofstr. 59, die Erlaubnis, bis einschließlich 31. Dezember 1967 Veterinärpraktikanten aufzunehmen und diese jeweils bis zur Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit nach den „Richtlinien für die Ausbildung von Veterinärpraktikanten“ zu beschäftigen.

Im übrigen wird auf die Liste der Lehtierärzte vom 31. März 1965 (StAnz. S. 481) verwiesen.

Wiesbaden, 9. 12. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 1 b — 19a 18 — 3300 —
StAnz. 1/1966 S. 16

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsanordnung über die Eingliederung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in die Landwirtschaft nach dem Flüchtlingshilfegesetz und die Anerkennung solcher Maßnahmen als Siedlung im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes

I

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlingshilfegesetz) vom 15. 7. 1965 (BGBl. I S. 612) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung vorgenannten Gesetzes vom 20. 8. 1965 (GVBl. I S. 169) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern als Staatsbeauftragtem für das Flüchtlingswesen bestimmt:

1. Die Bearbeitung der Anträge nach § 20 des Flüchtlingshilfegesetzes obliegt den Stellen, die für die Bearbeitung der Siedlungs- und Eingliederungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Fassung vom 3. 8. 1964 (BGBl. I S. 571) zuständig sind.
2. Die Entscheidung über die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen in den vergleichbaren Fällen nach den §§ 42, 44 und 45 des Bundesvertriebenengesetzes wird dem gemäß meiner Verwaltungsanordnung vom 28. 8. 1954 — IV 10.679a/54 LK, 42.06.16 — (StAnz. S. 964) gebildeten Kreditausschuß übertragen.
3. Neben der berufsständischen Vertretung der Landwirtschaft ist auch in den Förderungsfällen nach dem Flüchtlingshilfegesetz die zuständige Organisation der Flüchtlinge zu hören.

II

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. 9. 1919 (PrLwMBL. S. 396) zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) ordne ich folgendes an:

Als landeskulturelle Aufgaben sind Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

1. die Veräußerung oder die auf die Dauer von mindestens 12 Jahre befristete Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, Betriebsteils oder sonstigen Grundstückes im Sinne des § 42 des Bundesvertriebenengesetzes an einen nach dem Flüchtlingshilfegesetz antragsberechtigten Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin und die gem. §§ 44 und 45 BVFG gleichgestellten Tatbestände sowie
2. der Erwerb des Miteigentums oder des ideellen Anteils an einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, Betriebsteil oder sonstigen Grundstück im Sinne des § 42 des BVFG durch den Ehegatten eines nach dem Flüchtlingshilfegesetz antragsberechtigten Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin.

Wiesbaden, 7. 12. 1965

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 23.224/65 LK. 42.06.19
gez. Hacker

StAnz. 1/1966 S. 17

Personalmeldungen

12

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

ernannt

zum **Regierungsrat z. A.** (BaP) Dipl.-Landwirt Dr. Herbert Küttner, Statistisches Landesamt (9. 12. 1965).

Wiesbaden, 14. 12. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III (1) — 8 a

StAnz. 1/1966 S. 17

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Ministerium

ernannt

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm Hesse (15. 10. 65);

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Gerhard Hohlstein (7. 10. 65);
zum **Polizeioberkommissar** die Polizeikommissare (BaL) Johann Kern (21. 10. 65), Alfred Krause (25. 10. 65);

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Heinz Thiele (29. 10. 65);

in den **Ruhestand** versetzt

Polizeihauptkommissar (BaL) Philipp Dörr (31. 10. 65);

e) Hess. Bereitschaftspolizei

ernannt

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Karl-Heinz Gerke (29. 10. 65);

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinrich Kleine (29. 10. 65);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Gerhard Hahn (13. 10. 65), Martin Kreck (13. 10. 65), Helmut Schmid (30. 10. 65);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Anton Hannappel (12. 10. 65), Heinrich Nickel (13. 10. 65), Johann Pasternak (13. 10. 65), Johann Dahm (15. 10. 65), Walter Kranz (16. 10. 65), Hans Linz (16. 10. 65), Karl Mombächer

(16. 10. 65), Kurt Köhler (27. 10. 65), Heinz Lingler (27. 10. 65), Horst Schmidt (30. 10. 65);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaL) Wilfried Bangert (13. 10. 65), Willi Döberitz (13. 10. 65), Heinz Engel (13. 10. 65), Helmut Götz (13. 10. 65), Hermann Leonhard Hintenlang (13. 10. 65), Paul Höfling (13. 10. 65), Willi Holl (13. 10. 65), Hans Dreuth (14. 10. 65), Hans Karl Bernhardt (15. 10. 65), Hans Lyding (18. 10. 65), Wolfgang Koeck (20. 10. 65), Werner Sühling (20. 10. 65), Gotthard Kriep (21. 10. 65), Eugen Fanroth (22. 10. 65), Manfred Becker (26. 10. 65), Gerhard Huth (26. 10. 65), Hubert Schäfer (26. 10. 65), Günter Balk (28. 10. 65), Gerhard Warnecke (28. 10. 65), Klaus Peter Adorf (29. 10. 65), Siegfried Berg (29. 10. 65), Gerhard Hofmann (29. 10. 65), Klaus Kerschner (29. 10. 65), Hans Pieter Kühn (29. 10. 65), Gerhard Lehmann (29. 10. 65), Egon Rieß (30. 10. 65), Gerhard Dworog (30. 10. 65);

die Polizeihauptwachmeister (BaP) Knut Schneider (12. 10. 65), Klaus-Dieter Stein (12. 10. 65), Günter Albrecht (13. 10. 65), Gerhard Klüber (13. 10. 65), Roland Kreutz (13. 10. 65), Dieter Pagenkopf (13. 10. 65), Peter Siebold (14. 10. 65), Ulrich Hajok (18. 10. 65), Horst Rudi Harras (20. 10. 65), Reinhold Leiner (20. 10. 65), Adolf Raima (20. 10. 65), Axel Franke (21. 10. 65), Rolf-Dieter Jakob (21. 10. 65), Dieter Schmidt (21. 10. 65), Rudolf Seeberger (21. 10. 65), Rainer Albrecht (22. 10. 65), Peter Bornmann (22. 10. 65), Gerhard Diegel (22. 10. 65), Jürgen Ganschow (22. 10. 65), Eberhard Glänzer (22. 10. 65), Gerhard Grüning (22. 10. 65), Günter Hild (22. 10. 65), Siegfried Höfling (22. 10. 65), Hans Joachim Kennade (22. 10. 65), Eberhard Kophamel (22. 10. 65), Werner Merdian (22. 10. 65), Jürgen Möbius (22. 10. 65), Wolfgang Peise (22. 10. 65), Wolfgang Ruffer (22. 10. 65), Willi Wege (22. 10. 65), Ulrich Wiewrodt (22. 10. 65), Günter Wolf (22. 10. 65), Hubert Gippert (25. 10. 65), Kurt Clobes (26. 10. 65), Gerhard Goßmann (26. 10. 65), Rolf Huhn (26. 10. 65), Helmut Strusch (26. 10. 65), Gerhard Griesam (27. 10. 65), Werner Jung (27. 10. 65), Peter Lippert (27. 10. 65), Günther Niebling (27. 10. 65), Manfred Taube (27. 10. 65), Gerhard Dittmann (28. 10. 65), Wulf Grundmann (28. 10. 65), Rolf-Dieter Henn (28. 10. 65), Horst John (28. 10. 65), Falk Kössinger (28. 10. 65), Herbert Mülhause (28. 10. 65), Dieter Oestreich (28. 10. 65), **Wolfgang Ruske (28. 10. 65)**, Manfred Seidel (28. 10. 65), Reiner Sohl (28. 10. 65), Erich Täubl (28. 10. 65), Helmut Bruneß (29. 10. 65), Helmut Brückmann (29. 10. 65), Otwin Fritsch (29. 10. 65), Gernot Fuchs (29. 10.

- 65), Werner Geist (29. 10. 65), Martin Grimm (29. 10. 65), Peter Hedrich (29. 10. 65), Werner Wilhelm Krockner (29. 10. 65), Rudolf Kroker (29. 10. 65), Volker Krug (29. 10. 65), Heinz-Dieter Nothnagel (29. 10. 65), Peter Ruttko (29. 10. 65), Wilhelm Enzmann (30. 10. 65), Stefan Kleer (30. 10. 65), Horst Sinner (30. 10. 65), Rainer Schaub (30. 10. 65), Walter Sturm (30. 10. 65);
 zu **Polizeimeistern (BaL)**: die Polizeihauptwachmeister (BaP) Konrad Mildner (28. 10. 65), Wolfram Schikora (28. 10. 65), Volker Schilling (28. 10. 65), Hans-Joachim Wietstock (28. 10. 65), Klaus Pisall (29. 10. 65), Edwin Simon (29. 10. 65);
 zum **Polizeihauptwachmeister a. P.** Hans-Gerd Albrecht (1. 10. 65);
 zu **Polizeioberwachmeistern** die Polizeiwachmeister (BaP) Hartwig Hase (6. 10. 65), Dieter Siebel (6. 10. 65), Albert Emler (7. 10. 65), Norbert Will (9. 10. 65), Heinz Roll (11. 10. 65), Josef Binder (13. 10. 65), Dieter Böttcher (13. 10. 65), Franz Felbinger (13. 10. 65), Werner Stritzke (13. 10. 65), Karl-Heinz Wacker (21. 10. 65), Ruppert Becker (29. 10. 65), Dieter Fitz (29. 10. 65), Gerhard Fritsch (29. 10. 65), Karl-Heinz Frost (29. 10. 65), Rolf Gleichmann (29. 10. 65), Jochen Große (29. 10. 65), Rüdiger Hofmann (29. 10. 65), Michael Koch (29. 10. 65), Hans Jürgen Lutz (29. 10. 65), Heinz Mayer (29. 10. 65), Jürgen Nießmann (29. 10. 65), Manfred Richter (29. 10. 65), Erich Riedel (29. 10. 65), Rolf-Heiner Schade (29. 10. 65), Ernst Schäfer (29. 10. 65), Joachim Schäfer (29. 10. 65), Klemens Schmidt (29. 10. 65), Karl Peter Scholl (29. 10. 65), Horst-Detlev Schulz (29. 10. 65), Manfred Sikora (29. 10. 65), Klaus Skupin (29. 10. 65), Klaus Stüber (29. 10. 65), Rudolf Woinowski (29. 10. 65), Harald Zarges (29. 10. 65), Manfred Faber (30. 10. 65), Eckard Hornsteiner (30. 10. 65), Manfred Kraut (30. 10. 65), Beowulf Munzig (30. 10. 65), Arno Siebecker (30. 10. 65), Jochen Stoll (30. 10. 65), Peter Thümmler (30. 10. 65), Peter Wagner (31. 10. 65);
 zum **Polizeioberwachmeister a. P.** Horst Forner (4. 10. 65);
 zu **Polizeiwachmeistern a. P.**: Gerhard Freitag (4. 10. 65), Wolfgang Burhenne (11. 10. 65), Henry Kohlstruck (18. 10. 65);
 entlassen
 die Polizeiwachmeister (BaP) Bernd Baur (15. 10. 65), Günter Eschenauer (31. 10. 65), Karl-Heinz Gregor (31. 10. 65), Dieter Guse (31. 10. 65), Heinz Warg (31. 10. 65), Roland Weinmann (31. 10. 65);
 in den **Ruhestand** versetzt
 Polizeiobermeister (BaL): Franz Enders (31. 10. 65), Franz Uhrhan (31. 10. 65), Alfred Zucker (31. 10. 65);
Polizeischule
 ernannt
 zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Heinz Federmann (19. 10. 65), Heinrich Riebel (21. 10. 65);
 zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Manfred Leski (21. 10. 65), Helmut Böttcher (26. 10. 65);
 zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Erwin Gies (12. 10. 65), Walter Jöckel (12. 10. 65), Paul Krause (12. 10. 65), Karl Weißbecker (27. 10. 65);
 zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaL) Manfred Först (29. 10. 65), Norbert Jaenich (29. 10. 65), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Karl Baum (21. 10. 65), Karl-Heinz Fritzsching (21. 10. 65), Wolfhard Hoffmann (21. 10. 65), Claus-Dieter Höltermann (21. 10. 65), Helmar Hein (21. 10. 65), Manfred Ritter (21. 10. 65), Klaus Rödel (21. 10. 65), Wolfgang Schaae (22. 10. 65), Hans-Georg Korczack (27. 10. 65), Hans Klaus Weimer (27. 10. 65), Arno Peik (29. 10. 65);
 zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Karl August Hofmann (8. 10. 65), Dieter Juckel (8. 10. 65);
 in den **Ruhestand** versetzt
 Polizeihauptkommissar (BaL): Erwin Fandré (31. 10. 65);
 entlassen
 die Polizeiwachmeister (BaP) Christian Fiedler (15. 10. 65), Bernd Fuhr (15. 10. 65), Harry Moritz (15. 10. 65), Rudolf Reeb (15. 10. 65), Helmut Sturm (15. 10. 65), Gerhard Zunt (15. 10. 65), Peter Lippoldt (31. 10. 65), Eberhard Trzeciak (31. 10. 65);
 berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**
 Polizeikommissar (BaP) Rudolf Brosig (22. 10. 65);
Landeskriminalamt
 ernannt
 zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachmeister (BaP) Wolfgang Fach (29. 10. 65), die Polizeihauptwachmeister (BaL) Friedhelm Hain (29. 10. 65), Werner Wolschina (29. 10. 65), Gerhard Zander (29. 10. 65);
 berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**
 die Polizeimeister (BaP) Rolf Bähr (18. 10. 65), Gunther Fleischhauer (18. 10. 65), Ulrich Janzen (18. 10. 65), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Werner Wolschina (8. 10. 65), Hermann Tragl (11. 10. 65);
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei
 ernannt
 zum **Regierungsinspektor** (BaL) Andreas Ruppert (1. 10. 65);
 in den **Ruhestand** versetzt
 Regierungsobersekretär (BaL) Josef Rühr (31. 10. 65);
Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei
 berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**
 Polizeikommissar (BaP) Josef Assmann (6. 10. 65).
 Wiesbaden, 7. 12. 1965
 Der Hessische Minister des Innern
 III B 34 — 7 d 14
 StAnz. 1'1966 S. 17

Buchbesprechungen

Wehrpflichtgesetz. Kommentar von Dr. Günter Hahnenfeld, Oberregierungsrat im Bundesministerium der Verteidigung. Unter Mitwirkung von Dr. Oskar Schmelzer, Regierungsrat an der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik, und Paul Winterhoff, Oberregierungsrat im Bundesministerium der Verteidigung. 2. Ergänzungslieferung, Juni 1965. 380 S. 8°. In Schlaufe DM 18,—. Grundwerk ergänzt bis Juni 1965. Rund 710 Seiten. In Leinenordner DM 38,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 2. Ergänzungslieferung berücksichtigt vor allem das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. 3. 1965 (BGBl. I S. 162) und die dadurch notwendig gewordene Neufassung des Gesetzes vom 14. 5. 1965 (BGBl. I S. 390). Durch die Dritte Novelle sind mehr als die Hälfte der Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes zum Teil grundlegend geändert oder ergänzt worden. Diese Änderungen, die umfangreiche neuere Rechtsprechung zum Wehrpflichtgesetz und die zahlreichen Beiträge, die in den beiden letzten Jahren im Schrifttum erschienen sind, wurden mit der vorliegenden Ergänzungslieferung in den Kommentar eingearbeitet. Besonders zu erwähnen sind ferner die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats am 31. 1. 1964 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des persönlichen Kräftebedarfs zu Grunde zu legen sind (Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. 2. 1964). Der Text dieser Verwaltungsvorschriften ist nun in die Kommentierung des § 13 des Wehrpflichtgesetzes aufgenommen worden und wird im Rahmen der sehr eingehenden Darstellung der Unabkömmlichstellung mitbehandelt. Die Überarbeitung des inzwischen allgemein geschätzten Kommentars ist in bewährter Weise durchgeführt worden.

Oberregierungsrat Dr. Pittermann

Gewerbsteuergesetz mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften. Loseblattkommentar von Dr. Hans Mühlhölting, Oberbürgermeister der Stadt Kiel, Vizepräsident des Deutschen Städtetages. Unter Mitwirkung von Ernst Fock, Amtsrat im Bundesministerium des Innern. 1. Ergänzungslieferung (September 1965). 44 S. 8°. In Schlaufe DM 2,80. Grundwerk: 3. Auflage, ergänzt bis September 1965. Rund 850 Seiten. In Leinenordner DM 58,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Seit dem Erscheinen des Grundwerkes (Besprechung im StAnz. 1965 S. 733) sind nur wenige Monate vergangen, in denen die Verfasser den Kommentar bereits der ersten Gesetzesänderung anpassen mußten. Durch das Steueränderungsgesetz vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) sind verschiedene Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes geändert worden. Die Änderungen betreffen vor allem die Behandlung von Arbeitsgemeinschaften (§ 2a), von öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen (§ 3 Ziffer 11), spezielle Fragen der Gewinn- und Kapitalermittlung (§ 9 Ziffer 2a, § 12 Abs. 3 Ziffer 2a) sowie den zeitlichen Geltungsbereich der geänderten Bestimmungen (§ 36). Alle Änderungen werden sachlich und fachmännisch erläutert, wobei erfreulicherweise grundsätzlich sowohl auf den alten als auch auf den neuen Rechtszustand eingegangen wird.

Es ist fast überflüssig festzustellen, daß nur die Loseblattausgabe technisch der dynamischen Rechtsentwicklung im Gebiet der Gewerbesteuer zu entsprechen vermag. Sie wird sich weiter bewähren, denn die Verfasser arbeiten schon an der 2. Ergänzungslieferung, die u. a. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Juli 1965 zur Zweigstellensteuer von Wareneinzelhandelsunternehmen berücksichtigt wird.

Oberregierungsrat Thierbach

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH., Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Verwaltungsgerichtsordnung, Redeker — v. Oertzen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage. XVI und 684 Seiten. Leinen DM 48,—. Verlag W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart.

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung waren in rascher Folge sechs Kommentare zum Verwaltungsprozessrecht erschienen. Der Käufer, der die Qual der Wahl hat, dürfte sich bei diesem verhältnismäßig breiten Angebot in erster Linie daran orientiert haben, welche Zwecke er mit der Benutzung des Kommentars verfolgt. Wer möglichst schnell die wichtigsten Entscheidungen zu einer bestimmten Vorschrift finden möchte, wird eine andere Wahl treffen als der Benutzer, der sich zu einem speziellen Problem möglichst umgehend anhand der einschlägigen Urteile und Aufsätze unterrichten möchte und vielleicht auch noch eine fundierte eigene Stellungnahme des Kommentators erwartet. Betrachtet man unter diesem Aspekt das nunmehr in zweiter Auflage erschienene Werk von R. — v. Oe., so drängt sich schon beim ersten Durchsehen der Eindruck auf, daß den Verfassern ein echter „Praktikerkommentar“ gelungen ist, der zwischen den Bedürfnissen des Tagesgebrauchs und konziser eigener Gedankenführung eine wohl-abgewogene Synthese findet.

Ein weiterer Vorzug des Werks ist darin zu sehen, daß das Verwaltungsprozessrecht zugleich aus der Sicht eines Fachanwalts für Verwaltungsrecht (Redeker) und aus dem Blickwinkel eines Verwaltungsbeamten (v. Oertzen) erläutert worden ist. Die Verfasser klammern sich auch keineswegs bei Beantwortung vieler Streitfragen an einschlägige höchstgerichtliche Entscheidungen. Die „herrschende Meinung“ ist auch für R. — v. Oe. — bei aller Offenheit für haltbare Lösungen — kein Evangelium.

So lehnen sie es abweichend von der Rechtsprechung der meisten Oberverwaltungsgerichte ab, im Rahmen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 123 VwGO den Erlaß einer einstweiligen Anordnung von dem Ergebnis einer Abwägung zwischen privaten oder öffentlichen Interessen abhängig zu machen (§ 123 Rdnr. 1), wie dies bei Entscheidungen nach § 80 Abs. 5 VwGO der Fall ist.

Anders als die Mehrheit der Gerichte unter Führung des Bundesverwaltungsgerichts und vieler Autoren haben sie auch gegen die analoge Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO auf den Fall des bereits vor Klageerhebung erledigten Verwaltungsakts erhebliche Bedenken (vgl. hierzu neuerdings van Gelder JuS 65, 89 und Renck NJW 65, 1791). Wenn sie allerdings meinen, daß ein Interesse an der Feststellung eines vorzeitig erledigten Verwaltungsakts u. a. deshalb nicht bestehe, weil „eine Wiederholung bei so frühzeitiger Aufhebung kaum zu befürchten“ sei (§ 113 Rdnr. 16), so muß dem mindestens für den Bereich des Versammlungsrechts widersprochen werden, wo Verbotsverfügungen regelmäßig so kurzfristig ergehen, daß der betroffene Veranstalter in aller Regel keine Gelegenheit mehr hat, noch vor der beabsichtigten Versammlung Klage zu erheben.

Berechtigt erscheint demgegenüber die Kritik, die R. — v. Oe. im Anschluß an Czermack (DÖV 62, 504) und Menger — Erichsen (JZ 64, 705) an der Rechtsauffassung üben, Prüfungsakten seien ihrem Wesen nach generell geheim, so daß sie nach § 99 VwGO dem Gericht nicht vorgelegt werden müssen (vgl. BVerwGE 14, 31). Wird dem Kläger damit der Nachweis eines Ermessens- oder Beurteilungsfehlers bei der Prüfung praktisch unmöglich gemacht (§ 99 Rdnr. 6), so stellt sich immerhin die Frage, ob diese Auslegung noch mit dem Sinngehalt der Rechtsweggarantie in Art. 19 Abs. 4 GG vereinbart werden kann. Doch ganz abgesehen von rechtlichen Bedenken gegen diese Rechtsprechung: Wer befürchtet, mit der gerichtlichen Offenlegung der Prüfungsakten könnte eine Minderung der inneren Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Prüfer verbunden sein, der scheint letzten Endes Prüfern doch nicht so viel Autorität zuzutrauen, wie sie für die souveräne Ausübung von Prüfungssämtern durch sorgfältig ausgewählte Persönlichkeiten mit hohem fachlichem Wissensstand erforderlich erscheint.

Gegen die herrschende Lehre meinen R. — v. Oe., das Vorverfahren gemäß § 68 VwGO sei keine Sachurteilsvoraussetzung (§ 68 Rdnr. 3 ff.). Übergeht die Widerspruchsbehörde die Versäumung der Widerspruchsfrist, so werten R. — v. Oe. dies als Verfahrensverstöß im Vorverfahren, der zur Klage gegen den Widerspruchsbescheid nach § 79 Abs. 2 berechtigt, jedoch nicht von Amts wegen berücksichtigt werden kann (§ 70 Rdnr. 8).

Der Auffassung, auch Bundesrecht sei als Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 VwGO anzuwenden (§ 47 Rdnr. 10), ist neuerdings der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einer sorgfältig begründeten Entscheidung (Beschl. vom 15. Februar 1965, R IV 1/63 entgegengetreten.

R. — v. Oe. erläutern erstmals die im Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) getroffenen Änderungen der §§ 48, 50 und 52 VwGO, die sich (u. a.) mit den Klagemöglichkeiten gegen Vereinsverbote befassen. Mißverständlich sind hier allerdings die in § 48 Rdnr. 1 enthaltenen Bemerkungen, das Vereinsgesetz habe die Entscheidung über die Feststellung, daß ein Verein unter Art. 9 Abs. 2 GG fällt, von den Gerichten auf Verwaltungsbehörden (Verbotsbehörden) verlagert und gerichtlich anhängige Verbotsverfahren seien mit Inkrafttreten des Vereinsgesetzes beendet worden (§ 31 Abs. 4 Satz 1 des Vereinsgesetzes). Dies gilt nur für Verfahren nach (dem aufgehobenen) § 129a StGB. Unabhängig hiervon hatten aber auch vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes die zuständigen Länderbehörden das Recht, gemäß § 2 Abs. 1 des Reichvereinsgesetzes von 1908 verfassungswidrige Vereinigungen — ohne vorgängige gerichtliche Verbotsfeststellung — aufzulösen (vgl. BVerwGE 4, 188). Soweit über derartige Vereinsverbote der Verwaltung, wie im Fall der „Ludendorff-Bewegung“ Rechtsstreite bei den Verwaltungsgerichten anhängig waren, wurden diese nach Inkrafttreten des Vereinsgesetzes fortgeführt.

Begrüßenswert sind die Hinweise auf Parallelvorschriften in GVG, ZPO, SGG und ArbGG, die unmittelbar hinter dem Wortlaut der einzelnen Paragraphen aufgenommen sind. Sie erleichtern es dem Benutzer, die Erkenntnisse anderer Gerichtsbarkeiten bei gleicher Problemstellung aufzufinden.

In einem Anhang sind die Ausführungsbestimmungen der Länder sowie das Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes enthalten.

Für eine zweckvolle Prozeßführung bietet das Werk stets brauchbare Unterstützung. Seine Anschaffung kann daher nur empfohlen werden. Sie macht sich schon deshalb bezahlt, weil — wie auch Haushaltsreferenten und Rechnungshöfe einräumen werden — verlorene Prozesse teurer sind als dieser Kommentar.

Oberregierungsrat Krelling

Grunderwerbsteuergesetz mit Durchführungsverordnungen und landesrechtlichen Einzelschriften. Kommentar von Ernst Paul Borutta und Dr. Otto Klein. 8. neubearbeitete Auflage 1965 von Ernst Paul Borutta u. Bundesrichter i. R., und Dr. Hans Egly, Bundesrichter. XLIX, 1052 S. 8°. In Leinen DM 58,—. — Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 7. Auflage des bekannten Standardwerkes wurde im StAnz. 1963 S. 1332 besprochen. Das Grunderwerbsteuerrecht ist als Landesrecht stark differenziert. Es ist daher die Aufgabe eines Erläuterungswerkes, einen erschöpfenden Querschnitt durch dieses für das Wirtschaftsleben nicht unbedeutende Steuerrechtsgebiet zu geben. Die vorliegende 8. Auflage bringt beachtenswerte Neuerungen. Die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben Neufassungen ihres Grunderwerbsteuergesetzes herausgegeben, die in dem Gesetzteil (A) des Kommentars im vollen Wortlaut übernommen worden sind. Abweichungen von dem Grunderwerbsteuergesetz 1940 sind durch Randstriche kenntlich gemacht worden. Für Schleswig-Holstein brauchten nur wenige Änderungen gebracht zu werden. Auch die Änderungsgesetze der übrigen Länder sind nun in den Gesetzteil aufgenommen worden.

Im Erläuterungsteil (B) werden die Unterschiede der einzelnen Länder sorgfältig herausgearbeitet. Die Bemühungen, die Zersplitterung allmählich auszumerzen, sind bisher erfolglos geblieben. Vielmehr weichen die Neufassungen der Länder sehr weit voneinander ab. Doch ist im allgemeinen Interesse zu begrüßen, daß in den Gesetzesneufassungen der Aufbau des Reichsgesetzes 1940 einschl. der Gegenstände der Paragraphen beibehalten worden ist. Sehr verdienstvoll ist die Zusammenstellung der Befreiungsvorschriften der Länder für Grundstückserwerbe zu gemeinnützigen, mildtätigen und kulturellen Zwecken, denen im Erläuterungsteil (B) ein besonderer Abschnitt Via zu § 4 GrEStG gewidmet ist. Besonders sorgfältig ausgeführt sind auch die Erläuterungen der neuen Rechtslage und ihre Auswirkungen auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts über die Nichtigkeit der Vorschrift über die Einheit der Familie in § 1 Abs. 3 der Gesetze. Eingehende Behandlung und Erläuterungen durch Beispiele haben die für die Bemessung der Gegenleistung wichtigen Änderungen der Bewertungsvorschriften erfahren. Der Kommentar hat die umfangreiche neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und weitgehend auch die der Finanzgerichte, die seit der 7. Auflage inzwischen vorliegt, eingearbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Hierbei wurden schwierige Rechtsfragen etwa aus den Gebieten der Verwertungsbedingnis und ihrer Übertragung, des Grundstückserwerbs kraft Gesellschafts- oder Erbrechts, des Umfangs und der Höhe der Gegenleistung, der Verträge über die Gewinnung von Bodenschätzen, der Umgehungs-fälle, der Steuererstattung aus Rechtsgründen und viele andere Zweifelsfragen vertieft. Nach dem Tode des verdienstvollen Mitautors Dr. Klein ist in Bundesrichter Dr. Egly ein gleich wertvoller Mitautor gewonnen worden. Der neubearbeitete Kommentar bleibt daher mit seiner 8. Neuauflage ein zuverlässiger und unentbehrlicher Führer und Berater in dem komplizierten und zersplitterten Grunderwerbsteuerrecht.

Ministerialrat Erier

Das Tarifrecht der Angestellten. Kommentar von Ministerialrat a. D. Dr. Julius Crisolli und Regierungsrat Werner Tiedtke. Loseblattausgabe. 11. bis 16. Ergänzungslieferung. Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied/Rhein.

Mit den im Laufe des Jahres 1965 erschienenen sechs Ergänzungslieferungen zu dem an dieser Stelle bereits mehrfach empfohlenen Kommentar (zuletzt StAnz 1965 S. 318) wurde eine Fülle neuer oder geänderter tarifvertraglicher Regelungen mit bewährter Sorgfalt in den Kommentar eingearbeitet.

Mit der 11. Ergänzungslieferung (Februar 1965, 96 Seiten) wurden neben verschiedenen Ergänzungen und Änderungen im Teil II bis IV des Kommentars (Anlagen zum BAT, Vergütungsordnungen, Vergütungstarifverträge) der Tarifvertrag vom 21. 4. 1964 über die Eingruppierung von Angestellten in den medizinischen Hilfsberufen und der Elfte Tarifvertrag vom 26. 5. 1964 zur Änderung und Ergänzung des BAT in den Kommentar eingefügt. Die 12. Ergänzungslieferung (April 1965, 96 Seiten) bezieht sich im wesentlichen auf den Kommentar zum BAT und enthält nahezu ausschließlich die Neufassung der Vorbemerkungen und Ergänzungen zu den §§ 6 bis 8, 20 und 21 sowie 49 und 50 BAT. Auch ein wesentlicher Teil der 13. Ergänzungslieferung (6. Juli 1965, 96 Seiten) ist der Überarbeitung der BAT-Kommentierung gewidmet. Sie enthält weitere Änderungen und Ergänzungen im Teil II und III des Werks und fügt den erläuterten Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c) BAT vom 11. 1. 1962 in den Teil IV (Vergütungstarifverträge) ein. Die 14. Lieferung (14. Juli 1965, 104 Seiten) ergänzt hauptsächlich den Teil Va (Ergänzende Tarifverträge) und den Teil Vb (Lehrlinge und Praktikanten). Hier ist beispielsweise der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. 11. 1964 zu erwähnen. Mit der 15. Lieferung (November 1965, 80 Seiten) werden der Tarifvertrag über die Gewährung einer Sonderzuwendung an Bühnenmitglieder, der Normalvertrag Chor und der Chorgagenvertrag — alle vom 10. 12. 1964 — in den Kommentar eingefügt. Die 16. Lieferung (Dezember 1965, 76 Seiten) enthält u. a. den Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte vom 6. 5. 1965 und den Tarifvertrag über die Eingruppierung der Sportlehrer an Bundesweherschulen vom 1. 2. 1965. Der Kommentar kann in seiner ergänzten und überarbeiteten Form wie bisher bestens empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. Pittermann

Justizverwaltungsvorschriften, Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister, begründet von Richard Piller, Justizoberamtmann am Oberlandesgericht München und Georg Hermann, Regierungsamtmann am Bayerischen Staatsministerium der Justiz in München. 15. Ergänzungslieferung, Stand September 1965, 600 Seiten, in Schlaufe, DM 17,50, Gesamtwerk ergänzt bis September 1965, rd. 2.900 Seiten in Leinenordner, DM 48,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die neueste Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand vom 1. September 1965 (vgl. zuletzt StAnz. 1964 S. 1272). Neben den Änderungen des Textes, die durch neue Vorschriften erforderlich geworden sind, bringt die Sammlung vor allem auch die Vor-

bemerkungen auf den neuesten Stand, die den einzelnen Vorschriften vorangestellt sind und in denen darauf hingewiesen ist, welche Besonderheiten in den einzelnen Ländern gelten.

An Einzelheiten möchte ich folgendes hervorheben:

1. Wesentlich erweitert ist die Wiedergabe jener Vorschriften, die sich mit dem Strafregister befassen. In den Anhängen zur Ordnungsnummer 2h sind u. a. auch die Verwaltungsvorschriften über die Verkehrssünderkartei wiedergegeben. Erheblich ausgestaltet ist auch die Liste der Fundstellen für Vorschriften über Organisation und Dienstaufsicht (Nr. 5b). Einige Vorbemerkungen sind auch dadurch erweitert worden, daß an die Stelle des Hinweises auf die Fundstelle besonderer Vorschriften eines Landes der vollständige Abdruck dieser Vorschriften getreten ist.

2. Um Raum für Erweiterungen des Inhalts der Sammlung zu schaffen, hat der Herausgeber sich entschlossen, die Bezieher zu bitten, eine Reihe von Formularen, Mustern und Vordrucken, die bisher in der Sammlung wiedergegeben waren, auszuschalten. Das gilt für die Vordrucke für das Hinterlegungswesen (Nr. 4a), für Vordrucke aus dem Bereich der Reichswirtschaftsbestimmungen (Nr. 6a) und der Reichsrechnungsordnung (Nr. 6 b) sowie für Vordrucke, die der Kostenverfügung beigegeben sind (Nr. 10).

Zwischen dieser Ergänzungslieferung und der vorigen liegt nur ein gutes Jahr. Trotzdem mußten die Herausgeber eine recht umfangreiche neue Lieferung vorlegen. Nur so kann jedoch diese Sammlung ihre Bedeutung für die Praxis behalten. Wie schnell die Entwicklung auf diesem Gebiet geht, zeigt sich z. B. darin, daß die Landesjustizverwaltungen den Erlaß einer bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung vereinbart haben, die noch nicht berücksichtigt werden konnte (s. JMBL. für Hessen 1965 S. 408 und 478); vgl. auch die Änderungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung im JMBL. 65, 495.

Regierungsdirektor Dr. Reuß

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage
des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte

sind **Ringbuchmappen** (mit Rückenaufdruck) zur Aufnahme
von zwei Jahrgängen dieser Beilage lieferbar.

Am Schluß eines jeden Jahres erscheint ein Inhaltsverzeichnis,
das die Benutzung der Rechtsprechungsbeilage durch eine
Zusammenstellung aller veröffentlichten Entscheidungen, ein
Stichwortverzeichnis und ein Gesetzesregister erleichtern wird.

Preis einer Ringbuchmappe DM 6,10

zuzügl. Verpackungs- und Versandkosten DM 1,50

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 3. Januar 1966

Nr. 1

Veröffentlichungen

1 Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung von Bundespersonalausweisen

Den Bürgermeistern der hauptamtlich verwalteten Gemeinden Calden, Helmarshausen, Hohenkirchen, Holzhausen, Hombrussen, Lippoldsberg, Vaake und Veckerhagen im Landkreis Hofgeismar wird auf Grund des § 3 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. 9. 1952 (GVBl. S. 147) die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bundespersonalausweise nach dem Gesetz über Personalausweise vom 12. 12. 1950 (BGBl. I, S. 807) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 übertragen.

352 Hofgeismar, 15. 12. 1965

Der Landrat
gez. Dr. Steinbrenner

2 Einziehung zweier Wegstücke in Aufenau

Durch die Umliegung in der Gemeinde Aufenau sind die Hohlwege Nr. 63 und 64 im Flur 19, Parz. 63 und 64, „An den Birken“, überflüssig geworden und sollen eingezogen werden.

Es ist beabsichtigt, die beiden Hohlwege mit Ablauf des 10. Februar 1966 einzuziehen. Diese Absicht der Einziehung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Hess. Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 bekannt gemacht.

Etwaige Einsprüche sind bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 5. Februar 1966 auf dem Bürgermeisteramt in Aufenau geltend zu machen.

6481 Aufenau, 3. 1. 1966

Der Gemeindevorstand
gez. Wiederspahn
Bürgermeister

3 Widmungsverfügung

Widmung einer im Zuge der Kreisstraße 56 neugebauten Strecke in der Gemarkung Odensachsen, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Odensachsen, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke von km 3,054 (= km 17,314 der B 27 alt) bis km 3,286 = 232 m, wird mit Wirkung vom 1. Nov. 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Strecke und wird Teil der Kreisstraße 56.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisrat des Landkreises Hünfeld, Hünfeld, Lindenstraße 14, Widerspruch

erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

6418 Hünfeld, 10. 12. 1965

Der Kreisrat
des Landkreises Hünfeld
IV — Az.: 01
Beck, Landrat

Gerichtsangelegenheiten

4 Aufgebote

8 F 2/65 — **Aufgebot:** In der Aufgebotsache des Fräulein Paula Goß, z. Z. Goddelau, vertreten durch ihren Vormund, Herrn Wilhelm Ender, Mühlheim, und der Frau Lieselotte Keckeis, geb. Goß, Mühlheim (Main), Rote-Warte-Straße 8, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Pönigch, Mühlheim (Main), werden durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Offenbach (Main) vom 19. 11. 1965 für kraftlos erklärt:

1. Der 6%ige Hypothekenbrief der Hessischen Landesbank, Staatsbank, in Darmstadt, betr. die in Abt. III, lfd. Nr. 1, eingetragene Hypothek auf dem im Grundbuch von Mühlheim (Main), Band 37, Blatt 2130, eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 2, Flur II, Nr. 626/2, Hof- und Gebäudefläche, Eigenheimstraße 9, hält 380 qm, Nominalbetrag 2160,— GM;

2. der 6%ige Hypothekenbrief der Hessischen Landesbank, Staatsbank, in Darmstadt, betr. die in Abt. III, lfd. Nr. 2, eingetragene Hypothek auf dem im Grundbuch von Mühlheim (Main), Band 37, Blatt 2130, eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 2, Flur II, Nr. 626/2, Hof- und Gebäudefläche, Eigenheimstraße 9, hält 380 qm, Nominalbetrag 2040,— RM.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1965
Amtsgericht, Abt. 8

8 F 9/64 — **Aufgebot:** In der Aufgebotsache der Frau Elisabeth Machliss, geb. Gaussman, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Staub, Neu-Isenburg, ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Offenbach (Main) vom 10. November 1965 der Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts in Offenbach (Main) für Neu-Isenburg, Band 6, Blatt 548, auf den Namen Marcel Machliss (Miteigentümer zu 1/2) eingetragenen Grundstückes, Flur 3, Nr. 151/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 100, Flur 3, Nr. 153/6, Gartenland, an der Bahnhofstraße, hält 228 qm bzw. 139 qm, mit seinem Recht ausgeschlossen worden.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1965
Amtsgericht, Abt. 8

3 F 9/64 — **Aufgebot:** In der Aufgebotsache der Frau Elisabeth Machliss, geb. Gaussman, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Staub, Neu-Isenburg, ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Offenbach (Main) vom 10. November 1965 der Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts in Offenbach (Main) für Neu-Isenburg, Band 6, Blatt 548, auf den Namen Marcel Machliss (Miteigentümer zu 1/2) eingetragenen Grundstückes, Flur 3, Nr. 151/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 100, Flur 3, Nr. 153/6, Gartenland, an der Bahnhofstraße, hält 228 qm bzw. 139 qm, mit seinem Recht ausgeschlossen worden.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1965
Amtsgericht, Abt. 8

3 F 9/64 — **Aufgebot:** In der Aufgebotsache der Frau Elisabeth Machliss, geb. Gaussman, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Staub, Neu-Isenburg, ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Offenbach (Main) vom 10. November 1965 der Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts in Offenbach (Main) für Neu-Isenburg, Band 6, Blatt 548, auf den Namen Marcel Machliss (Miteigentümer zu 1/2) eingetragenen Grundstückes, Flur 3, Nr. 151/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 100, Flur 3, Nr. 153/6, Gartenland, an der Bahnhofstraße, hält 228 qm bzw. 139 qm, mit seinem Recht ausgeschlossen worden.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1965
Amtsgericht, Abt. 8

3 F 9/64 — **Aufgebot:** In der Aufgebotsache der Frau Elisabeth Machliss, geb. Gaussman, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Staub, Neu-Isenburg, ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Offenbach (Main) vom 10. November 1965 der Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts in Offenbach (Main) für Neu-Isenburg, Band 6, Blatt 548, auf den Namen Marcel Machliss (Miteigentümer zu 1/2) eingetragenen Grundstückes, Flur 3, Nr. 151/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 100, Flur 3, Nr. 153/6, Gartenland, an der Bahnhofstraße, hält 228 qm bzw. 139 qm, mit seinem Recht ausgeschlossen worden.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1965
Amtsgericht, Abt. 8

3 F 9/64 — **Aufgebot:** In der Aufgebotsache der Frau Elisabeth Machliss, geb. Gaussman, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Staub, Neu-Isenburg, ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Offenbach (Main) vom 10. November 1965 der Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts in Offenbach (Main) für Neu-Isenburg, Band 6, Blatt 548, auf den Namen Marcel Machliss (Miteigentümer zu 1/2) eingetragenen Grundstückes, Flur 3, Nr. 151/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 100, Flur 3, Nr. 153/6, Gartenland, an der Bahnhofstraße, hält 228 qm bzw. 139 qm, mit seinem Recht ausgeschlossen worden.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1965
Amtsgericht, Abt. 8

3 F 9/64 — **Aufgebot:** In der Aufgebotsache der Frau Elisabeth Machliss, geb. Gaussman, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Staub, Neu-Isenburg, ist durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Offenbach (Main) vom 10. November 1965 der Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts in Offenbach (Main) für Neu-Isenburg, Band 6, Blatt 548, auf den Namen Marcel Machliss (Miteigentümer zu 1/2) eingetragenen Grundstückes, Flur 3, Nr. 151/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 100, Flur 3, Nr. 153/6, Gartenland, an der Bahnhofstraße, hält 228 qm bzw. 139 qm, mit seinem Recht ausgeschlossen worden.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1965
Amtsgericht, Abt. 8

Durch Vertrag vom 16. November 1965 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und an dessen Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 13. 12. 1965

Amtsgericht

GR 65 — 20. 12. 1965: Ehegatten, Schneider Heinrich Althaus und Erna, geb. Conrad, beide in Laisa (Krs. Frankenberg).

Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

3559 Battenberg (Eder), 20. 12. 1965

Amtsgericht Frankenberg
Zweigstelle Battenberg (Eder)

GR 451: Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1965 haben die Eheleute Kraftfahrzeugmeister Hans Hermann Wolff und Heidrun, geb. Beye, Butzbach, Taunusstraße 7, Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 16. 12. 1965
Amtsgericht

GR 419 — 9. Dezember 1965: Eheleute Bäckermeister Karl-Alfred Ernst Conrad und Sigrid, geb. Textor in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 14. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 21. 12. 1965
Amtsgericht

GR 1000 — 15. 12. 1965: Goldschmied Rainer Arnold und Gisela, geb. Traub in Hanau haben durch Vertrag vom 1. 3. 1965 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 17. 12. 1965
Amtsgericht, Abt. 41

GR 1167 — 27. 9. 1965: Simon, Johann, Maurermeister, Rothwesten, und Theresia, geb. Klein. Durch Vertrag vom 6. Juli 1965 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 1167 A — 12. 10. 1965: Stäblein, Klaus Georg, Kaufmann, Kassel, und Helga, geb. Wendt. Durch Vertrag vom 7. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1168 — 20. 10. 1965: Albrecht, Ernst, Holzkaufmann, Kassel, und Helene, geb. Kilian. Durch Vertrag vom 28. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1168 A — 21. 10. 1965: Dr. Stommen, Alfred, kaufm. Geschäftsführer, Kassel, und Emilie, geb. Fiedler. Durch Vertrag vom 8. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1169 — 22. 10. 1965: Suhr, Fritz, Fleischer, Kassel, und Wally, geb. Wollert. Durch Vertrag vom 7. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1169 A — 22. 10. 1965: Galliat, Karl, Kaufmann, Kassel, und Helga, geb. Staib. Durch Vertrag vom 13. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1170 A — 26. 10. 1965: Ruks, Alfred, Kraftfahrer, Kassel, und Elisabeth, geb. Kosel. Durch Vertrag vom 25. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1170 A — 29. 10. 1965: Beck, Raimund, Student, Kassel, und Eveline, geb. Rath. Durch Vertrag vom 30. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1171 A — 9. 11. 1965: Steffens, Karl-Heinz, Buchhalter, Weimar, und Ingrid, geb. Bonn. Durch Vertrag vom 11. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1171 A — 11. 11. 1965: Kirbach, Heinz, Kaufmann, Kassel, und Inge, geb. Pfarr. Durch Vertrag vom 25. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1172 — 15. 11. 1965: Henkel, Norbert, Diplomkaufmann, Kassel, und Renate, geb. Schlott. Durch Vertrag vom 23. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1172 A — 26. 11. 1965: Hitziger, Erwin, Kaufmann, Kassel, und Helga, geb. Waldeck. Durch Vertrag vom 12. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1173 — 30. 11. 1965: Malcangi, Aldo, Buchhalter, Kassel, und Ingrid, geb. Berndt. Durch Vertrag vom 14. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1173 A — 7. 12. 1965: Pfeifferling, Hans, Kaufmann, Kassel, und Ruth, geb. Schubart. Durch Vertrag vom 26. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1174 — 13. 12. 1965: Klapp, Heinrich, Landwirt, Kassel, und Anna, geb. Koch. Durch Vertrag vom 27. September 1965 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 1174 A — 13. 12. 1965: Drescher, Erwin, Fabrikant, Kassel, und Hildegard, geb. Göhler. Durch Vertrag vom 15. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1175 — 13. 12. 1965: Mäurer, Peter, Postinspektorenanwärter, Kassel, und Erika, geb. Robert. Durch Vertrag vom 2. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1175 A — 15. 12. 1965: Brunn, Karl Willi, Kraftfahrer, Helsa, und Hedwig Henriette, geb. Kuhn. Durch Vertrag vom 18. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

35 Kassel, 16. 12. 1965 **Amtsgericht**

12

Neueintragung

GR 206 — 21. Dezember 1965: Die Eheleute Schneidermeister Erwin Hüselitz und Elisabeth, geb. Takatsch, beide in Gundernhausen, haben durch Vertrag vom 30. August 1965 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 21. 12. 1965 **Amtsgericht**

13

5 GR 217 — 16. 12. 1965: Kurt Walter Böhrig und dessen Ehefrau Elfriede, geb. Bretschneider, Bürstadt, haben durch Vertrag vom 5. 7. 1965 den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen.

684 Lampertheim, 17. 12. 1965 **Amtsgericht**

14

Neueintragungen

GR 3621 — 3. 12. 1965: Eheleute Willy Frank Thiele und Anna-Maria Elisabeth, geb. Aschen in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 9. 9. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 21. 12. 1965 **Amtsgericht, Abt. 5**

15

Neueintragung I

4a GR 404 A — 16. Dezember 1965: Immobilienkaufmann Kurt Neydorff und Charlotte, geb. Oberste-Lehn, Mörfelden, Friedenstraße 12. Durch Vertrag vom 9. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 22. 12. 1965 **Amtsgericht**

16

Neueintragungen

GR 3622 — 17. 12. 1965: Eheleute Manfred Scheld und Else Carola Elvira, geb. Beißwenger in Hausen.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 3623 — 17. 12. 1965: Eheleute Rolf Taube und Hannelore, geb. Busse in Neuisenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 11. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3624 — 17. 12. 1965: Eheleute Gerhard Josef Johannes Hasch und Ingrid Martha, geb. Kunz in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 7. 12. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

Löschungen

GR 166 — 17. 12. 1965: Eheleute Joseph Adam Erbs und Katharina Margarete, geb. Schwickert in Steinheim (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 25. 11. 1965 ist die am 14. 2. 1933 vertraglich vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 21. 12. 1965 **Amtsgericht, Abt. 5**

17 Vereinsregister

Neueintragung

VR 212 — 9. Dezember 1965: Spiel- und Sportverein 1921 Donsbach in Donsbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 6. Mai 1965 errichtet.

634 Dillenburg, 21. 12. 1965 **Amtsgericht**

18

Neueintragung

VR 129: Schützenverein Tell Kempfenbrunn. Sitz: Kempfenbrunn, Krs. Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 22. 12. 1965 **Amtsgericht**

19

VR 49: Schützenverein „Eintracht“ Hettenshausen 1871, in Hettenshausen.

6412 Gersfeld, 20. 12. 1965 **Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld**

20

Neueintragung

41 VR 272 — 15. 12. 1965: Sportgemeinschaft 1945 Markobel, eingetragener Verein; Sitz: Markobel.

645 Hanau, 17. 12. 1965 **Amtsgericht, Abt. 4**

21

VR 809 — 1. 12. 1965: Kasseler Kegler-Verein; Sitz: Kassel.

VR 824 — 8. 12. 1965: Betten-Kranefuß — Unterstützungskasse; Sitz: Kassel.

VR 825 — 10. 12. 1965: Sportschützenverein Eintracht; Sitz: Kassel-Oberzw.

VR 826 — 10. 12. 1965: Verkehrsverein Eiterhagen; Sitz: Eiterhagen.

35 Kassel, 16. 12. 1965 **Amtsgericht**

22

Neueintragung

VR 9 — 21. Dezember 1965: Schützenverein Freienseen e. V. in Freienseen. Die Satzung wurde am 26. Mai 1965 errichtet.

Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins.

6312 Laubach, 21. 12. 1965 **Amtsgericht**

23

Liquidation

Die Frankfurter Damenhutfabrik A. Jardin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Frankfurt (Main), ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6 Frankfurt (Main), 1. 12. 1965

Die Liquidatorin:

Frankfurter Damenhutfabrik A. Jardin GmbH.

24

Vergleiche — Konkurse

Beschluß

N 1/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Handwerker-Verrechnungsstelle Büdingen e. V. in Büdingen wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

647 Büdingen, 15. 12. 1965 **Amtsgericht**

25

N 1/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Susanne Stecher, geb. Kohlhaas, Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Susanne Stecher, Großhandlung elektrotechnischer Apparate in Eltville, Taunusstraße 11, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf 120,— DM, ihre Vergütung auf 600,— DM festgesetzt.

6228 Eltville, 10. 12. 1965 **Amtsgericht**

26

Beschluß

81 N 259/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Voss Elektrobau KG., Frankfurt (Main)-Fechenheim, Ankergasse 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 17. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

27

81 N 458/65 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 20. 1. 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Günthersburg-Allee 93, wohnhaft gewese-

nen Fabrikanten Reinhold Hoffmann, wird heute, am 23. Dez. 1965, um 14.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 2. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. Febr. 1966, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin: 4. März 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Febr. 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 24. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

28

VN 1/65 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Hans Dörr, Alleininhaber der Handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Hans Dörr“ in Fulda, Goethestraße Nr. 7 (HRA 367), hat am 22. Dezember 1965 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Dipl.-Kaufmann Dr. Georg Moritz, Fulda, Klausener Straße Nr. 3.

64 Fulda, 23. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

29

Beschluß

2 N 6/65 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 12. 2. 1965 verstorbenen und zuletzt in Veckerhagen (Weser), (Krs. Hofgeismar), wohnhaft gewesenen Baggerführers Willi Liebert, wird heute, am 21. Dezember 1965, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Klose in Kassel, Rengershäuser Straße 2. Konkursforderungen sind bis zum 15. 2. 1966 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Abhaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. 1. 1966, um 10.00 Uhr; Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. 3. 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 24.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 20. 1. 1966 anzeigen.

352 Hofgeismar, 21. 12. 1965

Amtsgericht

30

50 N 24/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Sattlermeisters Heinz Röser, Kassel, Kohlenstraße 105, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung

der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schlußtermin auf den 27. Januar 1966, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7242,50 DM, seine Auslagen sind auf 365,39 DM festgesetzt.

35 Kassel, 17. 12. 1965

Amtsgericht

31

50 VN 6/65 — Vergleichsverfahren: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, A. Bitter & Co., Herstellung und Vertrieb elektrischer Maschinen und deren Steuerungen, Kassel, Fiedlerstraße 20-32, hat durch einen am 22. Dezember 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Bertram Schrot, Kassel, Ständeplatz 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 23. 12. 1965

Amtsgericht

32

Beschluß

N 3/1959 — 18. 12. 1965: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dr. Hellmuth Melsheimer in Korbach, Inhaber der Firma Metallverarbeitung und Kupferkesselfabrik Dr. Hellmuth Melsheimer in Korbach, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin am 25. Mai 1965 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 2. Juni 1965 bestätigt ist, aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters, des Rechtsanwalts Wilhelm Rukkert in Korbach, ist festgesetzt auf 3000,— DM, seine Auslagen auf 210,90 DM.

354 Korbach, 21. 12. 1965

Amtsgericht

33

Beschluß

5 N 17/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Hildegard Pornschlegel, Langen, Darmstädter Str. 13, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 28. Januar 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20, bestimmt.

607 Langen (Hessen), 23. 12. 1965

Amtsgericht

34

Beschluß

62 N 15/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Meier u. Co., GmbH, Wiesbaden, Adelheidstraße 78, früher Bahnhofstraße 37, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 20. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

35

K 4/65, K 20/65, K 21/65: Die im Grundbuch von Niederquembach, Band 27, Blatt 256, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 5, Gemarkung Niederquembach, Flur 13, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Hof, Größe 10,25 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Niederquembach, Flur 13, Flurstück 156, Gartenland, daselbst, Größe 2,21 Ar,

sollen am Mittwoch, den 9. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Juni / 6. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Arbeiter Werner Meidt und Johanna, geb. Abendroth in Niederquembach, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 5 je 1/2 Anteil: 17 562,— DM; lfd. Nr. 6: 1100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunsfels, 17. 12. 1965

Amtsgericht

36

K 15/65: Das im Grundbuch von Nidda, Band 44, Blatt 2270, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Nidda, Flur 2, Flurstück 44, Grünland (Obstst.), auf dem Beunenberg, Größe 10,84 Ar,

soll am 22. März 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Martin Bernhardt in Nidda.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 3512,— durch Beschluß vom 20. Oktober 1965 festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 17. 12. 1965

Amtsgericht

37

Beschluß

K 3/65: Die im Grundbuch von Dodenau, Band 42, Blatt 1247, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dodenau, Flur 2, Flurstück 179, Ackerland, im alten Saalen, Größe 1,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dodenau, Flur 3, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 8, Größe 5,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dodenau, Flur 3, Flurstück 82/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 8, Größe 0,07 Ar,

und das im Grundbuch von Dodenau, Band 5, Blatt 130, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 21, Gemarkung Dodenau, Flur 9, Flurstück 100, Holzung, auf dem großen Hainchen, Größe 49,06 Ar,

sollen am 28. Februar 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Agnes Siebott, geb. Mittler in Dodenau (Eder), geb. am 28. 12. 1928.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt (rechtskräftiger Beschluß vom 5. 11. 1965): Flur 2, Flurstück 179 auf 160,— DM; Flur 3, Flurstück 75 auf 6500,— DM; Flur 3, Flurstück 82/3 auf 50,— DM; Flur 9, Flurstück 100 auf 500,— DM; zusammen 7210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 12. 1965

Amtsgericht

38

K 8/65: Das im Grundbuch von Assenheim, Band 23, Blatt 1146, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Flur 11, Flurstück 366/1, Lieg.-B. 883, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gollberg, Größe 5,17 Ar,

soll am Montag, den 7. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Friedrich Heinrich Karl Bindewald, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Gisela Erna, geb. Steinmeyer, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 17. 12. 1965

Amtsgericht

39

7 K 5/64: Die im Grundbuch von Offenbach (Main) eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 22, Nr. 44/4, LB 5272, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 84, Größe 2,40 Ar,

soll am Mittwoch, den 23. Februar 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am Tage des Versteigerungsvermerks (10. 2. 1964): Johanna Hinkelbein, geb. Hammer in Offenbach (Main), zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist bzw. wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

665 Offenbach (Main), 15. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

40

3 K 14/65: Das im Grundbuch von Lorch, Band 44, Blatt 1758, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Lorch, Flur 82, Flurstück 134, Weingarten, Wispergrund, Größe 3,72 Ar,

soll am 7. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm (Rh.), Gerichtsstraße 9, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 3 a) Jörges, Anton in Lorch (Rhein); b) Rörsch, Barbara Elisabeth, geb. Jörges in Lorch (Rhein), in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rhein), 17. 12. 1965

Amtsgericht

41

3 K 9/65: Die im Grundbuch von Rüdeshelm (Rhein), Band 56, Blatt 2137, eingetragene Grundstückshälfte des Herrn Franz Kaster,

Nr. 1, Gemarkung Rüdeshelm (Rhein), Flur 13, Flurstück 14/8, Hof- und Gebäudefläche, Gerichtsstraße, Größe 3,81 Ar,

soll am 28. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm (Rhein) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bezügl. der Hälfte: Kohlenhändler Franz Kaster in Rüdeshelm (Rhein).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rhein), 16. 12. 1965

Amtsgericht

42

Beschluß

K 2/65: Das im Grundbuch von Bad Soden, Band I, Blatt 50, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Soden, Flur 8 Flurstück 64/2, Hof- und Gebäudefläche Zum Traroth 2, Größe 1,79 Ar,

soll am 3. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Salmünster, Amthof Nr. 6, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Maria Hofacker, geb. Lieder Bad Soden; b) Ehefrau Helene G. geb. Hofacker, Bad Soden; c) kaufm. Angestellte Luise Hofacker, Bad Soden; d) Hedwig Hofacker, Bad Soden, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 39 645,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6483 Salmünster, 21. 12. 1965

Amtsgericht

43

3 K 7/65: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 75, Blatt 3058, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 3, Flurstück 104, Hof- und Gebäudefläche, Moritz-Budge-Straße, Größe 3,36 Ar,

soll am 2. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Wilhelm Jung und Margarete, geb. Kornder, Wetzlar, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 22. 6. 1965 gegenüber allen Beteiligten auf 110 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 20. 12. 1965

Amtsgericht

Neue Tel.-Nr.

Staats-Anzeiger für das Land Hessen
Verlag Kultur und Wissen GmbH
 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 · Tel. Sa.-Nr.

3 96 71

Andere Behörden und Körperschaften

44 I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ für das Rechnungsjahr 1965

Auf Grund des § 5 Absatz (2) Ziffer 4 der Verbandssatzung vom 17. August 1965 hat die Verbandsversammlung am 15. 12. 1965 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1965 beschlossen:

	§ 1		
	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträgen festgesetzt. gegenüber auf bisher nunmehr
	DM	DM	DM
a) im ordentlichen Haushalt			
die Einnahmen	— 135 000	350 000	215 000
die Ausgaben	— 135 000	350 000	215 000
b) im außerordentlichen Haushalt			
die Einnahmen	— —	— —	— —
die Ausgaben	— —	— —	— —

Der Beitrag gemäß § 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt: Kreise Usingen 15 000, Obertaunus 15 000, Friedberg 10 000, Wetzlar 10 000, Untertaunus 3 000, Limburg 5 000, Main-Taunus 20 000, Oberlahn 2 000, Stadt Frankfurt 20 000.

Keine Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung vom 16. März 1965.

1. Innerhalb der Kapitel 6500, 7500, 9500 sind die einzelnen Titel untereinander deckungsfähig.

2. Die Kapitel 6500, 7500, 9500 werden ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Anwendung bedarf jedoch von Fall zu Fall der Genehmigung des Verbandsvorsitzenden.

Der Vorsitzende
gez. Herr
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ für das Geschäftsjahr 1966

Auf Grund des § 5 Absatz (2) Ziffer 4 der Verbandssatzung vom 17. August 1965 hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 1965 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 1966 beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

§ 1	
Im ordentlichen Haushalt	
in den Einnahmen auf	250 000,— DM
in den Ausgaben auf	250 000,— DM

Der Beitrag gemäß § 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt: Kreise Usingen 15 000,—, Obertaunus 15 000,—, Friedberg 10 000,—, Wetzlar 10 000,—, Untertaunus 3 000,—, Limburg 5 000,—, Main-Taunus 20 000,—, Oberlahn 2 000,—, Stadt Frankfurt 20 000,—.

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Darlehen werden keine aufgenommen.

1. Innerhalb der Kapitel 6500, 7500, 9500 sind die einzelnen Titel untereinander deckungsfähig.

2. Die Kapitel 6500, 7500, 9500 werden ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Anwendung bedarf jedoch von Fall zu Fall der Genehmigung des Verbandsvorsitzenden.

6239 Eppstein, 15. 12. 1965

Der Vorsitzende
gez. Herr
Landrat

45 Satzung

des Wasserverbandes Zimmersode und Umgebung in Zimmersode im Kreise Fritzlar-Homberg

- § 1 Name, Sitz**
- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Zimmersode und Umgebung“.
 - (2) Der Verband hat seinen Sitz in Zimmersode.
 - (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933).
 - (4) Das Vermögen des Wasserverbandes besteht aus dem Vermögen des ehemaligen Zweckverbandes Zimmersode, Waltersbrück, Bischhausen, Gilsa, Reptich und Dorheim. (Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)

I. ABSCHNITT: MITGLIEDER, AUFGABE, UNTERNEHMEN

- § 2 Mitglieder**
- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Zimmersode, Waltersbrück, Bischhausen, Gilsa, Reptich und Dorheim.
 - (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. (Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe: Trink- und Brauchwasser für die Mitgliedergemeinden zu beschaffen und zu verteilen. (Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17)

- § 4 Unternehmen, Plan**
- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Verbandsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
 - (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem geprüften und genehmigten Plan. Dieser ist von Kulturbaumeister Sauer, Kassel, aufgestellt.
 - (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenvoranschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt. (Wasserverbandsverordnung § 17)

- § 5 Ausführung des Unternehmens**
- (1) Über die Ausführung des Gesamtplanes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
 - (2) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
 - (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsschlusse (Zuschlage) Gelegenheit zur Äußerung über die Verbindung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind. (Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21)

- § 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**
- (1) Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen nach dem Plan durchzuführen.
 - (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. (Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40)

§ 7 Ortssatzungen

Die Mitgliedsgemeinden erlassen durch Gemeindevertreterbeschuß eine gleichlautende Ortssatzung mit Gebührenordnung über den Wasserbezug unter Berücksichtigung der in den §§ 26 bis 28 dieser Satzung niedergelegten Richtsätzen. In der Satzung ist der Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen.

II. ABSCHNITT: VERFASSUNG

- § 8 Verbandsorgane**
- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
 - (2) Organe des Verbandes sind a) die Verbandsversammlung, b) der Vorstand. (Wasserverbandsverordnung §§ 46, 62)
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**
- (1) Jede Mitgliedsgemeinde wird von 2 stimmberechtigten Mitgliedern in der Verbandsversammlung vertreten. Als stimmberechtigte

Mitglieder können nur Gemeindevertreter von der jeweiligen Gemeindevertretung gewählt werden. In der Verbandsversammlung müssen die stimmberechtigten Mitglieder einer Gemeinde einheitlich stimmen. Die Stimme kann auch von einem stimmberechtigten Mitglied abgegeben werden. Die Stimmenzahl richtet sich nach den Einwohnergleichwerten (EWG). Als Stichtag gilt der 31. 12. des Vorjahres für das laufende Jahr. Im übrigen gilt § 14 (3). Kein Mitglied kann jedoch mehr als $\frac{1}{2}$ aller Stimmen haben.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter, sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.

(3) Legt das stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung sein Mandat als Gemeindevertreter nieder oder scheidet es sonst aus, wählt die betreffende Gemeindevertretung ein neues Mitglied als Vertreter in die Verbandsversammlung. (Wasserverbandsverordnung § 62)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl der Ausschüsse
2. die Wahl der Schaubeauftragten,
3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
4. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
5. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
6. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für den Verbandsvorsteher,
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
11. die Aufnahme von Darlehen,
12. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes, sowie den Beitritt zu anderen Körperschaften. (Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62)

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimme zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein. (Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen. (Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt wird.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. (Wasserverbandsverordnung § 61)

§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge zu leisten hat, ist berechtigt, in der Verbandsversammlung durch seine gewählten Vertreter mitzustimmen.

(2) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Einspruch geltend machen soll.

(3) Um das Grundelgentum streitende Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitlich stimmen.

(4) Zu Beginn jedes Jahres stellt der Verbandsvorsteher eine Stimmliste gemäß § 9 (1) auf. Die so ermittelte Zahl der EWG wird nach Auf- oder Abrundung durch 100 geteilt und das Ergebnis stellt die entsprechende Stimmenzahl der Gemeinde dar.

Für das Jahr 1965 gilt folgende Stimmliste:

Bischhausen:	699 EWG = 700 : 100 = 7 Stimmen
Dorheim:	545 EWG = 500 : 100 = 5 Stimmen
Gilsa:	716 EWG = 700 : 100 = 7 Stimmen
Reptlich:	446 EWG = 400 : 100 = 4 Stimmen
Waltersbrück:	896 EWG = 900 : 100 = 9 Stimmen
Zimmersrode	1 423 EWG = 1400 : 100 = 14 Stimmen

Insgesamt: 46 Stimmen

(Wasserverbandsverordnung §§ 62, 61, 56)

§ 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Jeder Vertreter hat nur eine Stimme, jedoch kann jede Mitgliedsgemeinde nur einheitlich stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen. (Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62)

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeistern) der Mitgliedsgemeinden. Diese wählen sich den Vorsteher und Stellvertreter aus ihren Reihen. Vertreter für jedes Vorstandsmitglied ist der allgemeine Vertreter (Beigeordneter).

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides Statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet. (Wasserverbandsverordnung §§ 48, 182)

§ 17 Amtszeit, Entschädigung

(1) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Dienst der Mitgliedsgemeinde ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit automatisch der von der Gemeindevertretung gewählte Nachfolger Mitglied des Vorstandes.

(2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Vergütung und Sitzungsgelder für die Verbandsmitglieder beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. (Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109)

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Anträge und Änderung des Mitgliederverzeichnis,
 4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 5. Veranlagung zu den Beiträgen,
 6. Abschließen von Rechtsgeschäften (Verträge, Vergaben, Aufträge usw.), die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von DM 1000,— oder mehr enthalten,
 7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
 8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Vorsitzender des Vorstandes und vertritt den Verband. Insbesondere obliegen ihm die im § 21 festgelegten Aufgaben. (Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.
- Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muß der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen. (Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120).

§ 20 Beschlußfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. (Wasserverbandsverordnung § 52)

§ 21 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Dem Vorstandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und führt die notwendigen Beschlüsse herbei. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes auch in den Fällen, über die die Verbandsversammlung oder der Vorstand zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde,
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 5. Abschließen von Rechtsgeschäften (vgl. § 18 (1) Ziff. 6) bis zu 1 000,— DM,
 6. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
 7. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 8. die Prüfung der Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
- (3) An die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist der Vorsteher gebunden. (Wasserverbandsverordnung §§ 47, 49, 50, 63).

III. ABSCHNITT: HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 22 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsver-

sammlung noch vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil. Das Unternehmen soll keinen Gewinn erzielen.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden. (Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73).

§ 23 Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(3) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen. (Wasserverbandsverordnung § 67).

§ 24 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(3) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabwiesbarem Bedürfnis bis zu 1 000,— DM selbst treffen. Größere Überschreitungen des außerordentlichen Haushaltsplanes bedürfen der vorherigen Festsetzung durch die Verbandsversammlung. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein. (Wasserverbandsverordnung §§ 70, 73, 74).

§ 25 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fritzlar-Homburg in Fritzlar.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen und Ausgabenbeträge der Rechnungsordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt die Entlastung des Vorstandes. (Wasserverbandsverordnung §§ 76, 77).

§ 26 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus dem Wassergeldaufkommen der Letztverbraucher. Sie sind öffentliche Lasten.

(3) Die Beiträge sind einheitlich festzulegen und bestehen in einem Grundbeitrag und einem Verbrauchsbeitrag. Der Grundbeitrag richtet sich nach der für jeden Einwohnergleichwert (EWG) bereitzuhaltende Wassermenge. Der Verbrauchsbeitrag richtet sich nach dem tatsächlichen Mehrverbrauch (vgl. § 27 (3) und (4)). (Wasserverbandsverordnung §§ 78, 79, 80).

§ 27 Beitragsverhältnis

(1) Die Mitglieder führen das von ihnen vom Verbraucher eingezogene einheitliche Wassergeld dem Verband als Beitrag ab.

(2) Für die Festsetzung des Wassergeldes sind die Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Finanzhilfen maßgebend (vgl. Staatsanzeiger Nr. 11 vom 15. 3. 1965, S. 301). Hiernach beträgt der zumutbare Wasserpreis pro Kubikmeter für den Verbraucher z. Z. 0,70 DM.

(3) Die Mitglieder haben dem Verband eine Mindestabnahme zu garantieren, damit der Verband seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Aus diesem Grunde wird ein Grundbeitrag festgesetzt, der für die für jeden Einwohnergleichwert bereitzuhaltende Wassermenge pro Tag pauschal zu entrichten ist. Diese Mindestwassermenge errechnet sich wie folgt:

Es sind pro Tag als Wassermenge bereitzuhalten und damit für die Wassergeldpauschale anzusetzen:

Pro Einwohner	: 50 Liter
Pro Stück Großvieh	: 50 Liter
Pro Stück Kleinvieh	: 10 Liter

Dieses ergibt im Vierteljahr ein Wassergeld

Pro Einwohner	: 4,5 cbm × 0,70 = 3,15 DM
Pro Stück Großvieh	: 4,5 cbm × 0,70 = 3,15 DM
Pro Stück Kleinvieh	: 0,9 cbm × 0,70 = 0,63 DM

Maßgebend für die Berechnung ist die tatsächliche Einwohnerzahl und der bei der Viehzählung am 3. 12. des vorangegangenen Jahres ermittelte Viehbestand. Der Erhebungszeitraum ist ein Vierteljahr.

Entsprechend dieser Berechnungsgrundlage wird von der Mitgliedsgemeinde zu Beginn jedes Jahres (15. 1.) die Beitragslast für jeden Abnehmer errechnet und dem Abnehmer und dem Verband mitgeteilt (vgl. § 7).

(4) Verbraucht ein Abnehmer mehr Wasser, als ihm nach der Pauschale zur freien Verfügung steht, so ist für jeden Kubikmeter ein Verbrauchsbeitrag von 0,70 DM zu zahlen. In diesem Falle ist der tatsächliche Verbrauch maßgebend. Eine Verrechnung eines Minderverbrauchs in einem Quartal mit einem Mehrverbrauch in einem anderen Quartal ist nicht zulässig.

(5) Die Mitgliedsgemeinden beauftragen den Wassermeister des Verbandes mit dem Ablesen der Hauswasserzähler und den Verbandsrechner mit der Einziehung des Wassergeldes.

(6) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, neben dem Wassergeld des Verbrauchers weitere Zuschüsse nach Bedarf aus dem ordentlichen Haushalt zu leisten, sofern sie dazu in der Lage sind. Hierüber entscheidet der Landrat — Finanzaufsicht —.

§ 28 Anschlußkosten, Anschlußgebühren

(1) Die Ortsnetze werden vom Verband selbst ausgebaut. Die Mitglieder haben die Kosten der Hausanschlüsse in Form einmaliger Beiträge der Endverbraucher aufzubringen. Die Mitglieder liefern gemäß der einheitlichen örtlichen Gebührenordnung die vereinbarten Beiträge der Hausanschlußkosten dem Verband ab.

In der Ortsatzung ist zu bestimmen, ab welcher Stelle die Kosten des Hausanschlusses vom Grundstückseigentümer zu tragen sind. Diese Stelle muß in den Mitgliedsgemeinden einheitlich festgelegt sein.

(2) Bei der Berechnung der Hausanschlußkosten für die Hauseigentümer ist folgendes zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind dem Hauseigentümer Hausanschlußkosten in Höhe eines aus dem Gesamtaufwand für alle in der Verbandsgemeinde gleichzeitig hergestellten Anschlüsse errechneten Mittelbetrages in Rechnung zu stellen.
- b) Bei Hausanschlüssen, die einen wesentlichen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern, können dem Hauseigentümer die tatsächlichen Gesamtkosten des Einzelanschlusses berechnet werden. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Hauseigentümer nicht vom Anschlußzwang freigestellt werden kann.

Eine entsprechende Regelung ist in den Ortsatzungen vorzusehen.

(3) Neben den Hausanschlußkosten sind von den Mitgliedsgemeinden dem Hauseigentümer die sich aus den Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Finanzhilfen ergebenden Anschlußgebühren aufzuerlegen. (Staatsanzeiger Nr. 11/65 Seite 301). Auch die so vereinnahmten Beträge sind dem Verband abzuführen. *)

*) Anmerkung: Zu der Regelung des Beitragsverhältnisses hat der Regierungspräsident in Kassel mit Verfügung vom 2. 10. 1964 — 11/5 Az.: 63 h 02/05 A — seine Zustimmung erteilt.

IV. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG

§ 29 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker hinzuziehen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist zu der Einstellung des Verbandstechnikers zu hören.

(2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung. (Wasserverbandsverordnung §§ 108, 109).

§ 30 Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verkündungsblättern der Aufsichtsbehörde sowie ferner nach näherer Bestimmung durch den Vorstand in den Tageszeitungen, in den amtlichen Nachrichtenblättern oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden nach näherer Bestimmung durch den Vorstand entweder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden pp. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können. (Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 109).

§ 31 Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren den Schauführer und 2 Schaubeauftragte aus dem Kreis der Verbandsmitglieder.

(2) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt 4 Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. (Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44).

§ 32 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Der Schauführer sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel.

(3) Durch eine Nachschau ist zu prüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. (Wasserverbandsverordnung § 45).

§ 33 Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt. (Wasserverbandsverordnung § 10).

Vordrucke

zur

- Gewerbeanmeldung A**
- Gewerbeummeldung B**
- Gewerbeabmeldung C**

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50	50 Sätze = DM 48,—
10 Sätze = DM 13,50	100 Sätze = DM 80,—
25 Sätze = DM 29,50	250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 3 96 71

Postcheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

V. ABSCHNITT

§ 34 Rechtsbeihilfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes und der Mitgliedergemeinden sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbeihilfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff) gegeben.

VI. ABSCHNITT

§ 35 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats in Fritzlar.
 (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt und in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt. (Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 121).

§ 36 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 - zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes, zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. (Wasserverbandsverordnung § 122).

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. 9. 1965 beschlossen und enthält die in der 1. Verbandsversammlung vom 14. 10. 1965 beschlossenen Änderungen.

Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung hiernit erlassen.

358 Fritzlar, 8. 11. 1965

Der Landrat
 des Landkreises Fritzlar-Homberg
 Franke

L. S.



Günter Lorenz Ingenieurbüro
 Wasser · Abwasser · Müll · Straßen
 6079 Sprengingen (Hess.) · Sudetenring 41 · Tel. 66173

47

FRANKFURT: Die Bauleistungen für Herstellung der Zusatzspuren entlang der Bundesautobahnstrecke Köln-Frankfurt (Main) am Elzer Berg zwischen km 99,18 und km 101,67 — Ostseite — im Bereich der Autobahnmeisterei Idstein — Deckenarbeiten — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 9 400 qm Asphalttragschicht 18 cm dick
- 8 700 qm Asphalttragschicht 10 cm dick
- 9 400 qm Asphaltbinder 8,5 cm dick
- 9 400 qm Gußasphalt 3,5 cm dick
- 8 700 qm Betonstandspur 20 cm dick sowie
- 30 000 qm Böschungsfächen und Bankette mit Mutterboden andecken

Bauzeit: 40 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 7. Februar 1966

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main) Münchener Straße 4-6, bis spätestens 5. Januar 1966 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6921 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Deckenarbeiten für Zusatzspuren am Elzer Berg ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 6. Januar 1966 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M) Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 18. Januar 1966, um 10.00 Uhr im Zimmer 21 des Autobahnamtes Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6. Zuschlags- und Bindefrist. 10. 2. 1966.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,- DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 27. 12. 1965

Autobahnamt Frankfurt (Main)

48

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Herstellung von Stützmauern sowie Ausführung von Erd- und Straßenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 8 — Teilortsumgehung Königstein — zwischen Krefsel und Adelheidstraße (km 0,001 bis km 0,480) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 4 500 cbm Erdbewegung davon Bodenkl. 2.27 500 cbm und Bodenkl. 2.28 3000 cbm

- 2 500 cbm Stahlbeton für Stützmauern
- 4 000 qm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm (30 cm dick)
- 4 000 qm bit. Unterbau (15 cm dick)
- 4 000 qm Asphaltbinderschicht (4 cm dick) bzw. 100 kg/qm
- 4 000 qm Asphaltfeinbetonschicht (3 cm dick) bzw. 75 kg/qm

Bauzeit: 110 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,- DM abgegeben. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 3. 1. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung ist beizufügen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 1. 1966 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 50. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „B 8, Teilortsumgehung Königstein II. Bauabschnitt“, einzuzahlen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 28. Januar 1966, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 25 Werktage.

62 Wiesbaden, 24. 12. 1965

Hessisches Straßenbauamt

Öffentliche Ausschreibungen

46

KASSEL: Die Lieferung von Frostschutzkies, sortierten Körnungen oder Frostschutzmaterial aus gebrochenem Gestein für das Deckenlos F 4 der BAB Bad Hersfeld-Heilbronn, Bau-km 153,940 bis 167,473 soll vergeben werden.

Liefermengen:

- ca. 330 000 t Frostschutzmaterial
- ca. 40 000 t Sand 0/3
- ca. 20 000 t Körnungen 3/7
- ca. 16 000 t Körnungen 7/15
- ca. 24 000 t Körnungen 15/45

Höchstlieferersoll: 5000 t/Tag auf längere Zeit.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 11. 1. 1966 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,- DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6745 zu Gunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk „Lieferung von Frostschutzmaterial für Deckenlos F 4 der BAB Bad Hersfeld-Heilbronn“ einzuzahlen.

Abgabetermin: 26. 1. 1966 (Kölnische Str. 69). Ende der Zuschlagsfrist: 26. 4. 1966.

35 Kassel, 27. 12. 65

Straßenneubauamt Hessen-Nord



HUMBA HUMBA TÄTERÄ!
 MAL RICHTIG AUF DIE PAUKE HAU'N!
 MIT EINEM TOTO-LOTTO-TREFFER!

Andere Behörden und Körperschaften

49

Aufforderung: Herr Harry Plewka und Frau Ida, Hanau, Teichweg 9, haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 244 160 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

615 Hanau, 21. 12. 1965 **Stadtsparkasse und Landesleihbank Hanau**
Der Vorstand

50

Aufforderungen: Nachstehend aufgeführte Personen haben die Kraftloserklärung der nachfolgend bezeichneten Sparkassenbücher beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 53822, lautend auf Herrn Pietro Daniele und Frau Franca die Canto, Großkrotzenburg (Kr. Hanau), Mozartstr. 7.

Sparkassenbuch Nr. 37712, lautend auf Frau Annemarie Müller geb. Schäfer, Sparkassenbuch Nr. 43614, lautend auf Lothar Müller, Nr. 43615, lautend auf Horst Müller und Nr. 43616, lautend auf Heinz Müller, alle wohnhaft Bruchköbel (Kr. Hanau), Hauptstraße 52 d.

Die Inhaber vorstehender Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

645 Hanau, 21. 12. 1965 **Kreissparkasse Hanau**
Der Vorstand

51

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 14. Dezember 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 57502, lautend auf Frau Hannelore Scherer geb. Hölzer, Kilianstädten (Kr. Hanau), Stresemannstr. 1 für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 21. 12. 1965

Kreissparkasse Hanau
Der Vorstand

52

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 21. Dez. 1965 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Sparkassenbuch Nr. 117830, Karl Gieß sen., Bobenhausen II, Hauptstr. 32 und Sparkassenbuch Nr. 117362, Katharine Ritter Wwe. geb. Gieß - Eiben - Grünberg

6310 Grünberg, 21. 12. 1965

Bezirkssparkasse Grünberg
Der Vorstand

53

Aufforderung: Herr Konrad Mülhausen, 35 Kassel, Hansteinstraße 21, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 800 874 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 22. 12. 1965

Stadtsparkasse Kassel
Der Vorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



SCHRÖDER-PLANUNG DIPL.-ING. HEINZ A. SCHRÖDER

Mit 200 qualifizierten Mitarbeitern führen wir für Sie aus:

Planung, Konstruktion und Bauleitung für Hoch- und Ingenieurbau, Tiefbau und Verkehr, Maschinen- und Elektrotechnik

ZENTRALE: 61 DARMSTADT · RHEINSTRASSE 22
Telefon 2 62 43 - 5 FS 04 - 189428



LOUIS BERGER GMBH. ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO

Frankfurt/Main, Baseler Straße 46, Tel. 33 86 60 u. 33 86 70
Beratung · Planung · Bauleitung



WILHELM FIESELER OHG WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

H. Osterhagen

Frankfurt a. M.
Mainzer Landstraße 691
Ruf (06 11) 38 21 53

Tanküberprüfung
PLASTAPHEN.
Kunststoffauskleidung

Tankreinigung — Leck-,
Warn- und
Sicherungs-Anlagen

Ludwig Wohleben

Hanau/Main · Jahnstr. 37 · Tel. 2 25 34

Vermessungs- und
Zeichenbedarf
Zeichenmaschinen
Lichtpausanlagen
Büromöbel
Büromaschinen

Ingenieurbüro

Dipl. Ing. Hans Kleinlogel

beratender Ingenieur VBI

Staatl. vereidigter Sachverständiger

Karlstraße 19 · DARMSTADT · Tel.: 70156

Ingenieurbüro Techna

Ing. Gesellschaft m. b. H.

Straßen — Brücken — Autobahnen

6 Frankfurt/Main

Adalbertstraße 18 · Telefon 70 33 25

Ingenieurbüro Günter Schwebel

Büro für Straßen- und Verkehrsplanung

6 Frankfurt/Main

Grethenweg 45 · Telefon 61 59 94

Heinrich Schmidt

Straßen- und Tiefbau — Steinbruchbetrieb

6308 BUTZBACH

Hoch-Weiseler Straße

Ruf Vorwähl-Nr. 0 60 33 - 25 61

Spezialbohrungen für jeden Baugrund

Karl Junge früher Paul Junge

Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen

Frankfurt am Main · Kettenhofweg 61 · Ruf 72 31 38

54

Zur Unterstützung des Leiters der städt. Bauverwaltung, der voraussichtlich Ende 1966 in den Ruhestand tritt, wird möglichst ab sofort ein jüngerer

Bauingenieur

mit abgeschlossener Fachschulausbildung (HTL) gesucht.

Das Schwergewicht liegt im Tiefbau. Erwünscht sind gute Sachkenntnisse in Projektierung, Bauleitung und Abrechnung von Straßen- und Kanalbaumaßnahmen.

Vergütung nach BAT IV b, Ortskl. A (zusätzl. Altersversorgung, 5-Tagewoche).

Wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, steht ab 1967 die

Anstellung als Stadtoberinspektor

in Aussicht. (Bes. Gruppe A 10 Hess.BesG.)

Weilburg ist Kreisstadt des Oberlahnkreises mit z. Zt. 6 200 Einwohnern, alle Schulen sind vorhanden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Personalfragebogen und Zeugnisabschriften werden innerhalb 4 Wochen erbeten.

629 Weilburg, 17. 12. 1965

Der Magistrat
L e h m a n n, Bürgermeister

55

Bei der Gemeinde Wörsdorf, Kreis Untertaunus (ca. 2 000 Einw.) Ortsklasse A ist zum 1. April 1966 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Gemeinde Wörsdorf ist eine Wachstums-gemeinde, die seit 1939 ihre Einwohnerzahl mehr als verdoppelt hat. Die Besoldung richtet sich nach W 2 aufsteigend auf W 3 des Wahlbeamten-Besoldungs-gesetzes vom 29. 10. 1953, den dazu ergangenen Än-derungsgesetzen und der Bekanntmachung über die Änderung der Amtsbezüge der Wahlbeamten der Ge-meinden und Landkreise vom 29. 7. 1965 (GVBl. Nr. 17).

Es ist wünschenswert, daß der Bewerber min-destens die erste Verwaltungsprüfung abgelegt hat und Erfahrung in der Kommunalverwaltung besitzt.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Abschriften der Zeug-nisse über die bisherige Tätigkeit und die abgelegten Prüfungen sind bis 1. Februar 1966 an den Vorsitzen- den des Wahlvorbereitungsausschusses Herrn Konrad Hille, 6271 Wörsdorf/Ts., Reichenberger Straße 22, mit dem Kennzeichen „Bürgermeisterbewerbung“ zu rich-ten.

6271 Wörsdorf, 23.12. 1965

Der Wahlvorbereitungsausschuß

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Karl Reiszahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf
Bürobedarf
Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

TRIUMPH - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen — Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Bahnhofstr. 26 Tel. Sa.-Nr. 7 10 96 Marburger Str. 15

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: Sa.-Nr. 2 01 51

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendreile



Leitern aller Art

Klasen

Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

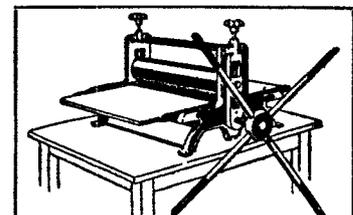
HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT
EICHLER OHG

6072 DREIEICHENHAIN
Siemensstraße 3 Telefon 0 61 03 / 83 31

Spezialgroßhandlung für
Wäschereibedarf - Waschmittel - Reinigungsmittel - Seifen

Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe



Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck
von Linol- und Holzschnitt
und von Radierungen

PAUL WENZEL

6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40 / 11

DAG-SCHULE Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.
Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden. Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655 Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Ruf. Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM -25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,- und DM -30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM -40 über 48 Seiten DM 2,50 und DM -40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.



56
Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 22. Dezember 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 240 376 — Wilfried Ludwig, Kassel, Leipziger Straße 115, für kraftlos erklärt worden.
 35 Kassel, 22. 12. 1965 Stadtsparkasse Kassel

57
Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 15. 12. 1965 sind die Sparkassenbücher Nr. 161-38058 Adam Gernhardt, Dreieichenhain, An der Trift 1, Nr. 113-40026 Karl-Heinz Marschke, Langen, Hagebuttenweg 39, für kraftlos erklärt worden.
 607 Langen, 15. 12. 1965 Bezirkssparkasse Langen
Der Vorstand

58
Aufforderung: Herr Wilhelm Weber, Frankfurt (Main), Hallgartenstr. 73, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 07-25765 beantragt.
 Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
 6 Frankfurt (Main), 20. 12. 1965 Stadtsparkasse Frankfurt (Main)

59

Bei der HESSISCHEN BRANDVERSICHERUNGSKAMMER DARMSTADT sind die Stellen

1. eines

Regierungsinspektors/Regierungs- oberinspektors

(BesGr. A 9 A 10 HBesGr)

2. eines

technischen Sachbearbeiters

(VergGr. IVb BAT)

zu besetzen.

Zu 1. Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (II, Verwaltungsprüfung) erforderlich; gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erwünscht. Für jüngere Bewerber bei besonderer Bewährung Beförderungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Regierungsoberamtmann).

Zu 2. Abschlußzeugnis einer Ingenieurschule oder Staatsbauschule (Fachrichtung Hochbau) erforderlich; Führerschein Klasse III notwendig, da Tätigkeit n. Außendienst verbunden; Reisekostenvergütung nach dem Hess. Reisekostengesetz; zusätzliche Altersversorgung; Beihilfe in Krankheitsfällen; 5-Tage-Woche.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften erbeten an die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt, Landgraf-Philipps-Anlage 42—46.

61 Darmstadt, 21. 12. 1965

Hessische Brandversicherungskammer

Lieben
Sie gutes
Brot?

Böckenheimer



Stätten gepflegter Gastlichkeit

HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

Führendes Haus.
 250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß, Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10—150 Personen, Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer.
 Telefon: 3 96 81, Fernschreiber 04/186 847.

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort
 Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern
 Tel. 3 95 91 · Tel.-Adr. Rosotel · Fernschr. 04-186 815
 die gemütliche „ROSE-STUBE“ mit direktem Eingang vom Kranzplatz

Schloß-Hotel „Grüner Wald“



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10
 Tel.-Sammel-Nr. 3 95 11 · Telex 04 186-719
 Inhaber Erich Köhler
 Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage, 150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für Familienfeste und Tagungen. Gute Parkmöglichkeiten. Internationale Küche.

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger
 Jahrgang 1965
 und für zurückliegende
 Jahrgänge
 Stückpreis DM 4,90
 und DM 1,50 Ver-
 packungs- u. Versand-
 kosten sind sofort
 lieferbar.

Staats-Anzeiger
 für das Land Hessen
 62 Wiesbaden
 Wilhelmstraße 42
 Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt
auf alle Fälle
Hessen Quelle
 ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel



TAUNUS-HOTEL

Rheinstraße 17—21, Tel. 3 97 91, an der Rhein-Main-Halle
 150 Betten · 50 Bäder
 Restaurant und Hubertusklausen
 7 Konferenz- und Ausstellungsräume. Garagen, Parkpl.

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren
 Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen
 Inhaber: Familie Bödecker
 BARENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 2 62 67 u. 2 92 21